



Bericht

des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die Situation der behinderten Menschen in Schleswig-Holstein sowie über seine Tätigkeit 2011 bis 2012



5. Bericht

des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung
beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages

über die Situation der behinderten Menschen in Schleswig-Holstein
sowie über seine Tätigkeit



2. Krachmachtach am 15. September 2012: Große Parade



2. Krachmachtach am 15. September 2012: Die Jury

5. Bericht

des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung
beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages

über die Situation der behinderten Menschen in Schleswig-Holstein
sowie über seine Tätigkeit

2011 bis 2012

Gliederung

Seiten

1. Einleitung		7
2. Im Fokus		8
3. Arbeitsschwerpunkte		
3.1	Landesebene	
3.1.1	Arbeit für Menschen mit Behinderung	15
3.1.2	Barrierefreiheit	24
3.1.3	Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung	33
3.1.4	Selbstbestimmungsstärkungsgesetz	38
3.1.5	Situation taubblinder Menschen	39
3.1.6	Frauen mit Behinderung	42
3.1.7	Servicestellen	43
3.1.8	Behinderte Menschen mit Migrationshintergrund	44
3.1.9	Hasskriminalität	46
3.2	Kommunale Ebene	
3.2.1	Aktivitäten und Umsetzung der UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung	47
3.2.2	Zusammenarbeit mit kommunalen Beauftragten/ Beiräten für Menschen mit Behinderung	55
3.3	Bundesebene	59
3.4	Einzelfälle	61

3.5	Veranstaltungen, Zusammenarbeit mit dem Landtag, Gremienarbeit, Hochschulen und Öffentlichkeitsarbeit	
3.5.1	Veranstaltungen des Landesbeauftragten	66
3.5.2	Zusammenarbeit mit dem Landtag	70
3.5.3	Zusammenarbeit in Gremien	71
3.5.4	Hochschulen	74
3.5.5	Öffentlichkeitsarbeit	
3.5.5.1	Allgemeine Informationen	75
3.5.5.2	KRACHMACHTACH 2012	77
4. Ausblick		
4.1	Halbe Stelle zur Umsetzung der UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung	80
4.2	Regionalisierung der Zusammenarbeit mit Beauftragten und Beiräten für Menschen mit Behinderung	81
4.3	Fortbildung der kommunalen Beauftragten und Beiräte für Menschen mit Behinderung am 8. 6. 13	81
4.4	Fortbildungsseminare für Architektinnen und Architekten zum Barrierefreien Planen und Bauen 2013	82
4.5	Einbindung des KRACHMACHTACHs in die Kieler Woche am 28. 6. 2013	83
4.6	Tagung zum Landesrahmenvertrag am 1. 3. 2013	84
4.7	Informationsveranstaltung zur Umsetzung von Inklusion auf internationaler Ebene am 19. 6. 2013	84
4.8	Barrierefreiheit im Studium an Hochschulen in Schleswig-Holstein	85
4.9	Erhebungen zur Situation der Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein	85

5. Anlagen

5.1	Forderungen der Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	87
5.2	Untersuchung: Einstellungen von Personalverantwortlichen norddeutscher Arbeitgeber zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen (Zusammenfassung)	91
5.3	Bericht zur Situation der kommunalen Beauftragten und Beiräte für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein	102
5.4	Empfehlungen an die Kommune zur Bestellung von Beauftragten/ Beiräten	103
5.5	Aktualisierte Adressenliste der kommunalen Beauftragten/ Beiräte	107
5.6	Fachplanerinnen und Fachplaner für barrierefreies Planen und Bauen in Schleswig-Holstein	110

1. Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

dies ist mein 5. Tätigkeitsbericht, er umfasst den Zeitraum 2011 bis 2012.

Er ist so strukturiert, dass Sie im folgenden Gliederungspunkt 2 des Berichts, „Im Fokus“, einen Überblick zu aus meiner Sicht wichtigen Aspekten der Situation von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein sowie zu den Punkten, an denen sich etwas ändern sollte, erhalten.

Im Anschluss daran enthält Punkt 3 konkrete Informationen über meine Arbeitsschwerpunkte im Berichtszeitraum. Eingefügt sind Einzelfallbeispiele, die Einblicke in Probleme von Menschen mit Behinderung vermitteln.

Hinweise zu Vorhaben ab Januar 2013 finden Sie unter 4, während der letzte Gliederungspunkt 5 verschiedene Texte und Adressen enthält, von denen ich annehme, dass sie für die Arbeit der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags von Interesse sind.

Ich bedanke mich bei allen, die meinem Team und mir in den vergangenen Jahren zur Seite standen. Denn regelmäßiger Informationsaustausch, gemeinsames Arbeiten an Projekten und nicht zuletzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sind wesentliche Voraussetzungen für die Tätigkeit des Landesbeauftragten.

Dem Landtagspräsidenten Klaus Schlie sowie dem vorherigen Landtagspräsidenten Torsten Geerds möchte ich ganz persönlich dafür danken, dass sie stets für meine Anliegen ein offenes Ohr hatten. Sie haben darüber hinaus Initiativen aus meiner Arbeit tatkräftig unterstützt und deutlich gemacht, dass ihnen die Situation von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein auch ein ganz persönliches Anliegen ist.

Nach wie vor hat sich die Zuordnung des Landesbeauftragten zum Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags als richtige Entscheidung erwiesen, die erheblich zur Unabhängigkeit des Landesbeauftragten und zu einer entsprechenden Wahrnehmung in der Öffentlichkeit beigetragen hat.

Kiel, im Juni 2013

Ulrich Hase

2. Im Fokus

Aktionsplan

Es gibt in Schleswig-Holstein vielfältige und innovative Initiativen zur Umsetzung von Inklusion. Diese sind auch im Vergleich zu dem Geschehen in anderen Bundesländern vorbildlich.

Allerdings begründen sie keinen Aktionsplan, der im Sinne der UN-Konvention einen umfassenden landesweit moderierten Prozess unter Beteiligung gesellschaftlicher Instanzen sowie der Menschen mit Behinderung voraussetzt. Der Landesbeauftragte bedauert, dass in Schleswig-Holstein bisher in diesem Sinne kein Aktionsplan aufgestellt worden ist und Schleswig-Holstein folglich im Vergleich zu anderen Bundesländern in Deutschland im Hinblick auf das Fehlen eines Aktionsplans weit hinten steht. Hierzu hatte er sich bereits in seinem letzten Tätigkeitsbericht positioniert.

In diesem Zusammenhang wird bemängelt, dass die Ergebnisse der ersten Inklusionskonferenz in Kooperation mit dem Paritätischen und dem Sozialministerium am 20. September 2011 bisher keine Beachtung gefunden haben (siehe 5.1).

Erfreulich ist allerdings, dass aktuell im Wege des Sozialdialogs des Sozialministeriums die Weichen in Richtung eines Aktionsplans gestellt werden.

Als problematisch sieht der Landesbeauftragte in diesem Zusammenhang die äußerst geringen personellen Ressourcen im Bereich der Behindertenhilfe beim Sozialministerium an, die dem anspruchsvollen wie personalintensiven Tätigkeitsbereich der Umsetzung der UN-Konvention kaum gerecht werden können.

Hervorzuheben sind die Bemühungen des Bildungsministeriums, im Wege des Runden Tisches Inklusion Veränderungen anzuregen. Bedauerlich ist jedoch, dass Ergebnisse des Runden Tisches nicht in die Novellierung des Landesschulgesetzes eingeflossen sind. Nach wie vor lässt es das Schulgesetz zu, dass Menschen mit Behinderung die Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen unter bestimmten Voraussetzungen verwehrt werden kann. Der Landesbeauftragte hält dies für ein falsches Signal, das im Widerspruch zur UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung steht. Allerdings begrüßt er, dass das Ziel der inklusiven Bildung in das Schulgesetz aufgenommen worden ist.

Die UN-Konvention will vor allem einen gesellschaftlichen Wandel bewirken. Der

Landesbeauftragte gewinnt jedoch zunehmend den Eindruck, dass zwar intensiv an einer inklusiven Gestaltung der Daseinsfürsorge für Menschen mit Behinderung gearbeitet wird, jedoch Aktionen, die einen unmittelbaren gesellschaftlichen inklusiven Veränderungsprozess vorantreiben, deutlich intensiviert werden müssen.

Dass die Querschnittsaufgabe Inklusion nach wie vor als spezielle Angelegenheit der Zuständigkeiten für Menschen mit Behinderung im Sozialministerium und im Bildungsministerium gesehen wird, zeigt sich auch darin, dass die UN-Konvention in den anderen Ministerien kaum Beachtung findet.

Der Landesbeauftragte ist froh darüber, dass sein Team für die zahlreichen Aufgaben rund um die Aufgaben zur UN-Konvention um eine halbe Stelle erweitert worden ist, und wird seine Tätigkeiten in diesem Bereich intensivieren (siehe 4.1).

UN-Konvention und Kommunen

In manchen Kommunen Schleswig-Holsteins ist das Thema UN-Konvention und Inklusion bereits angekommen. Hier sind Initiativen entstanden, die der Landesbeauftragte ausdrücklich begrüßt (siehe 3.2.1). Gleichzeitig appelliert er an die vielen anderen Kreise, Städte und Gemeinden, sich für die Umsetzung der UN-Konvention stark zu machen und bietet hierzu seine Unterstützung sowie die Unterstützung der kommunalen Beauftragten und Beiräte an.

Hier wird auch für die Bestellung von kommunalen Beauftragten und Beiräten für Menschen mit Behinderung geworben, die im Umsetzungsprozess unverzichtbar sind.

Kommunalisierung der Eingliederungshilfe und Landesrahmenvertrag

Die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe hat dazu geführt, dass der Landesbeauftragte in deutlich zunehmendem Maße Kontakte zu den Kommunen Schleswig-Holstein erhält (siehe 3.2.1). Häufig sind diese Kontakte durch ein großes Interesse an der Situation von Menschen mit Behinderung und durch das Bemühen geprägt, sich auch diesem Personenkreis intensiv zu widmen. Dies gilt leider nicht für alle Kommunen.

Es zeigen sich auch Anzeichen dafür, dass Leistungen für Menschen mit Behinderung im Rahmen der Hilfeplanung in unterschiedlichen Regionen auch in nachteiliger Weise aus Sicht der Menschen mit Behinderung voneinander abweichen.

Der Landesbeauftragte hatte am 30. Januar 2012 in Kiel eine Fachtagung zur Hilfeplanung in Schleswig-Holstein aus der Sicht von Menschen mit Behinderung veranstaltet. Das Ziel dieser Tagung war es, Menschen mit Behinderung in die Gestaltung der Hilfeplanung einzubinden und ihnen die Möglichkeit zu vermitteln, sich positiv wie negativ über Hilfeplanung zu äußern. Denn Teilhabe im Sinne der UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung bedeutet auch, dass diese in solchen Prozessen gehört werden und sich einbringen können. Gleichzeitig sollten die Kreise und kreisfreien Städte angeregt werden, vergleichbare Veranstaltungen in ihren Zuständigkeitsbereichen zu organisieren. In Kiel wird dieses Ziel derzeit aufgegriffen. Darüber hinaus sind dem Landesbeauftragten bisher keine anderen diesbezüglichen Initiativen bekannt geworden. Ein ausführlicher Bericht zur Veranstaltung ist auf der Internetpräsenz des Landesbeauftragten hinterlegt:

http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/beauftragte/lb/daten/download-publikationen/yBericht_VA_LB_Vers_3.2._.30.1.12_Word-Dokument.pdf

Vor allem bei Menschen mit Behinderung und Leistungserbringern war in den vorherigen Jahren durch das Nichtzustandekommen eines Landesrahmenvertrages Unruhe um den Erhalt der Leistungen aus Eingliederungshilfe entstanden. Hier hatte in der vorherigen Legislaturperiode das Moratorium des Sozialministers dazu geführt, dass die Verhandlungsparteien zusammenfanden und Konflikte entschärft werden konnten.

Der Landesbeauftragte begrüßt, dass zum 1.1.2013 ein neuer Landesrahmenvertrag über die Eingliederungshilfe in Kraft getreten ist. Allerdings haben sich in diesem Zusammenhang unterschiedliche Unsicherheiten und Fragen ergeben, zu denen sich der Landesbeauftragte, der nicht in die Vorbereitung des Landesrahmenvertrages eingebunden war, mangels Informationen nicht zeitnah positionieren konnte. Deshalb appelliert der Landesbeauftragte an die für den Landesrahmenvertrag zuständigen Akteure, ihn zukünftig zu beteiligen und auf diese Weise den Menschen mit Behinderung Gehör zu verschaffen. Das Argument, dass die Details des Landesrahmenvertrages Menschen mit Behinderung nicht betreffen, kann der Landesbeauftragte nicht nachvollziehen.

Diese Auffassung bestärken aktuell Fälle, in denen in Werkstätten beschäftigte Menschen mit Behinderung nach Krankmeldungen behördliche Bescheide erhielten – aufgrund einer Änderung des so genannten Platzfreihaltgeldes, die im Rahmenvertrag geregelt wird (siehe 3.1.1 und 4.6).

Der Landesbeauftragte stellt fest, dass in Zeiten, in denen die Kosten für die Eingliederungshilfe insgesamt wachsen, die Frage, wie die Unterstützung für den einzelnen Menschen mit Behinderung aussehen soll, immer mehr durch die Debatte um Geld geprägt wird. Dass dies nicht nur ein Thema der Verwaltungen ist, sondern auch die gesellschaftliche Diskussion bestimmt, wurde besonders während der Landespressekonferenz zum Landesrahmenvertrag am 13.11.2012 deutlich, als sich Journalisten auf diesen Gesichtspunkt konzentrierten.

Der Landesbeauftragte mahnt hier Politik und Verwaltung an, Fragen der Lebensqualität von Menschen mit Behinderung und der entsprechenden Leistungen deutlich mehr als zuvor in den Vordergrund zu rücken.

Barrierefreiheit

In Schleswig-Holstein leben 517.581 Menschen mit Behinderung, von ihnen sind 322.993 schwerbehindert (Statistik des Landesamtes für Soziale Dienste Schleswig-Holstein, Stand 12/ 2012). Dies bedeutet: 18 % der in Schleswig-Holstein lebenden Menschen haben eine Behinderung. Diese Zahl wird aufgrund der demographischen Entwicklung in den nächsten Jahren zunehmen. Denn das Risiko, behindert zu werden, wächst mit zunehmendem Alter.

Barrierefreiheit betrifft daher nicht nur eine Minderheit sondern geht alle an!

Gleichzeitig ist Barrierefreiheit eine Grundvoraussetzung zur Umsetzung von Inklusion.

Es zeigten sich in den vergangenen Jahren Erfolge zu einer Weiterentwicklung von Barrierefreiheit. Erwähnenswert sei hier das Interesse der Architekten an Fortbildungen zur Barrierefreiheit (siehe 3.1.2, 3.5.1, 4.4 und 5.7).

Froh ist der Landesbeauftragte darüber, dass seine Bemühungen erfolgreich waren, Barrierefreien Tourismus als Auftrag der Tourismusagentur Schleswig-Holstein herauszustellen und das Tourismusministerium hierzu Mittel zur Verfügung stellt (siehe 3.1.2). Der Landesbeauftragte erwartet, dass zukünftig Barrierefreier Tourismus in Schleswig-Holstein deutlich vorangetrieben wird.

Darauf, dass dennoch gerade auch im Hinblick auf sogenannte Dienstleistungsketten (ununterbrochene Barrierefreiheit) großer Handlungsbedarf besteht und es nach wie vor Missstände zur Umsetzung von Barrierefreiheit gibt, sei an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen (siehe 3.1.2).

Das Ziel Barrierefreiheit führt nicht nur Kommunen vor allem im Bereich des Aufbaus eines inklusiven Schulwesens vor besondere Herausforderungen. Nach Auffassung des Landesbeauftragten ist es daher unbedingt notwendig, dass die Landesregierung entsprechende finanzielle Förderwege aus Mitteln des Landes, des Bundes oder der EU initiiert, um Barrierefreiheit voranzutreiben. Dies wäre gleichzeitig auch ein Beitrag zur Wirtschaftsförderung.

In der folgenden Tabelle wird die Anregung von Landtagsabgeordneten aufgegriffen, die sich nach der Vorstellung des jüngsten vierten Tätigkeitsberichts eine Zusammenfassung von Kritikpunkten bzw. Forderungen, die in den unterschiedlichen Teilen dieses Berichtes erwähnt werden, wünschten.

	Bereich	Kritikpunkte und Forderungen	Kapitel im Bericht
1.	Aktionsplan	Schleswig-Holstein braucht einen Aktionsplan im Sinne der UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung	2.
2.	Inklusion als Querschnittsaufgabe	Inklusion sollte auch in der Landesregierung als Querschnittsaufgabe umgesetzt werden	2.
3.	Gesellschaftlicher Wandel?	Bemühungen, die einen tatsächlichen gesellschaftlichen Wandel im Sinne von Inklusion bewirken und nicht primär auf eine Veränderung der Daseinsfürsorge von Menschen mit Behinderung zielen, sollten intensiviert werden	2.
4.	Personalsituation im Sozialministerium	Die Personalsituation zum Aufgabenbereich Menschen mit Behinderung ist im Sozialministerium unbefriedigend	2.
5.	UN-Konvention und Kommunen	Die Umsetzung der UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung sollte verstärkt in den Kommunen umgesetzt werden. Hier haben kommunale Beauftragte/ Beiräte eine wichtige Aufgabe	2.
6.	Leistungen der Eingliederungshilfe	Leistungen der Eingliederungshilfe sollten für Menschen mit Behinderung verlässlich sein. Es sind Leistungsunterschiede in den verschiedenen Regionen Schleswig-Holsteins zu vermeiden	2.
7.	Landesrahmenvertrag	Der Landesrahmenvertrag geht auch Menschen mit Behinderung an. Deshalb sollte der Landesbeauftragte in die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag eingebunden werden	2.
8.	„Nichts über uns ohne uns“	Die Meinungen von Menschen mit Behinderung zur Hilfeplanung sollten in den Kommunen erfasst werden und Berücksichtigung erfahren. Hierzu empfiehlt der Landesbeauftragte Fachtagungen auf kommunaler Ebene	2.

9.	Kosten versus Lebensqualität	Kostengesichtspunkte dominieren zunehmend die Gestaltung der Eingliederungshilfe. Der Landesbeauftragte fordert eine Politik für Menschen mit Behinderung, die die Orientierung an der Lebensqualität von Menschen mit Behinderung akzentuiert	2.
10.	Förderwege zur Barrierefreiheit	Inklusion ist ohne Barrierefreiheit nicht umsetzbar. Der Landesbeauftragte hält es für notwendig, dass die Landesregierung entsprechende Förderwege zur Förderung von Barrierefreiheit initiiert	2.
11.	Interministerielle Arbeitsgruppe	Die bisherige Interministerielle Arbeitsgruppe zur Erhöhung der Beschäftigungsquote benötigt einen neuen politischen Handlungsauftrag. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, wie viele Menschen als Menschen mit Behinderung eingestellt werden/ worden sind. Die Einstellung von jungen Menschen mit Behinderung sollte gezielt verfolgt werden.	3.1.1
12.	Werkstätten für Menschen mit Behinderung	Werkstätten für Menschen mit Behinderung sind gefordert, sensibler auf weitere Einschränkungen wie Seh- und Hörschädigungen zu achten, und zur Diagnostik entsprechende Maßnahmen einzuplanen	3.1.1
13.	Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte	Die Rahmenbedingungen für Werkstatträte sollten verbessert werden	3.1.1
14.	Barrierefreiheit bei Ausschreibungen	Der Landesbeauftragte regt an, dass Aufträge bei Ausschreibungen von Neu- oder wesentlichen Umbauten öffentlicher Gebäude grundsätzlich an Architektinnen oder Architekten vergeben werden, die auch als Fachplanerinnen oder Fachplaner für barrierefreies Planen und Bauen qualifiziert sind	3.1.2 und 5.6
15.	Barrierefreiheit im Architekturstudium	Das Thema Barrierefreiheit sollte verpflichtender Bestandteil des Architekturstudiums werden	3.1.2
16.	Förderung rollstuhlgerechter Wohnungen	Im Zuge der Novellierung der Wohnungsbauförderprogramme und der Finanzierungsrichtlinien sollten die finanziellen Standards der Förderung rollstuhlgerechter Wohnungen erhalten bleiben, die baulichen Standards der neuen DIN entsprechen	3.1.2
17.	anstehende Landesbauordnungs- novellierung 2013	Keine Absenkung der Vorgaben des Einbaus von Aufzügen in öffentlichen Gebäuden im Zuge der Novellierung!	3.1.2
18.	Verpflichtendes Barrierefreiheitsgutachten bei Neubauten	Bei jedem öffentlichen Bauvorhaben sollte ein Gutachten zur Barrierefreiheit verpflichtend mit erstellt werden	3.1.2
19.	Barrierefreies Gesundheitswesen	Handlungsbedarf, insbesondere in Krankenhäusern	3.1.2
20.	Landesamt Ausländerangelegenheiten	Planung zur Barrierefreiheit umsetzen	3.1.2

21.	Barrierefreier ÖPNV	Verbesserung der Situation barrierefreien Reisens umsetzen	3.1.2
22.	Bildung	Die Integrationsquote sollte bezüglich der Qualität der Beschulung überprüft werden	3.1.3
23.	Bildung	Der Landesbeauftragte wünscht sich in Formulierungen des Bildungsministeriums eine exakte Differenzierung von Integration und Inklusion: Integration von jungen Menschen in allgemeinbildende Schulen; inklusive Ausrichtung von Schulen	3.1.3
24.	Bildung	Der § 5 Abs 2 SchulG ist zu streichen. Er widerspricht § 4 Abs. 11 und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung	3.1.3
25.	Frauen mit Behinderung	Der Landesbeauftragte regt an, mixed pickles e.V. zukünftig wieder verstärkt zu fördern	3.1.6
26.	Servicestellen	Die gesetzlich vorgesehene Beratung durch Servicestellen in Schleswig-Holstein muss sicher gestellt werden	3.1.7
27.	Migration und Behinderung	Die Situation von Menschen mit Behinderung und mit Migrationshintergrund ist problematisch	3.1.8
28.	Hasskriminalität	Der Landesbeauftragte hält eine Bewusstseinsbildung vor allem bei Behörden und Menschen mit Behinderung für Hasskriminalität für wichtig	3.1.9

3. Arbeitsschwerpunkte

3.1 Landesebene

3.1.1 Arbeit für Menschen mit Behinderung

Der Landesbeauftragte hat im Berichtszeitraum in unterschiedlichen Zusammenhängen das Thema Arbeit für Menschen mit Behinderung begleitet (siehe auch 3.5).

Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit der Menschen mit Behinderung hat in den Jahren 2011 und 2012 nicht die erfreuliche Tendenz der allgemeinen Beschäftigungsentwicklung nachvollziehen können. Die Arbeitslosigkeit unter den Menschen mit Behinderung ist mehr als doppelt so hoch wie bei nicht behinderten Erwerbstätigen (zur Herausgabe dieses Berichts sind 5.226 Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein arbeitslos gemeldet).

Eine Auswertung der Arbeitsmarktinstrumente für Menschen mit Behinderung hält der Landesbeauftragte vor diesem Hintergrund für wünschenswert. Auch neue Instrumente der unterstützten Beschäftigung und des Auslagerns von Werkstattplätzen in Arbeitsfelder im allgemeinen Arbeitsmarkt sind noch nicht so wirksam, dass hier signifikante Veränderungen bemerkt werden. Die Einführung eines Budgets für Arbeit durch die Landesregierung könnte weitere Kreise behinderter Menschen erreichen. Andere Bundesländer verfügen hier bereits über gute Erfahrungen. Zahlreiche Betroffene beklagen sich beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung über bürokratische Hürden, an denen Förderungen durch die Bundesagentur für Arbeit, von kommunalen Jobagenturen und Argen sowie der Rentenversicherung scheitern. Kritisch ist für Antragsteller, wenn die Bearbeitungswege so lang sind, dass sie durch Wartezeiten vom Arbeitslosengeld in die Arbeitslosenhilfe (Grundsicherung) rutschen. Hier sollten die Anreize erhöht werden, die Bewilligungen im Sinne der Menschen mit Behinderung so straff zu gestalten, dass auch unter den erschwerten Vermittlungsbedingungen zügig zielgerichtet unterstützt werden kann.

Einstellung zu Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben

Der Landesbeauftragte hat im vergangenen Berichtszeitraum erstmalig eine Studie in Auftrag gegeben. Es sollten die Einstellungen von Personalverantwortlichen norddeutscher Arbeitgeber zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen erhoben werden.

Ergebnis der Studie ist, dass die individuelle, mitunter von persönlichen Erlebnissen geprägte Haltung zu Behinderung Einfluss auf das Verhalten gegenüber Menschen mit Behinderung hat. Es sind also nicht nur sachliche Faktoren wie beispielsweise gesetzliche Regelungen (hier: Kündigungsschutz, Zusatzurlaub), die oft genannt werden, relevant, welche eine Beschäftigung behinderter Menschen ermöglichen oder verhindern. Eine Zusammenfassung der Studie ist im Anhang zu finden (Anlage 5.2).

Aus den Erkenntnissen ergibt sich, dass es nicht nur wichtig ist, über die Regelungen für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben gut unterrichtet zu sein, sondern auch auf anderen Wegen Aufklärung über Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderung zu verbreiten. Der Landesbeauftragte sieht sich in seiner Auffassung bestätigt, dass auch über andere Wahrnehmungskanäle (zum Beispiel Abbau von Berührungängsten) das Thema Behinderung angesprochen werden sollte. Er bietet dazu Personalverantwortlichen beim Land Schleswig-Holstein und in der Privatwirtschaft so genannte Sensibilisierungsworkshops an, die sehr gut angenommen werden.

Die Studie wird im Jahr 2013 fortgesetzt und abgeschlossen. Mit vertieften Interviews soll der Ausgangsfragestellung wissenschaftlich intensiver nachgegangen werden.

Interministerielle Arbeitsgruppe

Wie in der Vergangenheit beteiligt sich der Landesbeauftragte an der Arbeitsgruppe, die ehemals zur Erhöhung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen beim Arbeitgeber Land Schleswig-Holstein eingerichtet wurde. Da das Land nun seit einigen Jahren die gesetzlich bestimmte Mindestquote von 5 % erreichte, hatte nach Ansicht der bis Mitte 2012 amtierenden Landesregierung diese Arbeitsgruppe ihre Bedeutung eingebüßt.

Diese Ansicht teilt der Landesbeauftragte nicht. Er hat sich zusammen mit anderen Beteiligten für die Fortsetzung der Arbeitsgruppe eingesetzt und befördert eine Neuausrichtung. Die These des Landesbeauftragten, dass das Land die Quote hauptsächlich deswegen erfüllt, weil beschäftigte Landesbedienstete im Verlauf ihrer Tätigkeit behindert werden, kann noch nicht durch Fakten gestützt werden, da es zu dieser Annahme keine Datenerhebung gibt. Der demografische Wandel auch bei den Beschäftigten des Landes und die bekannte Korrelation von Alter und Behinderung sprechen jedoch sehr für diese Vermutung.

Dem Landesbeauftragten ist es daher zum einen wichtig, die Zahl derjenigen zu erfahren,

die bereits mit einer Behinderung eingestellt werden. Das Land gibt bei Stellenausschreibungen immer bekannt, dass es bevorzugt Menschen mit Behinderung einstellen möchte. Eine Überprüfung, ob dies gelingt, ist bisher ausgeblieben. Zum anderen ist es dem Landesbeauftragten ein Anliegen, die Situation der behinderten Beschäftigten beim Land genauer kennen zu lernen. Auch hierzu fehlen Daten. Es ist beispielsweise wissenswert, ob die Verteilung der Menschen mit Behinderung in verschiedenen Aufgabenbereichen mit bestimmten Tätigkeits-, Qualifikations- und Vergütungsmerkmalen einhergeht. Aus diesen Daten und Erfahrungen mit dem betrieblichen Eingliederungsmanagement können weitere Maßnahmen entwickelt werden, die den wirksamsten Einsatz der bereits behinderten Mitarbeiter ermöglicht sowie vorbeugende Interventionen für alle Beschäftigten vor (weiterer) Krankheit und Behinderung vorantreibt. Darüber hinaus ist auch eine Evaluation wichtig, die sowohl Beurteilungen als auch Aufstiegschancen von Menschen mit Behinderung beim Land Schleswig-Holstein genauer betrachtet.

Eine entsprechende Kabinettsvorlage, die dann in eine Selbstverpflichtung der Landesregierung münden soll, wird in der Arbeitsgruppe vorbereitet.

Fachberatung Aktionsbündnis Schleswig-Holstein

Das Aktionsbündnis berät in erster Linie Unternehmen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und arbeitet dazu mit verschiedenen Akteuren am Arbeitsmarkt zusammen. Bereits im vorangegangenen Bericht des Landesbeauftragten wurde zu diesem Projekt Stellung genommen.

Mittlerweile wurden verschieden Änderungen vorgenommen. Die Projektleitung beim Maßnahmeträger und die Verantwortlichen im Ministerium wechselten. Die Kommunikation mit Beteiligten und neuen Partnern wurde intensiviert. Den kritischen Äußerungen des Landesbeauftragten wurde so teilweise Rechnung getragen. Der Landesbeauftragte hatte bemängelt, dass die am Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung beteiligten Dienste in die Vorüberlegungen zum Aktionsplan nicht einbezogen waren und eigene Interessenvertretungen der behinderten Menschen zu den Vorhaben nicht befragt wurden. Im Jahre 2012 tauschte sich der Träger erstmalig in einem gemeinsamen Gesprächstermin über die inzwischen landesweit ausgeweitete Initiative mit dem Landesbeauftragten direkt aus. Eine abschließende Bewertung kann der Landesbeauftragte nicht vornehmen, da ihm dokumentierte Ergebnisse des Aktionsbündnisses nicht vorliegen.

Integrationsfachdienste

Weiterhin arbeitet der Landesbeauftragte ständig mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Integrationsfachdienste (LAG-IFD) zusammen.

Änderungen für die Fachdienste ergaben sich unter anderem durch die geregelte Zusammenarbeit mit dem Aktionsbündnis Schleswig-Holstein (s.o.) sowie durch das Ende der Vermittlungstätigkeit zu Jahresbeginn 2012. Seit diesem Zeitpunkt werden Menschen mit Behinderung wieder von der Bundesagentur für Arbeit oder von Jobagenturen und Argen betreut und vermittelt.

Das Ende der Vermittlung führte zu Personalveränderungen und Verlust von fachlicher Kompetenz bei den Diensten.

Wesentlich sind aber die Auswirkungen für arbeitslose Menschen mit Behinderung, die einen verlässlichen Ansprechpartner bei der Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit eingebüßt haben.

Besonders schwerwiegend traf es dabei Menschen mit Hörbehinderungen. Der Landesbeauftragte hat dazu mit dem Gehörlosenverband Schleswig-Holstein, der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und der LAG IFD in gemeinsamen Gesprächen Wege für die Überwindung von Schwierigkeiten erarbeitet. Die Problemanzeigen gehen seither zurück.

NIXE

Gemeinsam mit dem Unternehmensverband Nord, dem Sozialministerium und der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit möchte der Landesbeauftragte Unternehmen mit der Skulptur einer Nixe auszeichnen, um über gute Beispiele aus der Wirtschaft dafür zu werben, mehr Menschen mit Behinderung zu beschäftigen.

Die Auszeichnung wird nach festgelegten Kriterien vergeben. Die Wettbewerbsbedingungen sind auf den Internetpräsentationen der beteiligten Stellen hinterlegt (z.B.: http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/beauftragte/lb/daten/download-publikationen/ejNixe_05_2013.pdf).

Die im Berichtszeitraum zum zweiten Mal ausgeschriebene Ehrung musste mangels Bewerbungen ergebnislos beendet werden. Am Ende des Jahres 2012 wurde eine unbefristete Ausschreibung verabredet. So wird der Preis vergeben, sobald ausreichend Bewerbungen für die NIXE vorliegen.

Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)

Die WfbM in Schleswig-Holstein stellen sich zunehmend der Debatte zur UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung und den damit einhergehenden Anforderungen zur inklusiven Ausrichtung ihrer Dienste.

Der Landesbeauftragte berichtete über die Anforderungen im vorangegangenen Bericht. Grundlegende Änderungen können nur durch gesetzliche Neuerungen erreicht werden. Daher arbeiten die Interessenvertreter der Werkstätten konstruktiv an der anstehenden Reform der Eingliederungshilfe mit. Die Wandlung in ein Leistungsgesetz könnte den Werkstätten neue Spielräume zur Entwicklung ihrer Angebote eröffnen.

Für die beschäftigten Menschen mit Behinderung sind nach Auffassung des Landesbeauftragten insbesondere angemessene Löhne, gleiche Arbeitnehmerrechte sowie eine an diese Rechte angepasste Mitbestimmung erforderlich.

Die inklusive Ausrichtung könnte zu einer Öffnung der Werkstätten für alle Menschen mit einem Förderbedarf führen. Ebenfalls denkbar ist die Wandlung zu einem reinen Personaldienstleister, der keine eigenen Produkte in eigenen Betriebsstätten herstellt, sondern behinderte Menschen in Gruppen oder Einzeln für die Tätigkeit bei Betrieben qualifiziert.

Aus Rückmeldungen von Antrag stellenden Beschäftigten erfuhr der Landesbeauftragte, dass sich sowohl die Leistungsträger, dies sind in der Regel die Kreissozialbehörden, als auch einige Leistungserbringer, also Werkstätten, den Rechtsanspruch der Leistungsberechtigten auf ein persönliches Budget nicht erfüllen können oder wollen. Mit Hilfe des persönlichen Budgets können Menschen mit Behinderung selbst bestimmen, welche Leistungen der bewilligten Hilfe sie von welchem Dienstleister beanspruchen. Dies gelang in konkreten Fällen nicht. So wollten beispielsweise Berechtigte den Fahrdienst der Werkstatt nicht in Anspruch nehmen, sondern den Weg zur Arbeit mit dem persönlichen Budget selbst organisieren. Es wurde bedauerlicherweise keine zufriedenstellende Lösung gefunden, da der Leistungsträger nur Pauschalen an die Werkstatt zahlen konnte und die Werkstatt die Kosten für den Fahrdienst nicht aus der Pauschale herausrechnen wollte.

Der Landesbeauftragte würde es begrüßen, wenn sich die beteiligten Dienste flexibler zeigten und gemeinsam Lösungen erarbeiten, statt Positionen zu verteidigen.

Das Förderzentrum Sehen in Schleswig wies den Landesbeauftragten auf ein Problem

von Beschäftigten in Werkstätten hin. So haben einige Menschen mit schweren Behinderungen, die in Werkstätten einer Tätigkeit nachgehen, über die grundlegende Behinderung hinaus gelegentlich eine nicht diagnostizierte Seheinschränkung, die ihnen bestimmte Arbeiten verwehrt oder erschwert. Der Beauftragte appelliert daher an die Dienste in den Werkstätten, noch sensibler auf weitere Einschränkungen wie beispielsweise Seh- oder Höreinschränkungen zu achten, um den Beschäftigten umfassendere Arbeitserfolge zu ermöglichen und ihre Teilhabe zu steigern. Mit dem Förderzentrum wurde ein Informationsfaltblatt dazu erstellt, das auf der Website des Landesbeauftragten hinterlegt wurde:

http://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/lb/daten/download-publikationen/Sehgesch_01_2013_web.pdf

Übergang von der Schule in den Beruf (ÜSB)

Das Pilotprojekt ÜSB wurde nach einer offenbar erfolgreichen Pilotphase in zwei Kreisen des Landes zu einem landesweiten Angebot ausgeweitet. Es ist zeitlich befristet und endet 2014.

Das Ziel ist auf alternative Berufswege ausgerichtet. Schülerinnen und Schüler von Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung können in den letzten zwei Schuljahren freiwillig an diesem Projekt teilnehmen. In der Vergangenheit wurden diese Jugendlichen nahezu grundsätzlich nach Schulabschluss in die ortsansässige Werkstatt für Menschen mit Behinderung geleitet. Nunmehr soll stärker zu verschiedenen beruflichen Wegen informiert werden. Es werden berufliche Interessen erhoben und über Praktika in Betrieben Einblicke in die Arbeitswelt ermöglicht.

Als Herausforderung stellt sich die Zusammenarbeit der beteiligten Dienste heraus.

Daher wurde im Landesprojekt ein Koordinationsmechanismus installiert. Bei Regionalkonferenzen kommen darüber hinaus alle Beteiligten zusammen.

Im Projektverlauf erhält der Landesbeauftragte unterschiedliche Eindrücke von verschiedenen Interessenvertretern. Erfahrungen von Schülerinnen und Schülern sowie Angehörigen wurden noch nicht übermittelt.

Der Landesbeauftragte bedauert, dass landesweite Erfahrungen seitens der Projektleitung noch nicht dokumentiert wurden.

Zu Beginn des Projekts wurde von Schwierigkeiten berichtet, die durch die Aufnahme von Praktika der Schülerinnen oder Schüler entstanden. Es entstanden Fahrtkosten, für die sich unterschiedliche Träger nicht zuständig erklärten. So mussten Praktika abgesagt

werden, was zu berechtigter Frustration führte.

Inzwischen gibt es Rückmeldungen zu Schwierigkeiten, die auf unterschiedlichen Haltungen oder unverständlichen Verfahren bei Projektpartnern beruhen.

Wenig Verständnis hat der Landesbeauftragte für Zuständigkeitsauseinandersetzungen zwischen verschiedenen Kreisbehörden, zum Beispiel Schul- und Sozialbehörde.

Irritierend sind auch Berichte von Begutachtungen durch einen Projektpartner, die vom weiterarbeitenden Projektbeteiligten ignoriert werden. Da weiterhin die Verantwortungen wechseln, wenn Jugendliche von der Schule abgehen, ist es notwendig, dass die Expertise der Schule und der beteiligten Dienste im Projekt auch anschließend von der Arbeitsagentur zur Kenntnis genommen und berücksichtigt wird.

Sollte das Projekt nicht die gewünschten Erfolge zeigen, ist das Unverständnis vieler Beteiligter vorhersehbar. Kontraproduktiv wäre es, wenn Schüler und Schülerinnen Alternativen zur Beschäftigung aufgezeigt bekommen, diese aber letztlich nicht einschlagen können, weil die Rahmenbedingungen unzureichend sind.

Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte (LAG-WfbM Räte)

Die Zusammenarbeit mit der LAG-WfbM Räte hat sich verstetigt. Der Landesbeauftragte ist permanenter Gast bei den jährlichen Seminaren aller Werkstattträte und wird regelmäßig zu den Sitzungen des LAG-WfbM Räte Vorstands eingeladen.

Die Ausstattung und Stellung der Werkstattträte in den Werkstätten ist sehr unterschiedlich. Über die vergangenen Jahre haben sich die Räte deutlich in der Zusammenarbeit gestützt und sie werden im Umgang mit Themenstellungen professioneller. Dies kann besonders dort festgestellt werden, wo die Räte von der jeweiligen Werkstattleitung unterstützt werden. Die Akzeptanz der LAG ist in vielen Gremien gewachsen, ihre Teilnahme an Veranstaltungen, die Selbstvertretungsorganisationen einbeziehen, nimmt zu.

Nach wie vor bedauerlich ist die schwächere Anerkennung der Werkstattträte gegenüber den Personalvertretungen in Werkstätten. Dies bezieht sich sowohl auf die fehlenden Mitwirkungsrechte wie auf die finanzielle Unterstützung und gleiche zeitliche Freistellung von der Arbeit für ihre Tätigkeiten. Es gibt zwar Werkstätten, die sich den Bedingungen der Betriebsräte oder Mitarbeitervertretungen annähern, doch dies geschieht nicht flächendeckend. Insbesondere die Teilnahme an Gremien außerhalb der Bezugswerkstatt wie zum Beispiel in der LAG-WfbM Räte oder auf Bundesebene, aber auch die Freistellung für Fortbildungen sind nicht selbstverständlich.

Der Landesbeauftragte wünscht sich daher die Unterstützung der Kostenträger, die diese

Tätigkeiten in den Pflegesätzen angemessen berücksichtigen könnten. Sie würden so dem Auftrag des Gesetzgebers folgen und für gute Rahmenbedingungen sorgen, die die Selbstbestimmung nicht nur der Räte sondern auch der übrigen Beschäftigten in den Werkstätten stärkt.

Überdies sollte es der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten (LAG-WfbM) ein Anliegen sein, den Werkstattträten gleiche Arbeitsbedingungen zu ermöglichen wie sich selbst. Zum einen sollte der finanzielle Rahmen vergleichbar gestaltet, zum anderen die gleiche gute Ausstattung der Werkstattträte in allen Werkstätten des Landes angestrebt werden. Der Landesbeauftragte geht davon aus, dass der Gesetzgeber die Mindestrechte für Werkstattträte formuliert hat. Daher sollten Werkstattträger den eigenen Anspruch auf inklusive Ausrichtung überprüfen und von sich aus den Werkstattträten gleiche Mitwirkungsrechte einräumen.

Am Ende des Berichtszeitraums hat der Landesrahmenvertrag für erhebliche Verunsicherung der Werkstattbeschäftigten gesorgt. Auf der Jahresversammlung der Werkstattträte Schleswig-Holsteins im Oktober 2012 wurde der Landesbeauftragte mit vielen Fragen zum neuen Landesrahmenvertrag konfrontiert. Da der Landesbeauftragte genauso wenig wie andere Organisationen der Menschen mit Behinderung an den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag beteiligt ist oder über diese informiert wird, konnte er keine konkreten oder gar verbindlichen Auskünfte zu den Einzelheiten des neuen Regelwerks geben. Er hat den Werkstattträten jedoch angeboten, Informationen dazu einzuholen. In den folgenden Sitzungen des Vorstands der LAG-WfbM Räte hat der Landesbeauftragte dann gemeinsam mit der LAG eine Informationsveranstaltung vorbereitet, die am 1. März 2013 stattfand. Weitere Informationen sind auf der Website des Landesbeauftragten (www.landtagtsh.de/beauftragte/lb/) hinterlegt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit der LAG hat der Landesbeauftragte schon vor Jahren den Bedarf formuliert, sich ebenfalls mit einem Gremium auszutauschen, das die Wohnheimbeiräte in Schleswig-Holstein vertritt. Es zeichnet sich ab, dass die großen Trägerverbände innerhalb ihrer Einrichtungen für diese Vertretung geworben haben. Der Landesbeauftragte erwartet, dass in der ersten Jahreshälfte 2013 die Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft der Wohnheimbeiräte vorbereitet wird. Dieses Gremium kann es dem Landesbeauftragten erleichtern, gebündelte Erfahrungen zur Lebenssituation der Menschen in Wohneinrichtungen zu erhalten und mit ihnen bei Problemen Lösungen zu erarbeiten.



Fachtagung Hilfeplanung im Landeshaus am 30.1.2012:
Moderatorin Silke Lautenbach, Fachhochschule Verwaltung und Dienstleistungen
Altenholz, vor dem Podium



Eine Arbeitsgruppe während der Fachtagung Hilfeplanung im Landeshaus
am 30.1.2012

3.1.2 Barrierefreiheit

Barrierefreies Bauen

In den vergangenen Jahren hat sich der Bereich des Barrierefreien Planens und Bauens enorm verändert. Barrierefreiheit spiegelt sich nicht nur in Bundes- und Landesgesetzen wider, sondern ist nicht zuletzt durch die Vorschriften der UN-Behindertenrechtskonvention nun verbindlich einzuführen. So sind nicht nur viele Bereiche der Barrierefreiheit endlich gesetzlich festgeschrieben, sondern auch erheblich fortgeschrieben worden.

Insbesondere erfordert die Erweiterung auf die Belange seh- und hörbehinderter Menschen in den aktuell in Schleswig-Holstein als Technische Baubestimmung eingeführten DIN-Normen zum Barrierefreien Bauen und weiterer Spezialvorschriften ein komplexes Wissen über dieses Themengebiet.

Der Landesbeauftragte hat in vielfältiger Weise auf diese Entwicklung reagiert. So sind die 2011 erstmalig angebotenen Fortbildungsseminare für Architektinnen und Architekten zum Barrierefreien Planen und Bauen, die vom Landesbeauftragten in Zusammenarbeit mit der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein (AIK SH) seit 2009 entwickelt wurden, von der AIK SH auch im Jahr 2012 fortgesetzt worden (siehe 3.5.1).

Die Architektinnen und Architekten sowie die Bauingenieurinnen und -ingenieure, die alle sechs Seminarteile wahrgenommen haben, sowie von der AIK SH als Fachplanerinnen und -planer für Barrierefreies Planen und Bauen eingesetzt werden, sind auf einer Fachplanerliste dargestellt, die über die AIK SH erhältlich und dem Bericht im Anhang beigelegt ist (Stand 2012/ siehe 5.6).

Derzeit werden im Frühjahr 2013 die Seminare zum dritten Mal durchgeführt (siehe 4.4). Dies erachtet der Landesbeauftragte als notwendig und erfreulich zugleich.

Bei den Fortbildungen gab es neben überwiegenden Anmeldungen aus Schleswig-Holstein auch zahlreiche Teilnehmende, die in Hamburg als Architektin oder Architekt tätig sind.

Durch diese Fortbildungsmaßnahmen kann es sukzessive gelingen, vermehrt sachkundige Fachplanerinnen und Fachplaner für den Bereich Barrierefreiheit in Schleswig-Holstein und Hamburg zu etablieren.

Der Landesbeauftragte regt an, dass zukünftig Aufträge bei Ausschreibungen von Neu- oder wesentlichen Umbauten öffentlicher Gebäude grundsätzlich an Architektinnen

oder Architekten vergeben werden, die auch eine entsprechende Qualifikation als Fachplanerin oder Fachplaner für barrierefreies Planen und Bauen nachweisen können. Auf diese Weise können mit diesem zusätzlichen Ausschreibungskriterium Planungs- und Umsetzungsfehler beim Barrierefreien Bauen vermieden werden und somit hohe Nachbesserungskosten grundsätzlich gar nicht erst entstehen.

Die vom Landesbeauftragten initiierte Aufnahme des Themas Barrierefreiheit in das Architekturstudium an der Fachhochschule Lübeck hat sich zwischenzeitlich positiv weiterentwickelt. So ist seit 2010 aus einem Impulsvortrag ein Wahlfach Barrierefreiheit entstanden, das zwischenzeitlich 90 Stunden umfasst und von einem hierfür vom Land Schleswig-Holstein eingesetzten sachverständigen Lehrbeauftragten unterrichtet wird. Die dort gestellten Semesteraufgaben werden benotet und das Wahlfach mit „credit points“ (Leistungspunkten) versehen. Dennoch wäre aus Sicht des Landesbeauftragten eine generelle Aufnahme des Themas Barrierefreiheit als verpflichtender Bestandteil des Studiums hier der nächste wichtige Schritt, den es in den entsprechenden Gremien auf Bund- und Länderebene anzugehen gilt.

Der langjährigen und aus früheren Tätigkeitsberichten bekannten Forderung des Landesbeauftragten, die aktuellen DIN Normen 18040 Teile 1 und 2 zum Barrierefreien Bauen verbindlich einzuführen und sie in die Liste der Technischen Baubestimmungen des Landes aufzunehmen, ist nur teilweise entsprochen worden. Zwar wurden die Bereiche der Norm DIN 18040 Teil 1 (Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche Gebäude) und Teil 2 (Wohnungen) eingeführt, wie es die Musterbauordnung empfiehlt. Dies ist aus Sicht des Landesbeauftragten unzureichend. Denn diese DIN Normen beinhalten darüber hinaus wichtige Vorgaben auch für seh- und hörbehinderte Menschen sowie in besonderen Abschnitten „zusätzliche oder weitergehende Anforderungen an spezielle Wohnungen für eine uneingeschränkte Rollstuhlnutzung“ (Markierung R in der Norm). Hier sind Teile der Norm nicht eingeführt worden.

Bedauerlicherweise hat das Land den Landesbeauftragten nicht inhaltlich in das Verfahren der Einführung der baulichen Schlüsselnormen der Barrierefreiheit (DIN 18040 Teile 1 und 2) durch das Land eingebunden. Zwar hat hierzu im Vorfeld auf Bundesebene eine Anhörung der Bundesverbände der Menschen mit Behinderung stattgefunden. Die erfolgte Beteiligung der Bundesverbände ersetzt jedoch nach Auffassung des Landesbeauftragten

nicht seine rechtzeitige Beteiligung, ohne die er seine Beratungsfunktion gegenüber der Landesregierung nicht wahrnehmen kann.

Der Landesbeauftragte befürchtet, dass durch die nur teilweise Einführung der DIN 18040-1 und 2 der benannten Personenkreise Nachteile erfahren könnten. So könnten sich die Voraussetzungen der gebauten Umwelt für sinnesbehinderte Menschen möglicherweise nicht umfassend verbessern.

Der Landesbeauftragte setzt sich besonders für eine Weiterführung der Standards der finanziellen Förderung zur Barrierefreiheit bei baulichen Maßnahmen in den vom Land erstellten Förderprogrammen zur sozialen Wohnraumförderung ein.

Die Wohnungsbauförderungsbestimmungen des Landes beinhalteten bislang die Möglichkeit für Bauträger oder Investoren, besondere Fördermittel zu erhalten, wenn sie im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung rollstuhlgerechte Wohnungen erstellen. Diese Wohnungen wurden dann nach der DIN 18025 Teil 1 rollstuhlgerecht gebaut, und waren auch für elektrorollstuhlnutzende Menschen geeignet.

Entscheidend war hierbei, dass die dafür seinerzeit relevante DIN 18025 Teil 1 zum barrierefreien Bauen rollstuhlgerechter Wohnungen vom Land Schleswig-Holstein als Technische Baubestimmung in allen Teilen eingeführt worden war, also auch in den Teilen, die spezielle Vorgaben zu den Maßgaben rollstuhlgerechter Wohnungen beinhalteten.

Mit der Einführung der Norm DIN 18040 Teil 2 ersetzt diese die Norm die DIN 18025 Teil 1 und Teil 2. Analog zur bisherigen Handhabung hält es der Landesbeauftragte für folgerichtig, dass die technisch aktuelle Nachfolgenorm bezüglich barrierefreier Wohnungen entsprechend angewandt wird. Entscheidend für die rollstuhlgerechte Nutzbarkeit von Wohnungen ist hier jedoch der Teil R der neuen Norm, der „zusätzliche oder weitergehende Anforderungen an spezielle Wohnungen für eine uneingeschränkte Rollstuhlnutzung“ beinhaltet. Der Teil R ist jedoch nicht vom Land mit als Technische Baubestimmung eingeführt worden, sondern wurde bei der Einführung vom Land herausgenommen.

Dem Landesbeauftragten ist es nunmehr in diesem Zusammenhang besonders wichtig, dass bei der Erstellung rollstuhlgerechter Wohnungen zukünftig die DIN 18040 Teil 2 mit

dem Teil R berücksichtigt wird, um hier Planungsfehler zu vermeiden.

Auch dürfen bei der derzeit anstehenden Novellierung der Landesbauordnung (LBO) keine Nachteile für behinderte Menschen entstehen:

Der in der LBO unter Beteiligung des Landesbeauftragten lang erkämpfte Erhalt des verpflichtenden Einbaus von Aufzügen in öffentlichen Gebäuden, die gemäß § 52 LBO barrierefrei zu errichten sind und Besucherverkehr haben, aber aufgrund ihrer geringen Geschosshöhen regulär nach den speziellen Vorschriften der Landesbauordnung über Aufzüge (§ 40 LBO) noch keinen Aufzug haben müssten, darf aus Sicht des Landesbeauftragten im Interesse mobilitätseingeschränkter Menschen nicht wegfallen. Dies ist jedoch im aktuell zur Stellungnahme vorgelegten Entwurf zur Novellierung der LBO so vorgesehen. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Neubau eines zweigeschossigen Kindergartens bislang barrierefrei in beiden Geschossen sein musste, und hier die Barrierefreiheit im gesamten Gebäude u.a. durch einen Aufzug gewährleistet wurde. Dies könnte zukünftig in Frage gestellt sein durch die angedachte Änderung des Wegfalls des Aufzuges in diesem nicht sehr hohen Neubau, der dann verpflichtend keinen Aufzug mehr haben müsste. Da aber gerade im Flächenland Schleswig-Holstein viele kleinere Neubauten entstehen, darf dies aus Sicht des Landesbeauftragten nicht zu Lasten der Barrierefreiheit gehen.

Der Entwurf der Norm DIN 18040 Teil 3 (öffentlicher Verkehrs- und Freiraum) ist im Mai 2013 vom Deutschen Institut für Normung (DIN) veröffentlicht worden. Dem Landesbeauftragten ist es wichtig, dass er nach Verabschiedung der Norm durch das Deutsche Institut für Normung vom Land Schleswig-Holstein eingebunden wird, bevor dieser Teil der Norm als Technische Baubestimmung eingeführt und die noch eingeführte DIN 18024 Teil 1 ablösen wird.

Wie schon im vorherigen Tätigkeitsbericht dargelegt, bleibt eine zentrale Forderung des Landesbeauftragten die Einführung eines verpflichtend zu erstellenden Barrierefreiheitsgutachtens bei jedem öffentlichen Bauvorhaben, wie es im Brandschutz als externes Brandschutzgutachten eingefordert wird.

Aus Sicht des Landesbeauftragten kann nur so eine nachvollziehbare Kontrolle einer umfassenden und sinnhaften Umsetzung der Vorgaben zum Barrierefreien Bauen erfolgen.

Der Landesbeauftragte empfindet die bestehenden Regelungen des planerischen Brandschutzes bezüglich der Darstellungen zur Umsetzung der Maßnahmen zur barrierefreien Fremd- und Selbstrettung im Brandfall als unzureichend.

Wie in schon in den vorherigen Tätigkeitsberichten dargelegt, zeichnet der Sozialverband Deutschland (SoVD), Landesverband Schleswig-Holstein, gemeinsam mit dem Landesbeauftragten Gebäude und Institutionen mit dem „Gütesiegel für ein besonderes Engagement für die Teilhabe von behinderten und älteren Menschen in der Gesellschaft“ aus. Dieses Projekt vermitteln dem Landesbeauftragten einen besonderen Einblick in die Umsetzung von Barrierefreiheit in Schleswig-Holstein.

Im Berichtszeitraum wurden zwei weitere Auszeichnungen vorgenommen:
Im September 2012 wurde das Rathaus Bad Segeberg ausgezeichnet,
im November 2012 der Famila-Markt in Kiel-Meimersdorf.

Im Zuge der Zusammenarbeit mit dem SoVD widmete sich die Prüfkommision im Vorfeld einer beabsichtigten Auszeichnung dem neubauähnlichen Umbau des Schwimmbades in Plön (Plönbad), der mit Mitteln aus unterschiedlichen Töpfen der EU, des Bundes sowie Landesmitteln in Höhe von insgesamt über 6,1 Millionen Euro gefördert wurde. Hier wurden während der Umbauphase bereits Gespräche mit den Bauverantwortlichen geführt. Im Ergebnis ist dem Landesbeauftragten nicht nachvollziehbar, dass der Aussage der unteren Bauaufsichtsbehörde, die „von der barrierefreien Nutzung vom Eingang des Schwimmbades bis zum Schwimmbecken“ nach dem Umbau ausging, nicht umfänglich entsprochen wurde. Eine barrierefreie Nutzung ist auch nach der Wiederaufnahme des Schwimmbetriebes nach Beendigung der baulichen Maßnahmen nicht gewährleistet. So gibt es beispielsweise keinen Schwimmbadlifter. Eine Nachbesserung ist hier bislang nicht vorgesehen. Hier sieht der Landesbeauftragte Klärungsbedarf.
Nach Intervention des Landesbeauftragten wird nun seitens der Bauaufsicht des Kreises eine Prüfung der Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen der Barrierefreiheit veranlasst. Das Ergebnis soll der Obersten Bauaufsicht im Innenministerium vorgelegt werden.

Der Landesbeauftragte erhält zunehmend Anfragen und Beschwerden zur mangelnden Barrierefreiheit im Gesundheitswesen. Gerade auch im Hinblick auf die Schaffung von

Barrierefreiheit in Krankenhäusern besteht erheblicher Handlungsbedarf.

Der Landesbeauftragte war im Berichtszeitraum in Beratungsgespräche und Ortstermine bezüglich einer Maßnahmenplanung zur Barrierefreiheit beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster eingebunden. Hier ging es insbesondere um den Umbau der Gemeinschaftsunterkünfte. Derzeit ist die Liegenschaft als nicht barrierefrei einzustufen. Entgegen der Absprache zwischen dem Innenministerium und der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) sind die angedachten baulichen Veränderungen in keiner Weise angegangen worden. Auch hier sieht der Landesbeauftragte Handlungsbedarf.

Zum Thema Barrierefreiheit in Justizvollzugsanstalten, insbesondere zur Unterbringung von rollstuhlnutzenden Gefangenen, führte der Landesbeauftragte zu Einzelfällen sowie zu grundsätzlichen Fragen Gespräche mit dem Justizministerium und nahm im Rahmen der Bearbeitung von zwei Einzelfällen Ortstermine wahr.

Der Landesbeauftragte war im Berichtszeitraum in das Projekt „Barrierefreie Schule“ eingebunden. Dies wurde vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein und der Beratungsstelle Inklusive Schule des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, dem Landesförderzentrum Hören, Sehen sowie körperlich und motorische Entwicklung und dem Landesverband Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. entwickelt. Die schleswig-holsteinischen Sparkassen unterstützen das Projekt.

Ziel war die Sensibilisierung von Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 5 für „Barrieren“ im baulichen Sinne, aber auch im Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung.

Ergebnis des Projektes war die Entwicklung von Materialien, die Lehrkräfte bei der Durchführung von Unterrichtseinheiten unterstützen, in denen die Schülerinnen und Schüler die Leistungen ihrer eigenen Sinne erfahren, Barrieren bei Sinneseinschränkungen erleben, Hilfsmittel für den Alltag in einem Leben mit einer Behinderung kennen lernen und mit Checklisten ihre Schule auf Barrieren untersuchen, die Menschen mit Behinderung den Zugang erschweren.

Die Schülerinnen und Schüler sammeln dadurch Erfahrungen, reflektieren und

verbalisieren diese und werden angeregt, sich in die Situation von Menschen mit Behinderungen hinein zu versetzen.

Hierzu wurden zahlreiche weitere Materialien und Fortbildungen entwickelt. Unter anderem gibt es eine Handreichung, deren Entwicklung der Landesbeauftragte mit begleitete. Diese kann heruntergeladen werden über die Homepage des Projektes, auf der weitere Informationen dargestellt sind: <http://www.barrierefreie-schule-sh.de/>

Der Landesbeauftragte setzte sich in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf über die „Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/ 12“ (Umdruck 18/407 zur Drucksache 18/297) dafür ein, bei der Verwendung der Mittel auch den Aspekt der Barrierefreiheit mit in das Gesetz aufzunehmen. Durch die Intervention des Landesbeauftragten konnte erreicht werden, dass dieser Gedanke von der Landespolitik aufgenommen wurde und Barrierefreiheit nun in den Durchführungsbestimmungen als Förderaspekt benannt wird.

Barrierefreier Tourismus

Nach jahrelangen Bemühungen ist es dem Landesbeauftragten durch gezielte Maßnahmen im Berichtszeitraum gelungen, endlich das Thema Barrierefreier Tourismus erfolgreich und umfassend in den Fokus politischen Handelns zu rücken.

Er stellte eine von ihm in Auftrag gegebene Bachelor-Thesis zur Situation des Barrierefreien Tourismus in Schleswig-Holstein der Landespolitik sowie Fachleuten der Tourismuswirtschaft vor (diese Arbeit ist auf die Seiten des Landesbeauftragten auf der Homepage des Landtages gestellt). Daraus entwickelte sich eine gemeinsam mit der Tourismusagentur Schleswig-Holstein (TASH) am 11.06.2012 durchgeführte Fachtagung zum Barrierefreien Tourismus in Schleswig-Holstein unter Beteiligung von Verbänden der Menschen mit Behinderung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Tourismuswirtschaft (siehe 3.5.1). Dort wurden neben einer Sensibilisierung Handlungsfelder aufgezeigt und nächste Schritte diskutiert. Darüber hinaus führte der Landesbeauftragte viele Gespräche mit Abgeordneten des Landtags zu diesem Thema.

Aus diesen Bemühungen resultierte das auf drei Jahre angelegte Projekt Barrierefreier Tourismus, das am 29.05.2013 mit der Bescheidübergabe startete. Eine bei der TASH angesiedelte Projektstelle soll gemeinsam mit dem DEHOGA in insgesamt 11 Pilotregionen zahlreiche Maßnahmen anschieben. Der Landesbeauftragte wird in den Entscheidungsgremien sowie im Projektbeirat, an dem auch Vertreter der Verbände der

Menschen mit Behinderung vertreten sein werden, aktiv beteiligt sein. Das Projektbudget beträgt etwa 200.000,- Euro.

Der Landesbeauftragte ist froh über diesen Erfolg und bedankt sich an dieser Stelle bei allen, vor allem den beteiligten Landtagsabgeordneten, die sich für dieses Projekt engagiert haben.

Im Berichtszeitraum führte der Landesbeauftragte zahlreiche Beratungsgespräche zu unterschiedlichen touristischen Projekten und Angeboten durch. Unter anderem waren dies die Landesgartenschau in Norderstedt, der Neubau des Entdeckerbades Damp, der Kurpark Malente, das Plönbad und das Museum Haithabu.

Der Landesbeauftragte hielt im Berichtszeitraum im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung einen Vortrag zum Thema „Barrierefreies Naturerleben“ bei der Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.

Barrierefreier öffentlicher Personennahverkehr (barrierefreier ÖPNV)

Wie im vorherigen Tätigkeitsbericht dargestellt, ist als Arbeitshilfe zur Erstellung der Regionalen Nahverkehrspläne (RNVP) des Busverkehrs der Kreise und kreisfreien Städte seit 2010 auf Anregung des Landesbeauftragten eine Checkliste zur Barrierefreiheit entwickelt worden, die den Beteiligten Orientierung geben soll. Diese „Checkliste zur Barrierefreiheit in regionalen Nahverkehrsplänen zur Orientierung der Aufgabenträger, der Behindertenverbände und der Genehmigungsbehörden“ ist Ende 2011 abgestimmt worden. Seit Anfang 2013 wird sie als Anhang der neuen „Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen“ zugeordnet und ist zu berücksichtigen. Die Landesverordnung beinhaltet u.a. die Verknüpfung von Barrierefreiheit an den Grad der Bewilligung des Förderbescheides zur Finanzierung des Busverkehrs des jeweiligen Aufgabenträgers.

Im Bahnverkehr setzte sich der Landesbeauftragte in den Gremien weiter für die Verbesserung der Situation des barrierefreien Reisens ein. Hier ist spontanes selbstbestimmtes barrierefreies Reisen das zentrale Ziel. Dies betrifft sowohl die Verkehrsverträge, die technische Ausstattung der Fahrzeuge, die Schaffung barrierefreier Bahnhöfe und Haltepunkte sowie die Situation der Servicezeiten an den Bahnhöfen. Hier besteht weiterhin Handlungsbedarf. Ein wichtiger Punkt ist neben der Barrierefreiheit

für mobilitätseingeschränkte Menschen die Berücksichtigung der Belange von seh- und hörbehinderten Menschen sowie Menschen mit kognitiven Einschränkungen.

Der Landesbeauftragte begrüßt, dass im Berichtszeitraum eine bundesweit geltende Regelung zur unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr mit Schwerbehindertenausweis und gültiger Wertmarke in Kraft getreten ist.

Einzelfall-Beispiele aus der Arbeit des Landesbeauftragten (1)

Bei schlechtem Wetter ist der Zug nicht barrierefrei

Ein rollstuhlnutzender Bahnreisender musste bei einer lange geplanten Fahrt mit dem Zug eines Nahverkehrsbetreibers feststellen, dass er nicht wie gewohnt in den Waggon einsteigen konnte. Der Betreiber begründet dies mit witterungsbedingten Problemen: Er habe statt des barrierefreien Fahrzeugs ein „robusteres“ einsetzen müssen. Der Mann wendet sich an den Landesbeauftragten und bittet ihn, die Situation zu klären, zumal unklar ist, wie lange dieser Zustand anhalten soll, und er auf barrierefreie Züge angewiesen ist.

Der Landesbeauftragte findet bei seiner Recherche heraus, dass auf der Bahnstrecke laut Verkehrsvertrag nur niederflurig gefahren werden darf und somit Barrierefreiheit festgeschrieben ist. Er rät dem Petenten, sich an den für den Schienenverkehr zuständigen Aufgabenträger, die LVS Schleswig-Holstein, zu wenden. Gleichzeitig beschwert sich der Betroffene – mit einem Formular, das der Landesbeauftragte ihm sendet - beim Eisenbahnbundesamt als zuständiger Aufsichtsbehörde.

Der Landesbeauftragte nimmt diesen Einzelfall zum Anlass, diese Situation mit der LVS Schleswig-Holstein grundsätzlich zu besprechen. Im weiteren Procedere wird das Thema im Rahmen des „Runden Tisches mobilitätsbehinderte Reisende“ besprochen und an einer Lösung gearbeitet, wie zukünftig mit derartigen Situationen umgegangen wird.

Motorisierter Individualverkehr

Der Landesbeauftragte überarbeitete gemeinsam mit dem Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein sowie der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten das Faltblatt „Parkerleichterungen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen“, das anschließend als Nachdruck vom Sozialverband Deutschland herausgegeben wurde.

Er befasste sich auch auf der Grundlage eines Einzelfalles mit der Frage, ob eine Erweiterung des berechtigten Personenkreises für den Erhalt des blauen Parkausweises auf Menschen mit geistiger Behinderung in Verbindung mit einem autistischen Syndrom ausgeweitet werden kann. Diese Frage wurde im Rahmen der Sitzungen der Landesbeauftragten mit dem Bundesbeauftragten aufgenommen (siehe 3.4 und 3.5.3).

3.1.3 Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Frühförderung

Im vorangegangenen Tätigkeitsbericht 2009/2010 des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wurde bereits darauf hingewiesen, dass das Deutsche Institut für Sozialwirtschaft (DISW) im Auftrag des Sozialministeriums eine Studie zur Frühförderung in Schleswig-Holstein begonnen hat. Dies Gutachten liegt seit Oktober 2012 vor. Der Landesbeauftragte begrüßt die Erstellung des Gutachtens, Vernetzung statt Versäulung – Gutachten über die Frühförderung in Schleswig-Holstein'. Das Gutachten zeigt, dass die Frühförderung bei der Arbeit mit Menschen mit Behinderung einen zentralen Stellenwert einnimmt. Die stetig steigende Zahl der Anträge auf Fördermaßnahmen von verhaltensauffälligen oder entwicklungsverzögerten Kindern in der Bundesrepublik Deutschland wie auch in Schleswig-Holstein macht deutlich, dass diesem Bereich eine besondere Bedeutung zukommt. Eine gut implementierte Frühförderungs-Strategie kann verhindern, dass sich aus den Verhaltensauffälligkeiten bzw. Entwicklungsverzögerungen der Kinder dauerhafte Behinderungen entwickeln. Demnach kann die Frühförderungen einen Beitrag dazu leisten, Folgekosten, etwa im Bereich der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung zu sparen. Darüber hinaus bietet sie Kindern mit Behinderung die Möglichkeit, zu einer selbstbewussten Persönlichkeit heranzuwachsen.

Nach § 30 SGB IX beschreibt die Frühförderung medizinische Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder. Diese umfasst nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 auch Leistungen, die von fachübergreifend arbeitenden Diensten und Einrichtungen erbracht werden. Weiterhin beinhaltet die Frühförderung nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Angebote und die Beratung der Erziehungsberechtigten.

Leistungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 SGB IX werden in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen als Komplexleistung erbracht.

Im Rahmen der Komplexleistung ergibt sich eine unterschiedliche Zuständigkeit bei der Finanzierung der Leistungen durch verschiedene Rehabilitationsträger. Die im Jahre 2007 geschlossene Landesrahmenvereinbarung zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, dem Städtetag Schleswig-Holstein und verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen des Landes verdeutlicht dies.

Zwischen den verschiedenen Rehabilitationsträgern, Jugend- und Sozialhilfe sowie gesetzlichen Krankenkassen, existieren in der Praxis jedoch einige Spannungen. Es scheint nicht geklärt, welche Bestandteile der Leistungen in welchem Umfang von dem jeweiligen Leistungsträger zu übernehmen sind. Auch ist hierbei kritisch anzumerken, dass die Leistungserbringer nicht in den Prozess der inhaltlichen Ausgestaltung einbezogen wurden.

Hieraus ergibt sich für den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung des Landes Schleswig-Holstein weiterer Handlungsbedarf.

Es ist erforderlich, die bisherigen Erfahrungen zu analysieren und eine hohe Akzeptanz bei den unterschiedlichen Parteien herbeizuführen. Ein moderierter Prozess durch eine Koordinierungsstelle auf Landesebene kann hierfür die Lösung sein. Er sollte das Ziel beinhalten, einen Konsens über die Probleme der Vergangenheit aufzugreifen und eine verbindliche Erklärung hervorzubringen. Diese sollte dann eine gesetzliche Verankerung finden.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Komplexleistung fließen in diesen Prozess ein. Er bezieht die entsprechenden Ministerien als Vermittler sowie die für die Umsetzung wichtigen Akteure ein.

Die sich daraus ergebenden Konsequenzen sollten durch die Ministerien beobachtet und begleitet werden.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung wird eine Stellungnahme zu dem Gutachten abgeben und die hier dargestellten Aspekte verdeutlichen.

Bildung

Im Zuge der Inklusionsdebatte nimmt der Bildungsbereich einen wichtigen Stellenwert ein. Hierin liegt die Chance, Schülerinnen und Schüler bereits frühzeitig an dieses gesellschaftliche Thema heranzuführen und sie dafür zu sensibilisieren. Jedoch sind in der Praxis häufig noch strukturelle Probleme sichtbar.

Zunächst ist es dem Landesbeauftragten jedoch wichtig, die Begriffe Integration und Inklusion voneinander abzugrenzen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Häufig wird gesagt, dass die „Inklusionsquote“ in Schleswig-Holstein bereits bei etwa 60 % liege (so auch die Angabe des Bildungsministeriums aus der Erhebung:

Sonderpädagogische Förderung in Schleswig-Holstein auf einen Blick; Erhebungswoche 03.09 – 08.09.2012). Gemeint ist hier aber, dass ca. 60 % aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bereits in einer Regelschule unterrichtet werden. Von einer wirklichen Inklusionsquote in Höhe von 60 % kann jedoch erst dann die Rede sein, wenn 60 % der ca. 800 allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein ihre Strukturen so geändert haben, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt lernen können. Hiervon sind wir jedoch auch in Schleswig-Holstein noch weit entfernt!

Nach Auskunft des Bildungsministeriums besuchten im September 2012 60,1% aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (über alle Förderschwerpunkte) allgemeinbildende Schulen. Dies ist sicherlich ein ganz besonderer Erfolg, der auch im Vergleich zu anderen Bundesländern eine Sonderstellung Schleswig-Holsteins begründet. Der Landesbeauftragte begrüßt diese ständige Verbesserung der schulischen Integration, die sich durchaus auch darauf auswirken wird, dass sich immer mehr Schulen inklusiv aufstellen. Allerdings vermisst er ein Qualitätsmessungsverfahren, das Aufschluss darüber gibt, inwieweit die schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in allgemeinbildenden Schulen im Verhältnis zu Förderzentren erfolgreich verläuft und wie integriert sich junge Menschen mit Behinderung in der Regelschule fühlen.

Daher fordert der Landesbeauftragte, entsprechende Instrumentarien zu implementieren, die dazu geeignet sind, die Qualität von Integration an allgemeinbildenden Schulen zu messen. Darüber hinaus wird es wichtig sein, Standards zu entwickeln, die Voraussetzungen für schulische Inklusion definieren.

Der Landesbeauftragte besuchte im Berichtszeitraum Schulen des Landes, um sich ein genaues Bild von der Bildungslandschaft in Schleswig-Holstein machen zu können. Aus den Gesprächen vor Ort leitet er viele Aspekte und Perspektiven ab, die eine inklusive Schulstruktur erfordern.

Zunächst plädiert der Landesbeauftragte dafür, den im Schulgesetz definierten Ressourcenvorbehalt zu streichen. § 5 Abs. 2 SchulG besagt: "Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht (gemeinsamer Unterricht)."

Dieser Ressourcenvorbehalt steht im Widerspruch zu Art. 24 UN-Konvention, sowie zu § 4 Abs. 11 SchulG, der beschreibt, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderung besonders zu unterstützen seien, um die Erziehungs- und Bildungsziele zu erreichen. Das Ziel einer inklusiven Beschulung stehe hierbei im Vordergrund.

Wichtig erscheint es dem Landesbeauftragten, dass den Schulen mehr Ressourcen, sowohl personell als auch sächlich, zur Verfügung gestellt werden, um Inklusion umsetzen zu können. Nur so kann gewährleistet werden, dass ein binnendifferenzierender Unterricht in heterogenen Lerngruppen zielorientiert stattfinden kann und die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die für sie nötige Förderung erhalten. Darüber hinaus ist es notwendig, zur (Um-)Gestaltung von Schulen zu barrierefreien Schulen entsprechende Förderwege zu schaffen.

In diesem Zusammenhang ist zu diskutieren, wie die Förderzentren in Zukunft aufgestellt sein sollten. Ein mögliches Modell ist die Einführung von Kompetenzzentren. Diese Zentren sollen eine bessere Kooperation zwischen allgemeinbildenden Schulen, Kompetenzzentren und Verbänden ermöglichen und in multiprofessionellen Teams arbeiten. Eine wichtige Aufgabe besteht hier auch darin, Erfahrungsaustausch unter jungen Menschen mit Behinderung durch entsprechende Kurse zu fördern, um auf diese Weise der jeweiligen Peer-Group Rückhalt zu geben.

Ein ganz wesentlicher Aspekt bei der Inklusion im Bildungsbereich ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des sonstigen Personals. Nur gut ausgebildete Lehrkräfte sind in der Lage, die heterogenen Gruppen in den Klassen zu managen.

Das InPrax-Konzept des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft sowie des IQSH bietet eine gute Möglichkeit, die schulischen Strukturen vor Ort weiterzuentwickeln. In diesem Projekt werden Lehrerinnen und Lehrer zu ‚Inklusionsexperten‘ ausgebildet, um inklusive Schulentwicklungsprozesse in Schleswig-Holstein voranzutreiben (nähere Informationen finden Sie unter: <http://www.schleswig-holstein.de/IQSH>).

Inklusion sollte nach Meinung des Landesbeauftragten Bestandteil aller Lehrerausbildungen sein. Er begrüßt, dass die Fachhochschule Flensburg im Jahre 2012 einen Lehrstuhl für Inklusionspädagogik eingerichtet hat. Um Inklusion noch mehr Gewicht zu geben, ist es wünschenswert, diese Inhalte auch als Prüfungsleistungen zu deklarieren.

Um auch weiterhin die fachliche Kompetenz der Sonderschullehrkräfte sicher zu stellen, muss die Ausbildung im bisherigen Umfang weiter fortgeführt werden. Denn Inklusionspädagogik ersetzt nicht die fachliche Kompetenz der Sonderpädagogik.

Der Landesbeauftragte plädiert für den Erhalt der Förderzentren (auch ohne Schülerinnen und Schüler), um die Umsetzung der „angemessenen Vorkehrungen“ der UN-Konvention gem. Art. 24 Abs. 1 c) nachhaltig gewährleisten zu können. An dieser Stelle fordert der Landesbeauftragte ausdrücklich, die Bezeichnung des Lehramtes Sonderschullehrer zeitgemäß durch das Lehramt Sonderpädagoge zu ersetzen.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen auch in den berufsbildenden Schulen eine qualitativ hohe Ausbildung erhalten. Auch hierfür sind die im Vorigen angesprochenen Punkte zu berücksichtigen.

Viele der angesprochenen Aspekte werden auch in dem vom Bildungsministerium verfassten ‚Bericht zur landesweiten Umsetzung der Inklusion in der Schule‘ (Drucksache 17/1568) behandelt. Aus diesem Bericht haben sich viele Projekte entwickelt, die heute zu einer erfolgreichen Umsetzung von Inklusion beitragen. Zu nennen sind hier bspw. das Projekt ‚Barrierefreie Schule‘ oder das bereits angesprochene ‚InPrax-Konzept‘. Der Landesbeauftragte fordert die Landesregierung dazu auf, auch weiterhin Projekte in diesem Bereich zu fördern.

Auf Initiative des Landesbeauftragten ist im Berichtszeitraum der „Runde Tisch Inklusion“

ins Leben gerufen worden. Dieses Gremium setzt sich aus Vertretern unterschiedlicher Verbände und Institutionen sowie Menschen mit Behinderung zusammen. Es berät sich zu Themen rund um Schule und Inklusion.

3.1.4 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz

Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz ist seit dem 1. August 2009 in Schleswig-Holstein in Kraft. Als Nachfolgegesetz des Heimgesetzes übernimmt es die Aufsicht über stationäre Einrichtungen, in denen volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung leben. Die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner auf Selbstständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und gleichberechtigte Teilhabe sollen hierdurch sichergestellt und gefördert werden. Darüber hinaus soll die Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse verfolgt werden. Seit dem 23. November 2011 ist ebenfalls die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz in Kraft. Der Landesbeauftragte hat an dem Entstehungsprozess maßgeblich mitgewirkt.

Im Berichtszeitraum erreichten den Landesbeauftragten diverse Anfragen von Petenten zur inhaltlichen Ausgestaltung des Gesetzes. Wie im vorigen Tätigkeitsbericht bereits angemerkt, fordert der Landesbeauftragte eine barrierefreie Gestaltung des Inhaltes. Diese ist leider auch in der Durchführungsverordnung nicht ganz zufriedenstellend umgesetzt worden.

Daher ist es dem Landesbeauftragten wichtig, die intransparenten Regelungen des Gesetzes zu konkretisieren bzw. in leichte Sprache umzusetzen.

Die Anfragen der Petentinnen und Petenten betrafen in erster Linie Möglichkeiten, eine Angehörigenvertretung einzurichten, wie sie vor Inkrafttreten des Gesetzes bestanden. Darüber hinaus kritisieren Betroffene häufig, dass aus dem Gesetz nicht eindeutig ersichtlich sei, welche Regelungen die Pflege und welche die Eingliederungshilfe betreffen. Eine Unterscheidung beider Bereiche sei trotz der unterschiedlichen Zielsetzungen bzw. Umsetzungen nicht eindeutig erkennbar. So beinhalte das Gesetz sehr detailliert Pflegebestimmungen. Dem Aspekt der Teilhabe sollte in diesem Gesetz jedoch ein gleichwertiger Rang eingeräumt werden.

Einzelfall-Beispiele aus der Arbeit des Landesbeauftragten (2)

Probleme bei der Umsetzung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes

An den Landesbeauftragten wendete sich der Bewohnerbeirat einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe. Der Bewohnerbeirat kritisierte den Ablauf der Prüfung nach § 20 Abs. 9 SbstG. Problematisch war, dass der gewählte externe Vertreter nicht unfänglich an der unangemeldeten Prüfung teilnehmen konnte, da er keine Absprachen mit seinem Arbeitgeber bzgl. der Dienstfreigabe treffen konnte. Des weiteren waren die anwesenden Bewohnerbeiratsmitglieder sowohl mit der Ausdrucksweise der Fragen als auch mit dem Umfang der Fragen überfordert. Dies widerspricht der in § 16 Abs. 7 SbstG-DVO formulierten Aufgabe des Bewohnerbeirats, sich soweit wie möglich an den Prüfungen der Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Der Landesbeauftragte hat das Sozialministerium gebeten, die Prüfrichtlinien nach § 20 Abs. 9 SbstG in leichter Sprache zu verfassen.

3.1.5 Situation taubblinder Menschen

In seinem vierten Tätigkeitsbericht hat der Landesbeauftragte seine Analyse zur Situation taubblinder Menschen in Schleswig-Holstein dargestellt und die Lebensumstände sowie Teilhabebedürfnisse dieses Personenkreises beschrieben.

Darüber hinaus setzte sich der Landesbeauftragte gegen eine Kürzung des Landesblindengeldes ein. Gleichzeitig forderte er, dass zumindest für den Personenkreis der taubblinden Menschen das Blindengeld in gleicher Höhe wie zuvor verbleibt.

Das Landesblindengeldgesetz führte zur Halbierung des Landesblindengeldes von 400,- € auf 200,- € monatlich und trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig wurde geregelt, dass taubblinde Menschen das Landesblindengeld in voller Höhe bekommen.

Der Landesbeauftragte bedauert, dass das Blindengeld von 400,- € auf 200,- € monatlich gesenkt wurde. Zugleich begrüßt er, dass taubblinde Menschen von dieser Regelung ausgenommen wurden. Die neue Landesregierung hat diese Regelung zum 1.1.2013 geändert. So erhalten Taubblinde Menschen künftig weiter 400,- Euro Blindengeld, blinde Menschen 300,- Euro.

Der Landesbeauftragte beteiligte sich an einer Arbeitsgruppe im Sozialministerium, an der auch der Landesverband der Blinden und Sehbehinderten teilnahm, die sich damit befasste, eine landesweite Definition von Taubblindheit zu erarbeiten. Dies ist wichtig, um den Kreis der Leistungsberechtigten zur Weiterzahlung des Blindengeldes in gleicher Höhe wie zuvor exakt bestimmen zu können.

Bisher wurde der Personenkreis der taubblinden Menschen nicht differenziert berücksichtigt. Seitens der Rehabilitationsträger erfolgt daher in sozialrechtlicher Hinsicht ebenfalls bisher keine gesonderte Erfassung. Deshalb starteten auf Bundesebene Initiativen, die eine Definition von Taubblindheit anstrebt. Der Landesbeauftragte hat sich an diesen Initiativen beteiligt. Hintergrund dieser Bemühungen ist auch die Ableitung möglicher weiterer Nachteilsausgleiche für diesen Personenkreis.

Der Landesbeauftragte nahm zu dieser Thematik bereits in der Sozialausschusssitzung vom 19. April 2012 Stellung. Hier machte er deutlich, dass ein eindeutiges Merkzeichen „TbI“ mit eigenen Nachteilsausgleichen für diesen Personenkreis unerlässlich ist. Diese Meinung teilte die Landesregierung zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

Der Landesbeauftragte begrüßt, dass sich die Landesregierung mittlerweile dazu entschlossen hat, eine Anerkennung von Taubblindheit als Behinderung eigener Art mit einem entsprechenden Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis zu befürworten und sich entsprechend auf Ebene der Sozialministerkonferenz positioniert hat.

Problematisch ist die exakte Festlegung, welcher Personenkreis als taubblind zu bezeichnen ist. Der Landesbeauftragte plädiert, wie auch die Bundesverbände von Taubblindheit betroffener Menschen, für eine Definition, die nicht die einzelnen Behinderungen der ‚Taubheit‘ und ‚Blindheit‘ separat betrachtet bzw. Taubblindheit als Summe von absoluter Taubheit und absoluter Blindheit versteht.

Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass bei Taubblindheit eine Kompensation von Blindheit durch Hören oder Taubheit durch Sehen nicht möglich ist; es können also nicht Ausfälle eines Sinnes durch den jeweils anderen Sinn (teilweise) ausgeglichen werden. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtentwicklung und führt zu einem besonderen Bedarf an Unterstützung, der bisher nach Auffassung des Landesbeauftragten kaum oder gar keine Berücksichtigung finden.

Hierin liegt ein besonderer Aspekt der Mehrfachbehinderung Taubblindheit als Behinderung eigener Art.

Erst wenn die Definition des Personenkreises der Taubblinden eindeutig festgelegt ist, wird es möglich sein, eindeutige Aussagen zum Personenkreis taubblinder Menschen zu treffen und notwendige Handlungsbedarfe zu eruieren.

Solche Handlungsbedarfe bestehen in der Gestaltung von spezifischen Hilfen, wie Assistenz, Dolmetschen, Beratung, Bildung und Rehabilitation.

Von besonderer Wichtigkeit ist nach Auffassung des Landesbeauftragten die Ausgestaltung eines qualifizierten Dolmetschsystems – taktilen Gebärden für gehörlose Erblindete und Lormen für blinde Ertaubte – für diesen Personenkreis.

Denn bisher gibt es in Deutschland hierzu kein rechtlich gesichertes Dolmetschwesen mit qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die wie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher eine entsprechende Qualifizierung, berufliche Anerkennung und Finanzierung erfahren.

Nach Auffassung des Landesbeauftragten und des Gemeinsamen Fachausschusses höresehbehindert / taubblind auf Bundesebene sind taubblinde Menschen zu definieren als Personen, „deren Hörvermögen so gering ist, dass sie auch mit Einsatz von Hörhilfen an lautsprachlicher Kommunikation nicht oder nur äußerst eingeschränkt teilnehmen können, und bei denen zugleich das Sehvermögen so gering, dass sie auch mit dem Einsatz von Sehhilfen an einer optisch unterstützten Kommunikation nicht oder nur äußerst eingeschränkt teilnehmen können, so dass sie zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auf die für Taubblinde entwickelten Kommunikationshilfen (u.a. taktile Gebärdensprache, Lormen, Fingeralphabet) angewiesen sind und dass sie zugleich zur eigenständigen Orientierung außerhalb ihrer häuslichen Umgebung nicht ohne fremde Hilfe in der Lage sind.“

Diese Voraussetzungen dürften regelmäßig erfüllt sein, wenn wegen des Hörverlustes ein Grad der Behinderung von 70 (an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit) und wegen des Sehverlustes ein Grad der Behinderung von 100 (hochgradige Sehbehinderung) anerkannt ist. Der Personenkreis darf also nicht auf den der behinderten Menschen mit den Merkzeichen GI und BI beschränkt werden, wobei sich das Merkzeichen GI ausschließlich auf von Kindheit an taube bzw. resthörige Menschen mit audiogen bedingten Sprachentwicklungsstörungen bezieht, den Personenkreis der späterraubten Menschen jedoch nicht einschließt.

Der Landesbeauftragte setzt sich weiterhin dafür ein, dass eine Definition von Taubblindheit in diesem Sinne eingeführt wird, um somit den taubblinden Menschen gerecht werden zu können. Zum Ende des Berichtszeitraums war zu erkennen, dass eine bundeseinheitliche Definition bevorsteht. Dies wird der Landesbeauftragte weiter beobachten.

Gleichzeitig plädiert der Landesbeauftragte, diese Definition in Schleswig-Holstein auch der Festlegung des Personenkreises, der ein Recht auf Zahlung des Blindengeldes in Höhe von 400,- € in Schleswig-Holstein behält, zugrunde zu legen.

Das Sozialministerium Schleswig-Holsteins wird im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten zunächst eine bundeseinheitliche Definition von Taubblindheit abwarten, bevor es eine endgültige Entscheidung hierzu treffen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt wird Taubblindheit in Schleswig-Holstein in der Weise definiert, dass das Merkzeichen „Bl“ (Blindheit) und ein Grad der Behinderung von 100 aufgrund der Sehbehinderung sowie „Gl“ (Gehörlosigkeit) bzw. ein Grad der Behinderung von mindestens 80 aufgrund der Hörbehinderung vorausgesetzt werden.

Nach Auskunft des Sozialministeriums erhalten zur Zeit 48 taubblinde Personen und Zugrundlegung dieser Definition in Schleswig-Holstein das Landesblindengeld in Höhe von 400,- € monatlich.

3.1.6 Frauen mit Behinderung

Landeszuschüsse für Vereine wurden gesenkt. Besonders kleine Vereine waren von dieser Einsparung betroffen. So konnte der einzige Landesverband von und für Frauen mit Behinderung, mixed-pickles e.V., sein Angebot nur noch sehr eingeschränkt vorhalten. Die landesweiten Projekte mussten ganz gestrichen werden. Lokale Projekte konnten noch eingeschränkt aufrecht erhalten bleiben, Mitarbeiterinnen mit Behinderung wurden entlassen.

Der Landesbeauftragte hat seinen Kontakt zu mixed-pickles e.V. unter den genannten erschwerten Bedingungen aufrecht erhalten. Mixed-pickles e.V. hat im Herbst 2012 zu einer Veranstaltung eingeladen, in der es darum ging, wie vor allem Menschen mit einer so genannten geistigen Behinderung nach dem Ausscheiden aus Arbeitszusammenhängen

ihren Alltag gestalten können. Neben den persönlichen Wünschen ging es auch um die zum Teil kritischen Übergänge zwischen Institutionen und Kostenträgern. Das Recht auf Teilhabe muss berücksichtigt werden, die veränderten Bedingungen zur Teilhabe müssen dabei angemessen berücksichtigt werden. Dies stellt hohe Herausforderungen an beteiligte Dienste und Ämter.

Der Landesbeauftragte hatte die Schirmherrschaft dieser Veranstaltung übernommen.

Es wird an dieser Stelle an die Verantwortlichen appelliert, mixed-pickles wieder verstärkt zu fördern, damit die Anliegen von Frauen mit Behinderung in Schleswig-Holstein entsprechend Berücksichtigung finden.

3.1.7 Servicestellen

Servicestellen sollen nach dem Sozialgesetzbuch neuntes Buch (SGB IX) Beratung aus einer Hand anbieten. Sie sind daher so eingerichtet, dass in einer Servicestelle das Fachwissen von sämtlichen im Gesetz genannten Rehabilitationsträgern vorgehalten wird. Einer dieser Träger betreibt die Servicestelle.

Am Ende des Jahres 2011 wurden im Kreis Herzogtum Lauenburg und im Kreis Steinburg die bestehenden Servicestellen geschlossen. Die Trägerin, die Deutsche Rentenversicherung Nord, hatte sich durch strukturelle Änderungen ihrer Organisation und wegen Einsparvorgaben zu einem Abbau ihres Beratungsnetzes entschlossen. Somit sind in drei Kreisen in Schleswig-Holstein keine Servicestellen vorhanden. Der Kreis Plön hat keine eigene Servicestelle. Trotz der Kreisgröße wird eine gemeinsame Servicestelle zusammen mit dem Kreis Ostholstein in Eutin betrieben.

Nachdem die Rentenversicherung im Sommer 2011 ihre Absicht mitteilte, wurden die weiteren beteiligten Rehabilitationsträger um Übernahme der Aufgabe gebeten. Bis zum Abschluss des Berichts hat sich keiner der sieben Rehabilitationsträger bereit erklärt, mit einer ihrer vielfältigen Dienststellen die Beratung zu übernehmen.

Trotz der offensichtlich nicht erfüllten gesetzlichen Pflicht sieht das Sozialministerium als Aufsichtsbehörde keine Notwendigkeit, mit den ansässigen Rehabilitationsträgern zu einer Lösung zu finden.

Die vom Landesbeauftragten zu Anfang 2012 informierten zuständigen

Landespolitikerinnen und Landespolitiker erkennen keinen Mangel und ergreifen daher keine Initiative.

Aus Sicht des Landesbeauftragten verfestigt sich hier eine ungenügende Umsetzung des SGB IX.

Die gemeinsamen Servicestellen sind bis auf eine bundesweit beachtete Ausnahme im Kreis Rendsburg-Eckernförde sowohl personell wie materiell so ausgestattet, dass sie ihre Aufgabe nicht zufriedenstellend erledigen können. Dadurch ist die angebotene Beratung für Ratsuchende teilweise unbefriedigend. Aus diesem Grunde bleibt die Nachfrage gering. Die mangelnde Nachfrage unterstützt die Rehabilitationsträger in ihrem Argument, dass eine Beratung nicht notwendig ist. Dies wiederum ist der Grund für die Träger, keine eigenen Mittel für die gemeinsame Beratung aufzuwenden.

Die mangelnde Resonanz der Ratsuchenden kann neben unbefriedigend empfundener Beratung auch Folge der geringer Öffentlichkeitsarbeit zu den Leistungen der gemeinsamen Servicestellen und unzureichender Vernetzung der Rehabilitationsträger mit den regionalen Selbsthilfeorganisationen sein.

Der Landesbeauftragte ist zu diesem Thema mit dem Bundesbeauftragten in Kontakt. Die Bundesregierung sieht nach dessen Anfrage die Aufgabe zu handeln bei der Aufsichtsbehörde, dem Land Schleswig-Holstein.

Der Landesbeauftragte appelliert daher an das Sozialministerium, dafür einzutreten, dass die gesetzlich vorgesehene Beratung durch Servicestellen in Schleswig-Holstein flächendeckend vorgehalten wird.

Bereits in den vorangegangenen Berichten hat der Landesbeauftragte laufend auf die Situation der Servicestellen hingewiesen und Erfahrungen aus einer Besuchsreihe zusammen mit Abgeordneten und Strukturverantwortlichen berichtet.

3.1.8 Behinderte Menschen mit Migrationshintergrund

Aufgrund von Einzelfällen in Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingsbeauftragten hat sich der Landesbeauftragte dem Thema Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund zugewandt, das bisher auch in seiner Arbeit relativ wenig beachtet worden ist und zu dem es nach seiner Erkenntnis erheblichen Informations- und Klärungsbedarf gibt.

Aus diesem Grund veranstaltete er in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holsteins e.V., der Türkischen Gemeinde Schleswig-Holsteins e.V. und dem Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein im Landeshaus eine Tagung „Migration und Behinderung – Einladung zum Dialog“ (siehe 3.5.1) . Darüber hinaus hielt er zu diesem Thema einen Vortrag in Lübeck (siehe 3.5.2).

In der Zeit nach der Fachtagung zu Migration und Behinderung wenden sich vermehrt Menschen mit Behinderung verschiedener Herkunft an den Landesbeauftragten.

Einfall-Beispiele aus der Arbeit des Landesbeauftragten (3)

Anerkennung von Schwerbehinderung bei Menschen mit Migrationshintergrund

In einem Fall erkundigte sich eine Mitarbeiterin einer Beratungsstelle für Flüchtlinge im Namen eines Klienten nach der Anerkennung geduldeter Ausländer als schwerbehinderte Personen. Diese Anerkennung ist notwendig, um weitere Hilfen in Anspruch nehmen zu können. Die Behörde verweigert die Anerkennung aufgrund des Aufenthaltsstatus. In Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingsbeauftragten konnte zwar bei der zuständigen Sozialministerin auf die Lage aufmerksam gemacht werden, doch die Handhabung ist durch Bundesgesetze vorgegeben.

Der Landesbeauftragte sieht hier eine Benachteiligung der betreffenden Personen gegenüber Ausländern mit anderem Status und einen Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention.

Daher appelliert er an die Landesregierung, hier ihren Einfluss auf der Bundesebene, zum Beispiel im Bundesrat, geltend zu machen.

Zur Drucklegung dieses Berichts erfährt der Landesbeauftragte, dass die zuständigen Behörden einen Weg finden, den geduldeten Antrag stellenden Personen eine Anerkennung zu ermöglichen.



Podium zur Fachtagung Migration und Behinderung – Einladung zum Dialog
im Landeshaus am 27. November 2012

3.1.9 Hasskriminalität

Der Landesbeauftragte wurde zum Hate Crime Symposium der Goethe Universität Frankfurt eingeladen, um für den Personenkreis der Menschen mit Behinderung die Gefährdungen zu skizzieren.

Das Konzept der vorurteilsbegründeten Kriminalität beschreibt Straftaten, die aufgrund von Merkmalen einer bestimmten Gruppe gegen Einzelne oder Mehrere gerichtet sind. Das Symposium ist Teil eines europäischen Projekts, in welchem Vorschläge für europäische Richtlinien entwickelt werden, die dieser Form der Kriminalität in der Rechtsprechung Rechnung trägt und in weiteren Überlegungen den wirksamen Schutz vor dieser Form der Gewalt fördern soll.

Dem Landesbeauftragten ist durch diese Teilnahme aufgefallen, dass die genannten Straftatbestände in der Kriminalstatistik Schleswig-Holsteins so gut wie keine Rolle spielen. Für das Jahr 2011 wurde eine Straftat dokumentiert. Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern zeigen, dass die tatsächliche Zahl dort wesentlich höher ist. Trotzdem gehen die verantwortlichen Stellen zum Beispiel in England von einer hohen Dunkelziffer aus.

Da zu vermuten ist, dass es auch in Schleswig-Holstein „Hassverbrechen“ gegen Menschen mit Behinderung gibt, hält der Landesbeauftragte eine Aufklärung und Bewusstseinsbildung bei den Behörden und den potentiell Betroffenen für sinnvoll.

3.2 Kommunale Ebene

3.2.1 Aktivitäten und Umsetzung der UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung

Der Landesbeauftragte hatte zu verschiedenen Angelegenheiten Kontakte zu Politik und Verwaltung in den Kommunen. Themen waren hier vielfältig: es ging vor allem um die Klärung von Einzelfällen im Rahmen der Hilfeplanung, Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden, die Bestellung von kommunalen Beauftragten bzw. Beiräten und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Er unterstützte Kommunen immer wieder darin, geeignete Wege zur Bestellung von kommunalen Beauftragten bzw. Beiräten zu finden. Im Kreis Herzogtum Lauenburg beteiligte er sich an der Auswahl einer Beauftragten für Menschen mit Behinderung. Er hielt auf Einladung der jeweiligen Sozialausschüsse Vorträge zur UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung in Henstedt-Ulzburg am 9. Februar 2011, in Itzehoe am 2. März 2011 und vor dem Sozialausschuss des Kreises Steinburg in Itzehoe am 24. März 2011.

In Henstedt-Ulzburg war der Vortrag des Landesbeauftragten Anlass für konkrete Bemühungen zur Umsetzung der UN-Konvention, an denen er sich beteiligt.

Am 25. Mai 2011 hielt der Landesbeauftragte einen Vortrag beim Regionalmanagertreffen der Aktivregionen Schleswig-Holsteins, um für den Aspekt der Barrierefreiheit bei Vorhaben in den Regionen zu sensibilisieren.

In Bad Segeberg hielt er im Rathaus am 20. April 2012 einen Vortrag zum Thema: „Barrierefreiheit vor dem Hintergrund der UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung“. Am 31. Mai 2012 referierte er in Rendsburg auf Einladung der Sozialbehörde zur Umsetzung der UN-Konvention in Schleswig-Holstein.

Auf Einladung des SSW-Landesverbandes informierte der Landesbeauftragte am 2. Februar 2012 Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker im Flensburger

Flensborghus über die Umsetzung der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung in den Kommunen. Er nahm diese Veranstaltung dazu wahr, die Besucherinnen und Besucher für die Belange von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren, indem er ihnen schalldichte Kopfhörer aufsetzte und sie über zwei Stunden in der Stille in Gruppen Kommunikationsaufgaben lösen ließ. Die anschließende Auswertung machte deutlich, dass auf diese Weise wichtige Erkenntnisse vermittelt werden konnten, die den Blick auf die Beachtung von Menschen mit Behinderung im kommunalen Bereich fördern.

Dass die Umsetzung der UN-Konvention von Menschen mit Behinderung auch einen Handlungsauftrag an die Kommunen Schleswig-Holsteins bedeutet, nehmen allmählich immer mehr Kommunen in Schleswig-Holstein wahr. Konkrete Umsetzungsschritte sind nach Kenntnis des Landesbeauftragten bereits erfolgt in

Rendsburg hier existiert mittlerweile ein Aktionsplan, der von Menschen mit Behinderung, Kommunalpolitik und Sozialverwaltung in enger Zusammenarbeit mit dem kommunalen Behindertenbeauftragten abgestimmt worden ist

Lindau es gibt einen Aktionsplan.

Kropp Hier ist unter dem Motto „Kropp für alle“ in einem umfassenden moderierten Prozess eine entsprechende Initiative angeschoben worden

Neue Vorhaben bahnen sich darüber hinaus an im Kreis Ostholstein („Ostholstein erlebbar für alle“), im Kreis Nordfriesland, im Kreis Segeberg und in Henstedt-Ulzburg.

Die Stadt Kiel hat die Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen ihrer Teilhabeplanung sowie Leitbildentwicklung (siehe vorheriger Tätigkeitsbericht) in besonderer Weise berücksichtigt und Menschen mit Behinderung in die Planung einbezogen. Darüber hinaus setzt sie im Rahmen eines Modellprojektes in einem Stadtteil Kiels Sozialraumorientierung mit dem Ziel um, den inklusiven Prozess voranzutreiben. Diese Prozesse stimmen mit den Leitlinien der UN-Konvention überein, auch wenn sich bisherige Vorgehensweisen bis hin zu einem Aktionsplan nicht ausdrücklich an der UN-Konvention orientierten.

Erwähnenswert sei hier auch ein Modellprojekt mit dem Ziel der Inklusion im Kreis Nordfriesland.

Der Landesbeauftragte ist seit 2011 in die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Nordfriesland eingebunden. Der Kreis steuert dort von der bisherigen Form der Hilfe auf eine Sozialraumorientierung um. Die Vorbereitungen sind abgeschlossen, so dass am 1. Januar 2013 mit der sozialräumlich gestalteten Unterstützung begonnen wird. Der Landesbeauftragte, der zunächst über den Modellbeirat beteiligt war, wird die Umsetzung weiter begleiten.

Neben Beiträgen zur Hilfeplanung hat der Landesbeauftragte insbesondere darauf hingewirkt, dass die Menschen, die Eingliederungshilfen erhalten, an der Umsteuerung direkt beteiligt werden.

Der Landesbeauftragte wird umfassende Informationen zur Umsetzung der UN-Konvention im kommunalen Bereich in Schleswig-Holstein im folgenden Tätigkeitsbericht für die Jahre 2013 und 2014 geben.

Der Landesbeauftragte hat sich in Zusammenarbeit mit der Hermann-Ehlers-Akademie darum bemüht, in deren Fortbildungsprogramm auch Seminare für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker zur UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen, zur Inklusion und zur Barrierefreiheit zu installieren. Es erfolgten zwei Seminarangebote, die jedoch aufgrund mangelnden Interesses oder aus anderen Gründen scheiterten.

Die „Kommunalisierung der Eingliederungshilfe“ führte wie in den Vorjahren dazu, dass Angelegenheiten, die im Zuständigkeitsbereich der Kommunen liegen, an den Landesbeauftragten herangetragen werden. Hier schaltet sich der Landesbeauftragte immer wieder mit Bitten um Informationen, Rücksprachen oder auch Stellungnahmen gegenüber den jeweiligen Behörden, in der Regel sind es die Sozialbehörden, ein. Folgende fünf Fälle geben hierzu einen Eindruck:

Einzelfall-Beispiele aus der Arbeit des Landesbeauftragten (4)

„Muss eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung eigentlich behindertengerecht gebaut sein?“

Eine Frühfördereinrichtung in einem südlichen Landkreis in Schleswig-Holstein wendet sich an den Landesbeauftragten, um über fragwürdige Anforderungen in den Verhandlungen zu einer Vergütungsvereinbarung zu berichten.

Zunächst bittet die Einrichtungsleitung um eine Position des Landesbeauftragten, ob eine Einrichtung, die Menschen mit Behinderung betreut, barrierefrei ausgestattet sein sollte. Die Frage erscheint dem Landesbeauftragten ungewöhnlich, da sie von Verantwortlichen gestellt wird, die über lange Jahre diesen Personenkreis begleiten. Die Einrichtungsleitung präzisiert, dass dies nicht von ihr selbst, sondern von den Verhandlungspartnern der kommunalen Seite in Frage gestellt werde, da eine behindertengerechte Ausstattung teuer sei. Die Behörde, die im Auftrag des finanziell zuständigen Kreises verhandelt, fordert die Einrichtung auf, bei der Baubehörde eine Ausnahmegenehmigung für anstehende Aus- und Umbauten zu stellen, die es der Einrichtung erlauben soll, nicht barrierefrei zu bauen. Die Einrichtung fühlt sich genötigt, diesen Antrag zu stellen, der selbst der ebenfalls beim Kreis angesiedelten Baubehörde ungewöhnlich erscheint und aus fachlichen Gründen und aufgrund einer Stellungnahme des Landesbeauftragten abgelehnt wird.

Auch die Ablehnung der Baubehörde will die verhandelnde Behörde nicht akzeptieren: Die Einrichtung soll eine Flut von Belegen vorlegen, darunter im Wortlaut die Begründung, mit der die Baubehörde den Antrag ablehnte. Erst als der Landesbeauftragte sich an den Dachverband der kommunalen Behörde wendet und den Fall vorträgt, wird von dort die weitere Initiative gegen die barrierefreie Gestaltung der Einrichtung gestoppt. Die Einrichtung kann nun ihre Räume so ausbauen, dass ihre Zielgruppe sie auch benutzen kann und eine moderne und der Bauordnung entsprechende Ausstattung vorfindet.

Einzelfall-Beispiele aus der Arbeit des Landesbeauftragten (5)

„Brauchen Sie wirklich einen Mantel?“

Ein Petent wendet sich an den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und bittet um Unterstützung: Er hatte beim kommunalen Eingliederungshilfeträger eine Bekleidungshilfe beantragt, also einen Kostenzuschuss, den Menschen mit Behinderung, die in Heimen leben, für Kleidung erhalten. In diesem Fall aber sollte der Mann genau nachweisen, welche Bekleidung für ihn tatsächlich notwendig ist. Dieses Vorgehen führt bei vielen Menschen mit Behinderung zu Überforderung und Unsicherheiten, zudem greift die Frage tief in die Privatsphäre ein.

Die rechtliche Lage ist klar: Nach § 27 Abs. 1 SGB XII haben Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften bestreiten können, Anspruch auf Hilfe. Die Bekleidungshilfe wird in § 27 Abs. 2 SGB XII ausdrücklich als notwendiger Lebensunterhalt deklariert.

In der Recherche zu diesem Thema erfuhr der Landesbeauftragte, dass die Kreise und kreisfreien Städte unterschiedlich verfahren (Kosten und Auswahl der Bekleidung). In den meisten Kreisen bzw. kreisfreien Städten ist jedoch zu beobachten, dass die Menschen mit Behinderung wie im geschilderten Fall einzeln begründen müssen, warum sie welche Kleidung brauchen. Dies bedeutet sowohl für die Eingliederungshilfeträger als auch für die Einrichtungen ein enormer Verwaltungsaufwand.

Der Landesbeauftragte ist der Auffassung, dass die Kreise und kreisfreien Städte Bekleidungshilfe für Menschen in vollstationären Einrichtungen als Pauschalbetrag im Rahmen der Grundsicherung zur Verfügung stellen sollten. Dieser Pauschalbetrag muss sich am Regelsatz orientieren. So wird derzeit bei Menschen mit Behinderung verfahren, die nicht in stationären Einrichtungen leben. Ein Kreis und eine kreisfreie Städte beschreiten diesen Weg seit kurzem.

Dem Landesbeauftragten ist in diesem Zusammenhang eine landeseinheitliche Regelung wichtig, die für Menschen mit Behinderung nachvollziehbar und praktikabel ist.

Einzelfall-Beispiele aus der Arbeit des Landesbeauftragten (6)

Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Eine Frau, die eine seltene und stark einschränkende Behinderung hat, konnte dennoch einen Kreis von ebenfalls Betroffenen finden und engagiert sich auch bei Veranstaltungen des Bundesverbandes ihrer Selbsthilfeorganisation. Sie konnte vor Jahren gerichtlich durchsetzen, dass sie für diese Aktivitäten, die für sie wichtige Kontakte und Teilhabe an der Gesellschaft bedeuten, ein Auto finanziert bekommt. Darüber erhält sie aus der Eingliederungshilfe einen Betriebskostenzuschuss für eine festgelegte Zahl von Kilometern. Diese Summe wird aber stetig gekürzt. Auch Kosten für die Teilnahme an anderen Veranstaltungen werden gestrichen: Die Angebotsstruktur im Kreis verändere sich, somit könne die Frau ja an örtlichen Selbsthilfegruppen teilnehmen. Die Frau widerspricht: Die nächste feste Selbsthilfegruppe für ihre Form der Behinderung trifft sich in einem anderen Bundesland, dafür würden keine Teilnahmekosten getragen. Auch die Reisekosten zu Tagungen des Bundesverbandes darf sie nur alle zwei Jahre einreichen.

Die stark stigmatisierende Behinderung erlaubt es der Frau nicht, ins Kino zu gehen oder in einen Sportverein einzutreten. Wird ihre Kilometerpauschale beschnitten, bedeuten das für sie direkte Beschränkungen in der Teilhabe. So muss sie Kontakte zu ohnehin wenigen Personen weiter eingrenzen.

Die kommunalen Hilfeplaner scheinen bei den regelmäßig wiederkehrenden Plangesprächen Veränderungen im bestehenden Status dokumentieren zu wollen. Dieser Ansatz hat möglicherweise bei Kindern und Jugendlichen, die sich entwickeln, seine Berechtigung. Bei Erwachsenen jedoch, bei denen eine Behinderung manifest ist und sich die Rahmenbedingungen (wohnen, arbeiten, Freizeit) wenig oder gar nicht verändern, führen vom Kostenträger gewollte Einschränkungen zwangsläufig zu der Vermutung, dass hier nur die Kostenseite betrachtet wird.

Im genannten Falls erscheint es dem Landesbeauftragten, als würden die sehr spezifischen Voraussetzungen nicht ausreichend berücksichtigt worden. Bei allen Bemühungen um vergleichbare Leistungen für bedürftige Menschen sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass bestimmte Individuen von den üblichen Betrachtungsweisen zum Teil sehr stark abweichen.

Die Petentin wendet sich gelegentlich erneut zur Fragestellung. Der Landesbeauftragte hat sie zur Antragstellung und zum Verwaltungsverfahren informiert. Zudem bietet er seine Unterstützung vor einem Gerichtsverfahren an und hat in Telefonaten mit zuständigen Personen bei der Behörde die Situation erörtert. Die Petentin möchte bis auf weiteres ihre Ansprüche selbst im Kontakt mit der Behörde klären.

Einzelfall-Beispiele aus der Arbeit des Landesbeauftragten (7)

Fünf Seiten Fragebogen für einen Ausflug

Die gesetzliche Betreuerin eines Menschen mit Behinderung meldet sich beim Landesbeauftragten und berichtet von den teilweise frustrierenden Versuchen, einen Kostenzuschuss für Freizeitmaßnahmen wie Ausflüge zu erhalten. Gerade in einem Kreis würden solche Anträge selten bis nie bewilligt. Die Antragswege seien vergleichsweise langwierig. Die Ablehnungsgründe mitunter widersprüchlich.

Der Landesbeauftragte nimmt Kontakte zu Betreuungseinrichtungen im Kreis auf und wird in Folge vom Nutzerbeirat einer Einrichtung zu einem Gespräch in gleicher Angelegenheit eingeladen. Die Gesprächspartner schildern ähnliche Erfahrungen: Ihre Anträge würden überwiegend abgelehnt. Wenn sie Widerspruch einlegen, folge ein mehrseitiger Fragebogen und ein Anhörungsverfahren. Schon die Fragebögen seien kaum verständlich. Die Bewilligungsverfahren dauern mehrere Monate bis über ein Jahr. Die Freizeitmaßnahmen sind häufig bereits gestartet, während das Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. So tritt teilweise der Anbieter in Vorleistung oder die Maßnahme kommt mangels Zusagen nicht zustande.

Die Kreisbehörde gibt in einem Telefonat zu verstehen, dass es nur wenige Ablehnungen gibt. Diese folgen üblichen Verwaltungsverfahren, wenn die Begründung für die Ansprüche nicht genüge oder nicht nachvollziehbar ist. In diesen Fällen sind Nachfragen notwendig. Das Verfahren sei in der Regel vor der begehrten Maßnahme abgeschlossen. Vor allem aber sei die Eingliederungshilfe sozialrechtlich der Existenzsicherung zuzurechnen. Die Verwaltung müsse daher genau prüfen, ob hier im Vergleich zum Beispiel mit Grundsicherungsempfängern das Gleichbehandlungsprinzip gewahrt bleibe.

Der Landesbeauftragte hält gerade im letzten Punkt eine Ungleichbehandlung für gerechtfertigt, da Menschen mit Behinderung über die Grundsicherung hinaus zur

Teilhabe am Leben in der Gesellschaft Unterstützung benötigen.

Dieser Bedarf ist durch die Eingliederungshilfe anerkannt und daher unstrittig.

Die Ausgestaltung dieser Leistungen auch im Freizeitbereich ist für Menschen in vollstationären Einrichtungen problemlos. Sobald der gleiche Personenkreis jedoch wegen persönlicher Entwicklung keiner vollstationären Betreuung mehr bedarf, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass sämtliche Lebensbereiche vollkommen selbständig gestaltet werden können.

Nach der Gegendarstellung des Kreises gibt der Landesbeauftragte Belege für die Argumente an den Landrat des Kreises weiter. Die Einrichtungen vor Ort können darstellen, dass acht von zehn Anträgen abgelehnt wurden. Die aufwendigen Verwaltungswege werden dokumentiert, die Bearbeitungsfristen aufgezeigt. Der Landrat sagt eine Überprüfung des Verfahrens zu.

Ähnliche Erfahrungen wie im Einzelfall Nr. 7 machen Menschen mit Behinderung in zwei Kreisen und einer kreisfreien Stadt, die die Veranstaltung des Landesbeauftragten zur Hilfeplanung am 30.1.2012 besuchen wollen. Sie beantragen noch im Dezember des Vorjahres nach der Ankündigung der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde die Übernahme oder Bezuschussung der Fahrtkosten, um die Veranstaltung besuchen zu können. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und eine Aufklärung zu den eigenen Rechten ist in der angebotenen Veranstaltung einmalig und daher aus Sicht des Landesbeauftragten kein überzogener Anspruch gegenüber dem Leistungsträger. Der jeweilige Kostenträger lehnt jedoch ab. Ob andere Teilnehmer ihre Ansprüche durchsetzen konnten, ist nicht bekannt. Die Widerspruchsbearbeitung wird in der notwendigen Zeit bis zum Veranstaltungsbeginn nicht abgeschlossen.

3.2.2 Zusammenarbeit mit kommunalen Beauftragten/ Beiräten für Menschen mit Behinderung

Im Berichtszeitraum wurden regelmäßige Treffen aller Beauftragten/ Beiräte der Kommunen im Landeshaus angeboten. Bei diesen Treffen wurden jeweils Fachvorträge auch von externen Spezialisten gehalten. Die kommunalen Beauftragten/ Beiräte werden überdies zu sämtlichen Fachveranstaltungen des Landesbeauftragten eingeladen und sie werden über für sie interessante Veranstaltungen anderer Anbieter informiert. Der Landesbeauftragte steht allen Beauftragten/ Beiräten im Lande mit seinem Team zu Fachfragen zur Verfügung und hat in persönlichen Gesprächen zur Bewältigung von persönlichen Schwierigkeiten bei der Amtsführung beraten.

Um über die Arbeitssituation und sich daraus ableitende Bedarfe Näheres zu erfahren, hat der Landesbeauftragte unter allen kommunalen Beauftragten und Beiräten im Frühjahr 2012 eine Umfrage zu ihrer Tätigkeit und zu ihren Kooperationswünschen durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Anhang unter 5.3 dokumentiert.

Da die Teilnahme von kommunalen Beauftragten/ Beiräten an zentralen Veranstaltungen des Landesbeauftragten in Kiel häufig daran scheitern, dass den kommunalen Beauftragten/ Beiräten nicht ausreichend Mittel für Fahrtkosten zur Verfügung stehen, hat sich der Landesbeauftragte entschlossen, seine Arbeit zukünftig in diesem Bereich auch zu regionalisieren (siehe 4.2).

In der zukünftigen Zusammenarbeit mit den kommunalen Beauftragten und Beiräten ist es dem Landesbeauftragten vor allem wichtig, diese sowohl über die Themen der Hilfeplanung als auch zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention/ Inklusion umfassender zu informieren und sie darin zu unterstützen, dass lokale Aktionspläne entwickelt und umgesetzt werden.

Der Landesbeauftragte hat im Zusammenhang mit der Erhebung bei den Beauftragten/ Beiräten und seinen Besuchen in den Kommunen, bei denen er für die Bestellung weiterer Beiräte und Beauftragter geworben hat, eine Handreichung für Kommunen erarbeitet, die dem Anhang beigelegt ist und nach Veröffentlichung des Berichts als Broschüre aufgelegt werden soll (siehe 5.4).

Denn nach wie vor besteht über die Berufung, Ausstattung und Inhalte der Tätigkeiten

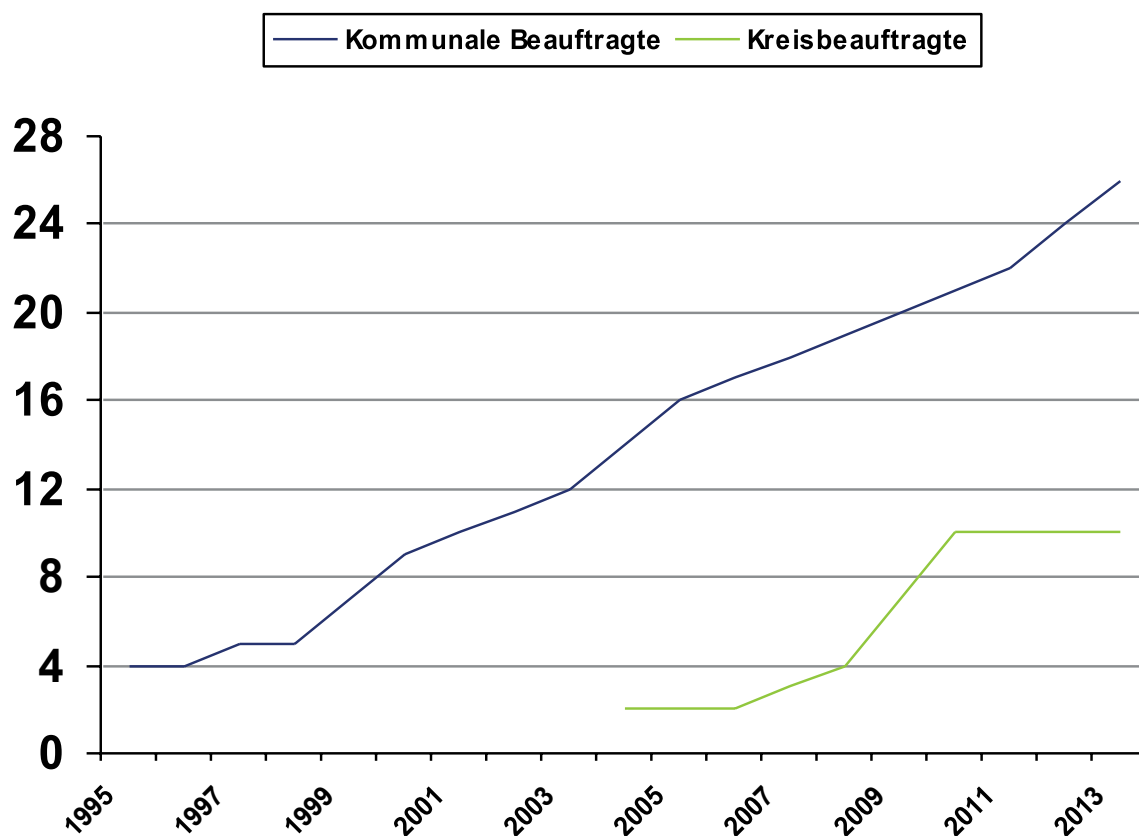
eines Beauftragten oder Beirats bei manchen Kommunen, Verbänden und selbst bei vielen behinderten Menschen Unklarheit. Der Landesbeauftragte ist daher der Auffassung, dass eine gesetzliche Verankerung der Aufgaben von Beauftragten/ Beiräten für Menschen mit Behinderung in die Gemeinde- und Kreisordnung aufgenommen werden sollte. So könnte die von der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung vorgesehene Partizipation auf allen politischen Ebenen stringenter umgesetzt werden.

Die ständig aktualisierte Liste der kommunalen Beauftragten ist unter:

<http://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/lb/daten/download-publikationen/weblast.pdf>
einsehbar. Sie ist auch diesem Bericht beigelegt (siehe 5.5).

Im Berichtszeitraum konnten neue Beauftragte/ Beiräte ihre Arbeit aufnehmen: im Kreis Herzogtum Lauenburg, in Lübeck, Stormarn, Henstedt-Ulzburg, Lauenburg, Neustadt und Reinbek. An verschiedenen Stellen kam es zu Nachbesetzungen. Es gibt jedoch Stellen, bei denen eine Nachbesetzung mangels Bewerberinnen oder Bewerbern nicht oder nur mit starker zeitlicher Verzögerung erfolgt. Andere Beauftragte legen ihr Amt nieder, weil sie die Arbeitsbedingungen für unzureichend halten.

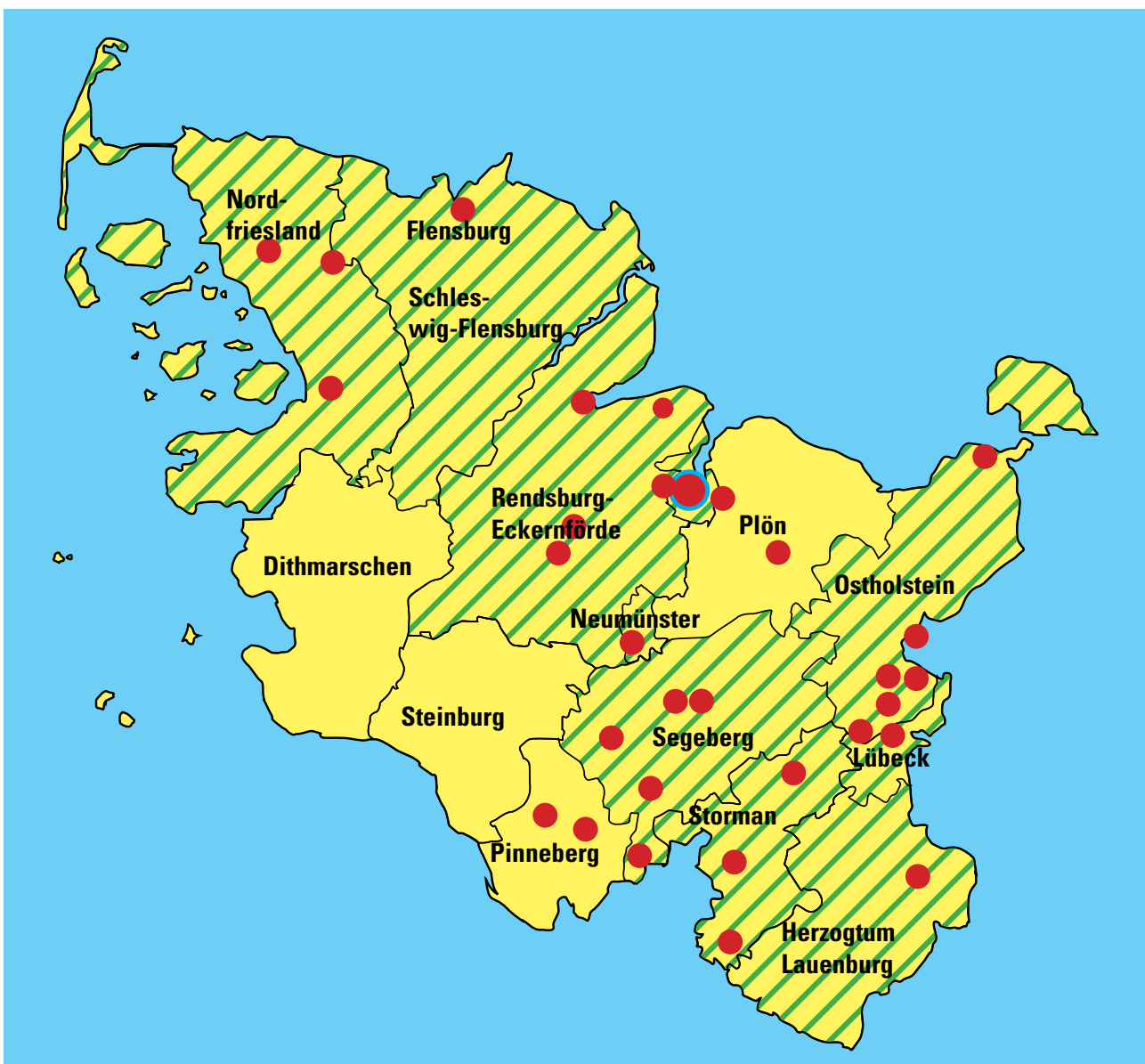
Zur Zeit sind für 37 Orte und Kreise in Schleswig-Holstein Beauftragte oder Beiräte tätig.



Die vorherige Grafik weist eine stetige Zunahme bei der Bestellung von Beauftragten bzw. Beiräten auf. Noch nicht einbezogen sind die im Jahr 2013 bis zur Drucklegung neu bestellten und in Vorbereitung befindlichen Beauftragten.

Die folgende Grafik stellt örtliche Beauftragte/Beiräte mit einem roten Punkt dar und bezeichnet in grüner Schraffur die Kreise sowie kreisfreien Städte, in denen ein Beauftragter/ Beirat bestellt ist. Hier ist erkennbar, dass nach wie vor in ganzen Landstrichen keine Beauftragten bestellt sind.

Dem Landesbeauftragten fällt auf, dass er gerade aus diesen Regionen mehr Einzelanfragen erhält als aus Regionen, in denen Beauftragte bzw. Beiräte wirken.



3.3 Bundesebene

Sämtliche Landesbeauftragte treffen sich halbjährlich, um über aktuelle politische Fragestellung vor allem auf der Bundesebene mit dem Bundesbeauftragten und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) zu diskutieren. Alle Beauftragte haben die Möglichkeit, eigene Themen in die Tagesordnung einzubringen. Die Sitzungen finden jeweils in einer anderen Landeshauptstadt statt. Es ergibt sich ein Rhythmus von acht Jahren, in dem die einzelnen Beauftragten diese Tagung im eigenen Bundesland ausrichten.

Der Landesbeauftragte hat in den Jahren 2011 und 2012 im Rahmen der Sitzungen der BAR Schwerpunkte auf die Themen Tourismus, Servicestellen und Rundfunkstaatsvertrag gelegt.

Inzwischen werden die Landesbeauftragten zudem einmal jährlich zur Monitoringstelle des Bundes zu einer Sachstandsanalyse der Länderaktionspläne eingeladen. Bei dieser Betrachtung nimmt Schleswig-Holstein mittlerweile eine Schlussposition ein, wenngleich der Landesbeauftragte bereits im Jahr 2009 der Landesregierung einen Entwurf zur Erstellung eines Aktionsplanes vorgelegt hatte.

Bei Angelegenheiten, die an den Landesbeauftragten herangetragen werden und die Bundesrecht berühren, wendet sich der Landesbeauftragte in der Regel an den Bundesbeauftragten mit der Bitte um Bearbeitung.

Hierzu folgende Beispiele:

Servicestellen

Der Landesbeauftragte hat zur Schließung der Servicestellen in den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Steinburg über den Bundesbeauftragten mit der Bundesregierung Kontakt aufgenommen. Er hat auch die Versammlung der Landesbeauftragten bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) über seine Bedenken in Kenntnis gesetzt und Erfahrungen mit den Kollegen dazu ausgetauscht.

Sein Appell richtete sich wegen der nach seiner Auffassung ungenügenden Umsetzung der Regelungen zu Servicestellen im Sozialgesetzbuch neuntes Buch an die Bundesregierung. Sie sollte in einer Novelle des Gesetzes die zwingende Einrichtung

von Servicestellen klarstellen und die Rehabilitationsträger zur Umsetzung verpflichten. Die derzeitige Umsetzung der Regel lässt den Eindruck zu, dass der Gesetzgeber seine Ausführungen nicht vollziehen will oder kann (siehe 3.1.7).

Führerschein für Menschen mit Behinderung – Schreiben an den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung

Seit einiger Zeit fällt es Menschen mit Behinderung schwerer, die theoretische Prüfung für den Führerschein abzulegen. Aus Anlass von Einzelfällen in Schleswig-Holstein informierte der Landesbeauftragte den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung über dieses Problem, das auf eine Änderung der bundesgesetzlich geregelten Fahrerlaubnisverordnung (FEV) zum 1. Januar 2011 zurückzuführen ist.

Bis Ende 2010 konnten Menschen mit Lese- und Rechtschreibschwäche auf Antrag die theoretische Prüfung mit einer Verständigungshilfe ablegen. Diese Möglichkeit wurde zum 1. 1. 2011 abgeschafft.

Nach wie vor sind zwar mündliche Prüfungen möglich, bei denen Gebärdensprachdolmetscherinnen oder –dolmetscher zugelassen sind. Ebenso dürfen Prüflinge mit Lese- und Rechtschreibschwäche auf Antrag die Prüfung mit Audiounterstützung ablegen.

Dennoch berichteten Fahrlehrer dem Landesbeauftragten, dass das Antragsprocedere oftmals zum Abbruch der Ausbildung führte, da sich die Führerscheinkandidaten beispielsweise als Analphabeten outen mussten. Gehörlose können zwar nach wie vor ihre Prüfung mit Gebärdensprachdolmetschern absolvieren, allerdings im Gegensatz zur früheren Vorgehensweise ohne die Erlaubnis, gedolmetschte Verständnisfragen an den Prüfer zu richten. Dies sei auf negative Erfahrungen bei Führerscheinbewerberinnen und –bewerbern mit Migrationshintergrund zurückzuführen, da Dolmetscherinnen und Dolmetscher die sogenannten Verständigungshilfen zu versteckten Hilfeleistungen genutzt hatten.

Ein Fahrlehrer berichtete dem Landesbeauftragten, dass er jährlich etwa 20 bis 25 gehörlose Menschen erfolgreich ausgebildet habe, nach der Gesetzesänderung jedoch im Jahre 2011 bis Mai noch kein gehörloser Mensch den Führerschein bestanden hätte.

Ein weiterer Aspekt ist die Kostenungleichheit der Prüfung: Für Audioprüfungen

entstehen Extrakosten, zusätzlich entstehen Kosten für Nachweise von Neurologen, von Psychologen sowie vom Haus- oder Amtsarzt.

Ein weiterer Fall wurde in diesem Zusammenhang an den Beauftragten der Bundesregierung herangetragen. So sind Bewohner einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung an den Landesbeauftragten herangetreten. Sie berichteten, dass sie bei der Fahrprüfung für Roller oder Mofa 100 Euro zusätzliche Kosten für eine Prüfung in mündlicher Form zu tragen hätten, da ihre Lesekompetenz eingeschränkt sei. Für Personen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt sind, kann dies bedeuten, dass sie einen kompletten Monatslohn einsetzen müssen.

Da dem Erwerb des Führerscheines zweifelsohne gerade auch für Menschen mit Behinderung eine besondere Bedeutung zur selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zukommt, hält es der Landesbeauftragte für wichtig, dass im Bereich des Führerscheinerwerbs durch Menschen mit Behinderung Ungleichbehandlungen abgebaut werden. Zum Ergebnis der Angelegenheit liegen dem Landesbeauftragten seitens des Bundesbeauftragten noch keine Informationen vor.

3.4 Bearbeitung von Einzelfällen

Auch im Zeitraum des vorliegenden Berichtes bewegte sich die Anzahl der Anfragen und Bitten um Unterstützung mit ca. 650 bis 700 pro Jahr vergleichbar zu den Vorjahren. Die Verteilung auf die Geschlechter ist in 2011 gleich, im Jahre 2012 überwiegen die Anfragen von Männern geringfügig.

Die Fragen der Petentinnen und Petenten richteten sich am stärksten auf die Themenfelder Arbeit, Barrierefreiheit bezogen auf Mobilität und Bauen sowie auf soziale Belange.

Die Kontaktaufnahme wird zum überwiegenden Teil telefonisch vorgenommen, allerdings steigt der Anteil an elektronischen Nachfragen.

Der zeitliche Aufwand zur Bearbeitung der Anfragen ist sehr unterschiedlich.

So unterstützt der Landesbeauftragte durch Hinweise zur jeweils richtigen Ansprechpartnerin bzw. zum jeweils richtigen Ansprechpartner für ein Hilfeersuchen oder auch durch gewünschte Informationen.

In Fällen, die Verwaltungsakte betreffen, leitet der Landesbeauftragte an die Bürgerbeauftragte weiter.

Nach wie vor sieht es der Landesbeauftragte als problematisch an, dass die Beratungsarbeit der Servicestellen nicht in einer Weise ausgestaltet ist, dass eine Weiterleitung an diese zufriedenstellend verläuft. Hier musste der Landesbeauftragte häufig nachfassen (siehe auch 3.1.7).

Wenn Anfragen von Menschen mit Behinderung oder Personen, die für diese tätig sind, nach Auffassung des Landesbeauftragten Grundsatzangelegenheiten berühren bzw. besondere Bedeutung haben, gestaltet sich der Arbeitsaufwand mit Terminen, Gesprächsrunden und Schriftwechseln deutlich intensiver.

Um hierzu einen Eindruck zur Situation von Menschen mit Behinderung sowie zur Arbeit des Landesbeauftragten zu vermitteln, sind in diesem Bericht exemplarisch 10 Einzelfälle dokumentiert. Sie finden sich im Folgetext oder sind in thematischen Zusammenhängen anderen Kapiteln zugeordnet.

Hier eine Zusammenfassung dieser Einzelfälle aus der Arbeit des Landesbeauftragten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Bei schlechtem Wetter ist der Zug nicht barrierefrei | siehe 3.1.2 |
| 2. Probleme bei der Umsetzung
des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes | siehe 3.1.4 |
| 3. Anerkennung von Schwerbehinderung bei Menschen mit
Migrationshintergrund | siehe 3.1.8 |
| 4. Muss eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung
eigentlich behindertengerecht sein? | siehe 3.2.1 |
| 5. „Brauchen Sie wirklich einen Mantel?“ | siehe 3.2.1 |
| 6. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft | siehe 3.2.1 |
| 7. Fünf Seiten Fragebogen für einen Ausflug | siehe 3.2.1 |
| 8. Familie bei Schleswig-Holstein-Musik-Festival des
Konzertsaals verwiesen | siehe 3.4 |
| 9. Nachrüstung eines Aufzugs | siehe 3.4 |
| 10. Gebärdensprachdolmetschkosten für gehörlose Beamtin | siehe 3.4 |

Einzelfall-Beispiele aus der Arbeit des Landesbeauftragten (8)

Familie bei Schleswig-Holstein-Musik-Festival des Konzertsaaes verwiesen

Eine Familie schildert, dass sie wegen der Lautierungen ihrer Tochter (Rett-Syndrom) während eines Konzertes im Rahmen des Schleswig-Holstein-Musik-Festivals in der Pause gebeten wird, eine einvernehmliche Lösung mit dem Veranstalter zu finden oder den Konzertsaal zu verlassen. Sie entschließen sich dazu den Saal zu verlassen.

Die Familie bittet den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung um Rat, da sie sich durch dieses Verhalten diskriminiert fühlt. Gleichzeitig wurde der Verwaltungsdirektor des SHMF und die Presse über den Vorfall informiert.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung vermittelt zwischen den Parteien.

Der Verwaltungsdirektor schickt daraufhin eine ausführliche Stellungnahme an die Familie, stellt die Rückerstattung der Eintrittskarten nebst Fahrtkosten in Aussicht.

Zusätzlich wird der Tochter eine DVD und eine CD des Künstlers geschenkt.

In seiner Stellungnahme macht der Verwaltungsdirektor darauf aufmerksam, dass Menschen mit Behinderung selbstverständlich bei den Konzerten des SHMF willkommen seien. Hinsichtlich spezieller Bedürfnisse und Notwendigkeiten in besonderen Fällen sei das SHMF um die Suche nach individuellen Lösungen bemüht. Man möchte allen Konzertgästen gerecht werden. Notwendig sei hierfür eine Kontaktaufnahme im Vorfeld eines Konzertes.

Die Familie zeigt sich mit der Stellungnahme und der Regelung des Verwaltungsdirektors einverstanden.

Einzelfall-Beispiele aus der Arbeit des Landesbeauftragten (9)

Nachrüstung eines Aufzugs

Ein Einrichtungsleiter eines privaten (Alten-) Pflegeheims meldet sich beim Landesbeauftragten, weil er im mit einer Umbaumaßnahme die Situation für mobilitätseingeschränkte Bewohner verbessern möchte.

Das ältere Gebäude ist zweistöckig. Die Bewohner können über einen Treppenlift in die oberen Zimmer gelangen. Der Betreiber möchte nun einen Aufzug installieren, damit auch Personen im Rollstuhl oder mit Rollatoren ohne großen Aufwand die Etagen wechseln können. Für den Einbau des Aufzugs stellt der Heimbetreiber einen Bauantrag an die örtliche Baubehörde. Er geht davon aus, dass der Antrag zügig durchkommt, da auch der Kreis an der Verbesserung der Lebenssituation für die Bewohnerinnen und Bewohner interessiert sein müsste. Stattdessen wird die Genehmigung nicht erteilt. Die Versagung führt zu einer verschlechterten Versorgung der Gebrechlichen, da die Liftersituation über die Treppe für Bewohner immer weniger zumutbar ist und die Beförderung von Lasten für das Personal dem präventiven Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuwiderläuft.

Der Betreiber steht nun vor der Alternative , das Heim zu schließen, denn einen Neubau an anderer Stelle kann er nicht finanzieren und einen Umzug möchte er den zum Teil langjährigen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht zumuten. Er fürchtet zudem um seine Zulassung, wenn er mit dem Umbau einhergehende Neuerungen nicht umsetzen kann, weil er steigende Standards nicht mehr erfüllt.

Dem Betreiber wird mitgeteilt, dass ihm die Genehmigung versagt wird, weil das Gebäude in einem gemischt genutzten Gewerbegebiet steht und die Kommune daher keine weitere Nutzung wünscht. Das Gebäude steht dort bereits einige Jahrzehnte. Der Betreiber vermutet daher andere Gründe für die Versagung.

Ein Bestandsschutz wäre nach Auffassung des Landesbeauftragten möglich.

Einzelfall-Beispiele aus der Arbeit des Landesbeauftragten (10)

Gebärdensprachdolmetschkosten für gehörlose Beamtin

Eine gehörlose Beamtin beantragt, Gebärdensprachdolmetschkosten über die Beihilfe abzurechnen, um Gespräche mit ihrem Arzt führen zu können. Mit der Begründung der Gleichbehandlung mit gesetzlichen Versicherten wenden sich die Hauptschwerbehindertenvertretungen gemeinsam mit dem Landesbeauftragten erfolglos an die für die Beihilfe zuständige Behörde. Erst als eine oppositionelle Landtagsfraktion gehörlose Beamte im genannten Sinne per Antrag gleichstellen lassen will, reagiert die Landesregierung und ändert die Vorschrift innerhalb weniger Tage im „Vorgriff“. Dem Landtagsantrag wird so Rechnung getragen.

3.5 Veranstaltungen, Zusammenarbeit mit dem Landtag, Gremienarbeit, Hochschulen und Öffentlichkeitsarbeit

3.5.1 Veranstaltungen des Landesbeauftragten

Der Landesbeauftragte führte verschiedene Veranstaltungen durch, um über wichtige Themen zu informieren und diese in den Blickpunkt der Öffentlichkeit zu rücken.



Tag der Begegnung am 28. Oktober 2011 im Landeshaus:
Menschen mit Behinderung sind engagiert dabei!

1. Februar 2011

**Das NUEVA-Modell: Menschen mit Behinderung als Qualitätsbeauftragte
Neue Wege der Qualitätssicherung im Bereich des unterstützten Wohnens für
Menschen mit Behinderungen**

in Kooperation mit der Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.
im Landeshaus

1. März 2011 bis 24. Mai 2011

**Fortbildungsseminare für Architektinnen und Architekten zum Barrierefreien
Planen und Bauen**

als gemeinsam entwickelte Veranstaltungsreihe der Architekten- und
Ingenieurkammer Schleswig-Holstein und des Landesbeauftragten

1. Veranstaltungsreihe

am 01.03.2011, 22.03.2011, 05.04.2011, 03.05.2011, 12.05.2011 und 24.05.2011

10. März 2011

Fachgespräch zum Thema Arbeit für Menschen mit Behinderung

mit dem Sozialminister Dr. Heiner Garg und sozialpolitischen Sprecherinnen und
Sprechern der Landtagsfraktionen beim Landesbeauftragten

14. März 2011

**Informationsaustausch zur UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit
Behinderungen und Umsetzung von Inklusion an Schulen in
Schleswig-Holstein**

mit den Verbänden der Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein
im Landeshaus

13. Mai 2011

Fachgespräch zum Thema Taubblindheit

mit den sozial-/behindertenpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der
Landtagsfraktionen beim Landesbeauftragten

16. Juni 2011

Krachmacher-Konzert

während der Kieler Woche im Hiroshimarpark

16. Juli 2011 bis 28. Oktober 2011

Veranstaltungsreihe

zur Begegnung von Menschen mit Behinderung und Politik auf Landesebene und auf kommunaler Ebene in Kooperation mit der Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V. und der Hermann Ehlers Akademie unterstützt durch den Städteverband Schleswig-Holstein und den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag

Vorsicht, Politik?

Ein Parlaments-Planspiel in Leichter Sprache am 16. Juli 2011 im Drachensee

Ein Tag in der Politik

Menschen mit Behinderung begleiten Politikerinnen und Politiker in deren Alltag (12. bis 23. September 2011)

Ein Tag der Begegnung

im Schleswig-Holsteinischen Landtag am 28. Oktober 2011

20. September 2011

Inklusionskonferenz

in Kooperation mit Dem Paritätischen Schleswig-Holstein und dem Sozialministerium im Gebäude Des Paritätischen, Kiel

7. November 2011

Fachgespräch zum Thema Barrierefreier Tourismus

mit den wirtschafts-/tourismuspolitischen/ sozial-/behindertenpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Landtagsfraktionen im Landeshaus

30. Januar 2012

Fachtagung Hilfeplanung in Schleswig-Holstein aus der Sicht von Menschen mit Behinderungen

in Kooperation mit dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und dem Städteverband Schleswig-Holstein im Landeshaus

1. März 2012 bis 6. Juni 2012

Fortbildungsseminare für Architektinnen und Architekten zum Barrierefreien Planen und Bauen

als gemeinsam entwickelte Veranstaltungsreihe der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein und des Landesbeauftragten

2. Veranstaltungsreihe

am 01.03.2012, 27.03.2012, 19.04.2012, 15.05.2012, 22.05.2012 und 06.06.2012

8. März 2012

Fachtagung des Sozialministeriums zur Inklusion als gemeinsame Veranstaltung mit dem Landesbeauftragten

im Hohen Arsenal Rendsburg

11. Juni 2012

Fachforum Barrierefreier Tourismus in Schleswig-Holstein

in Kooperation mit der Tourismusagentur Schleswig-Holstein

Schirmherrschaft: Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr Jost de Sager und Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit Dr. Heiner Garg
im Landeshaus

15. September 2012

2. Krach-Mach-Tach

Landeshaus

27. November 2012

Migration und Behinderung – Einladung zum Dialog

in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V., der Türkischen Gemeinde Schleswig-Holstein e.V. und dem Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein im Landeshaus

3.5.2 Zusammenarbeit mit dem Landtag

Es fanden zahlreiche Gespräche mit Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu verschiedenen Fachthemen zur Situation von Menschen mit Behinderung bei den Abgeordneten oder beim Landesbeauftragten statt.

Zu seinem 4. Tätigkeitsbericht referierte der Landesbeauftragte

- am 26.10.2011 im Innen- und Rechtsausschuss,
- am 27.10.2011 im Sozialausschuss,
- am 3.11.2011 im Bildungsausschuss,
- am 9.11.2011 im Umwelt- und Agrarausschuss,
- am 11.1.2012 im Europaausschuss und
- am 30.11.2011 im Wirtschaftsausschuss.

Darüber hinaus bezog der Landesbeauftragte Stellung

- am 7.4.2011 im Sozialministerium zum Moratorium,
- am 1.2.2012 im Sozialausschuss zur Barrierefreiheit im Nah- und Fernverkehr,
- am 1.2.2012 im Wirtschaftsausschuss zum Barrierefreien Tourismus,
- am 19.4.2012 im Sozialausschuss zur Anerkennung von Taubblindheit als Behinderung eigener Art.

Im Bildungsausschuss positionierte sich der Landesbeauftragte am 3.11.11 auch zu Fragen der schulischen Inklusion.

Der Landesbeauftragte lud Abgeordnete aller Fraktionen zu drei Fachkonferenzen ein, um über wesentliche Hintergründe, die im Vorwege durch ihn umfassend recherchiert worden waren, zu folgenden Themen zu informieren (siehe auch 3.5.1):

- Arbeit für Menschen mit Behinderung
- Taubblindheit
- Barrierefreier Tourismus

Zu einer Diskussionsveranstaltung „Mittendrin statt außen vor!“ der SPD-Bundestagsabgeordneten Gabriele Hiller-Ohm in Lübeck nahm der Landesbeauftragte am

17. Mai 2011 an einer Podiumsdiskussion zur Umsetzung der UN-Konvention teil. Ebenfalls in Lübeck führte der Landesbeauftragte auf Einladung des Abgeordneten Wolfgang Baasch in dessen Veranstaltung am 21. September 2012 zum Thema Behinderung und Migration ein.

Am 13. 2. 2012 beteiligte sich der Landesbeauftragte mit einem Fachvortrag an einer Tagung der Landtagsfraktion Bündnis 90 Die Grünen in Neumünster zur Zukunft der Eingliederungshilfe.

Auf eine Veranstaltung, die in Zusammenarbeit mit dem SSW-Landesverband in Flensburg durchgeführt worden ist, wurde bereits unter 3.2.1 hingewiesen.

3.5.3 Zusammenarbeit in Gremien

Arbeitsgruppen beim Landesbeauftragten:

Zwecks Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit hat der Landesbeauftragte regelmäßige Sitzungen durchgeführt:

- mit dem Beirat beim Landesbeauftragten,
- mit kommunalen Beauftragten und Beiräten für Menschen mit Behinderung (siehe 4.2),
- mit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen Schleswig-Holsteins und mit dem Landeswerkstatttrat.

Die Verbände der Menschen mit Behinderung Schleswig-Holsteins wurden regelmäßig zu Veranstaltungen des Landesbeauftragten eingeladen (siehe 3.5.1).

Beteiligung des Landesbeauftragten an folgenden Gremien auf Landesebene:

Teilhabebeirat (§ 4 Ausführungsgesetz SGB XII)
beim Sozialministerium (1. Sitzung am 7. Dezember 2011),

runder Tisch Inklusive Beschulung/ Bildung in Zusammenarbeit mit dem

Bildungsministerium (1. Sitzung am 7. September 2011),

Modellprojekt zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Nordfriesland
(seit 2011),

Landesbeirat zum Projekt übergreifendes Persönliches Budget,

Arbeitsgruppe Inklusionsbüro der Lebenshilfe bis Juni 2010

seit 2009 Denkfabrik inklusive Bildung bei der Lebenshilfe,

Runder Tisch Servicestellen der Deutschen Rentenversicherung für Schleswig-Holstein,

interministerielle Arbeitsgruppe zur Erhöhung der Beschäftigungsquote beim Land
Schleswig-Holstein,

Runder Tisch Mobilitätsbehinderte Reisende,

Beirat der Landesweiten Verkehrsservicegesellschaft LVS Schleswig-Holstein,

Fahrgastbeirat Schleswig-Holstein,

Unterstützerkreis PflegeNottelefon,

Projekt Barrierefreie Schule in Koordination des Bildungsministeriums,

Bewohnerbeiräte und Unterstützerinnen und Unterstützer von Einrichtungen der
Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.,

2009 in der Arbeitsgruppe des Sozialministeriums zur Erarbeitung einer
Durchführungsverordnung für das Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und
Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung
(Selbstbestimmungsstärkungsgesetz –SbStG),

in den Jahren 2009/2010 Berichtskommission zur Erarbeitung des Landeskinderschutzberichts gem. § 14 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (der aktuelle Landeskinderschutzbericht war Gegenstand der Landtagssitzung am 19.5.2010 und ist abschließend im Sozialausschuss beraten worden. Siehe hierzu Drucksache 17/382),

seit 2010 im Beirat der Projektgruppe Frühförderung des Deutschen Instituts für Sozialwirtschaft (das DISW erarbeitet im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holsteins ein Gutachten über Frühförderung in Schleswig-Holstein).

Bundesebene

Auf Bundesebene finden zweimal jährlich Versammlungen der Landesbeauftragten der Bundesländer für Menschen mit Behinderung unter Teilnahme des Bundesbeauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung statt. Die Federführung zu diesen Versammlungen hat die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) (siehe 3.3).

Der Landesbeauftragte ist ehrenamtlicher Bundesvorsitzender der Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten – Selbsthilfe und Fachverbände (DG) mit Sitz der Geschäftsführung in Rendsburg. Durch diese Tätigkeit werden ihm auch für seine Arbeit im Land Schleswig-Holstein wichtige Informationen wie Einflussmöglichkeiten auf Bundesebene zur Situation von Menschen mit Behinderung insgesamt vermittelt.

Aufgrund seines Amtes als Vorsitzender dieses Bundesverbandes wurde er 2009 in den Inklusionsbeirat beim Bundesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung berufen. Hier erhält der Landesbeauftragte Einblicke, die es ihm erleichtern, die Situation in Schleswig-Holstein einzuschätzen und im Inklusionsprozess zu beraten.

Seit Oktober 2010 ist der Landesbeauftragte im Beirat des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit e.V. (BKB) in Berlin vertreten. Das BKB ist der Verein der Behindertenverbände zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes.

3.5.4 Hochschulen

Fachhochschule Kiel

Seit dem Wintersemester 2010 hat der Landesbeauftragte seine Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für Gesundheit Soziale Arbeit Kiel durch eigene Lehrveranstaltungen erweitert. Er zentriert sich hier auf aktuelle Themen der Politik für Menschen mit Behinderung und beteiligt sowohl Menschen mit Behinderung als auch Fachleute der Arbeit für Menschen mit Behinderung zu Schwerpunktthemen wie UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung, Inklusion und Hilfesysteme für Menschen mit Behinderung. Im Rahmen dieser Veranstaltungen besucht er auch gemeinsam mit Studierenden Organisationen für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein, um mit diesen Fachthemen zur Situation von Behinderung betroffener Menschen zu diskutieren.

Die Lehrtätigkeit an der Fachhochschule trägt auch aufgrund des interessanten wie intensiven Austausches mit Studierenden erheblich zur Vernetzung des Landesbeauftragten bei und vermittelt in vielfältiger Weise wichtige Impulse. Dies wird auch dadurch gefördert, dass beim Landesbeauftragten eine Stelle für Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr eingerichtet worden ist, auf die sich regelmäßig Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter bewerben, die sich bereits in Lehrveranstaltungen des Landesbeauftragten eingebracht hatten.

Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistungen Altenholz

In Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Verwaltung gab der Landesbeauftragte Anstoß zu dem Projekt „Umsetzung der UN-Konvention der Rechte von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene, Analyse und Strategien“ und begleitete die Projektarbeit für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in mehreren Gesprächen mit Studierenden sowie der zuständigen Hochschullehrerin im Projektzeitraum 4.4. bis 27.5.2011. Zu diesem Projekt wurde eine Abschlussarbeit erstellt, die in der Fachhochschule am 27.5.2011 präsentiert wurde.

3.5.5 Öffentlichkeitsarbeit

3.5.5.1 allgemeine Informationen

Der Landesbeauftragte hat sich vor der neuen Gestaltung des Internetauftritts des Landtags für eine barrierefreie Darstellung der Inhalte eingesetzt. Der damit einhergehenden umfassenden Änderung der jetzigen Darstellungsform ist der Landtag nicht gefolgt.

Der Auftritt des Landesbeauftragten ist in den Gesamtauftritt des Landtags eingebunden und somit den systemischen Anforderungen der ausgewählten Struktur unterworfen. Der eigene Anspruch an eine barrierefreie Darstellung seiner Inhalte kann so nur bedingt erfüllt werden.

Nach dem geänderten Auftritt bestimmt der Landesbeauftragte die Inhalte seiner Präsentation eigenständig. Vorher waren verschiedene Mitarbeiter der Landtagsverwaltung bis zur endgültigen Darstellung einbezogen. Die Verlagerung von Inhalten auf das Internet nimmt einen zunehmenden Raum bei der Öffentlichkeitsarbeit des Landesbeauftragten ein. So ist neben der offiziellen Internetpräsentation auf einer Unterseite der Landtagspräsentation eine externe Seite für den KRACH-MACH-TACH eingerichtet und eine statische Präsenz auf facebook, die lediglich auf die offizielle Präsentation verweist. Das neue Verfahren bedeutet für den Landesbeauftragten zwar, dass er sich nun schneller und direkter öffentlich mitteilen kann, bindet aber auch stärker zeitliche Kapazitäten und erfordert höhere technische Kompetenzen.

Der Landesbeauftragte informiert so über eigene Veranstaltungen, die er auf der Internetpräsentation ankündigt, stellt dort gelegentlich Ergebnisse, Dokumentationen oder kurze Artikel über gehaltene Veranstaltungen ein und veröffentlicht dort ebenfalls seine Pressemeldungen.

Der Landesbeauftragte hat darüber hinaus im Berichtszeitraum anlassbezogen Interviews in unterschiedlichen Medien gegeben. Zentrale Themenstellungen für Interviews und Fachbeiträge waren Inklusion und Auswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention, aber auch Fragen zur Bio-Ethik. Außerdem reagierte er auf Presseveröffentlichungen zum Thema Behinderung und hat Stellungnahmen zu Berichten über einzelne Menschen mit Behinderung wie zum Beispiel über die Ambitionen des Sprinters Oscar Pistorius zur Teilnahme an Olympia 2012 abgegeben. Über den Landesbeauftragten und seine Arbeit wurden fünfzehn Artikel in Tageszeitungen veröffentlicht.

Neben 13 eigenen Presseveröffentlichungen hat der Landesbeauftragte Radio- und Fernsehinterviews gegeben sowie Beiträge für Fachorgane geschrieben.

Wesentlicher Teil der Öffentlichkeitsarbeit war auch die vielfältige Medienzusammenarbeit anlässlich des zweiten KRACH-MACH-TACHs 2012.

Auch die technischen Neuerungen bei Präsentationen in Bild und Ton werden genutzt. So sind für den zweiten KRACH-MACH-TACH eigene Filme erstellt worden und Fernsehbeiträge eingebunden worden. Auch der Ministerpräsident hat mit einem eigenen Filmbeitrag auf seiner Internetpräsenz für die Veranstaltung geworben.

Der Landesbeauftragte hat ein neues Faltblatt zur Situation sehbehinderter Menschen in Werkstätten erstellt. Neu aufgelegt wurden Faltblätter zu Parkerleichterungen und zur Ausschreibung des Unternehmenspreises NIXE.

Der gemeinsam mit der Architektenkammer Schleswig-Holsteins im Jahre 2009 entwickelte Prospekt zur Barrierefreiheit („Barrierefreiheit – Begriff, Bereiche, Kontakte“) war schnell vergriffen. Eine überarbeitete Neuauflage ist 2012 erschienen.

Zudem wurden Aufsteller (roll-ups) hergestellt, um auf den KRACH-MACH-TACH hinzuweisen und die Arbeit des Landesbeauftragten auf Fachtagungen und anderen Veranstaltungen vorzustellen.



Krachmachtach am 15.9.2012:
Die Parade beginnt auf dem Kieler Rathausplatz

3.5.5.2 KRACHMACHTACH

Am 15.9. 2012 fand in Kiel der zweite „Krach-Mach-Tach“ statt. Diese Veranstaltung mit etwa 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern erforderte eine umfangreiche Planung des Landesbeauftragten und des für den „Krach-Mach-Tach“ eingerichteten Arbeitskreises, der mit Personen aus den Bereichen Werbung, Medien, Veranstaltungsmanagement sowie des Landtages und des Bildungsministeriums besetzt ist. Bei sogenannten Multiplikatorentreffen kommen darüber hinaus regelmäßig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen der Behindertenhilfe zusammen, um die Arbeit zum Krach-Mach-Tach zu begleiten. Diese Treffen nutzt der Landesbeauftragte, um neue Informationen an die Multiplikatoren weiterzugeben und sich Impulse zur Organisation geben zu lassen. Gleichzeitig nimmt er diese Gelegenheit wahr, sich über Entwicklungen und Probleme in den verschiedenen Regionen Schleswig-Holsteins zu informieren. Um die Organisation sowie Finanzierung des Krach-Mach-Tachs auf eine breitere Basis zu stellen, wurde 2011 der Krach-Mach-Tach e.V. gegründet.

Zur Öffentlichkeitsarbeit wurde ein umfangreiches Werbekonzept mit Hilfe einer Agentur aus folgenden Medienangeboten entwickelt: Artikel in verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften, einen Account bei Facebook, eigener Homepage (<http://www.krachmachtach.de/>) und verschiedenen Werbemittel wie Flyern und Plakate.

Außerdem organisierte der Landesbeauftragte am 16.6.2011, dem 1. Sonnabend während der Kieler Woche, Krach-Macher Konzerte im Hoftheater im Hiroshimapark. Auch Thorsten Albig besuchte als neu gewählter Ministerpräsident diese Veranstaltung und hielt spontan eine kurze Rede.

Damit sich nicht nur die Fachleute mit Inklusion auseinandersetzen, ist es besonders wichtig, den Leitgedanken der Inklusion in die breite Öffentlichkeit zu transportieren. Inklusion kann sich nur dann nachhaltig vollziehen, wenn sie gesamtgesellschaftlich akzeptiert und durch die jeweiligen gesellschaftlichen Kräfte mitentwickelt wird. Diese Kräfte möchte der Landesbeauftragte mit dem „Krach-Mach-Tach“ verstärken. Im Vorwege des „Krach-Mach-Tachs“ treffen sich Menschen mit und ohne Behinderung und bauen gemeinsam Krach-Mach-Geräte. Durch die entstehenden Kontakte zwischen Menschen mit und ohne Behinderung können die eventuell vorhandenen Ängste abgebaut werden. Auch sollen Menschen mit und ohne Behinderung am „Krach-Mach-Tach“ selbst gemeinsam Spaß haben.

Zum 2. „Krach-Mach-Tach“ hatten sich 18 inklusive Gruppen angemeldet. Hervorzuheben sind das St. Nicolaiheim, das ihren Krachmacher, einen 20 Meter langen Drachen, mit einer Konfirmandengruppe und einem Kindergarten in einem dreimonatigen Prozess gebaut hatte oder die siegreichen „Dezibilatoren“ des Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerkes, die mit den Schülern einer Berufsfachschule ihre Krachmacher gebaut haben. Beide Teilnehmer hatten auf diese Weise in der Vorbereitungsphase Grundgedanken der Inklusion verwirklicht.

Auf dem Rathausplatz der Landeshauptstadt Kiel versammelten sich etwa 1000 Krachmacher. Ab 11 Uhr wurden sie von der Stadtpräsidentin Cathy Kietzer und dem Landesbeauftragten begrüßt. Der Moderator Carsten Kock (RSH) leitete über zu Pastorin Anke Schimmer, die mit einer kurzen Andacht und einem von Olli Krahe (NDR) begleiteten Lied fortsetzte. Mit ihrem Segen setzte sich der Umzug durch die Innenstadt Kiels in Bewegung. Geführt von den bewährten Trommlern und geleitet von Einsatzfahrzeugen der

Polizei trafen die Krachmacher etwa eine Stunde später am Landeshaus ein.

Hier wurden sie von der prominenten Jury empfangen. Der Schirmherr, Landtagspräsident Klaus Schlie, begrüßte die vorbeiziehenden Gruppen. Mit seinen Jurykollegen Friedrich Rabe (Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte), Cathy Kietzer, Kirsten Bruhn (mehrfache paralympische Goldmedaillengewinnerin im Schwimmen), Dennis Wilms (Moderator der ARD) und Marc Breiffelder mit Georg Schroeter (mehrfache internationale Musikpreisträger) hatte er die schwierige Aufgabe vor sich, die besten Krachmacher zu wählen.

Sieger wurden die „Dezibilatoren“ mit über 50 Mitwirkenden des Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerkes (TSBW) und Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule für Gesundheit und Ernährung aus Husum. Der 2. Platz ging an die Kappeler Werkstätten mit ihrem Drachen Nicomuck und der 3. Platz an die Gruppe Tomtom aus Boizenburg. Nach der Siegerehrung hatten die Gäste der Veranstaltung Gelegenheit, sich über die Arbeit des Landtags zu informieren und ein buntes Kulturprogramm mit Musik und Theater zu besuchen. Im Plenarsaal standen die Landtagsabgeordneten Dr. Marret Bohn (Grüne/Bündnis 90), Wolfgang Dudda (Piraten), Heike Franzen (CDU), Anita Klahn (FDP) und der Landesbeauftragte bei einer Diskussion Rede und Antwort.

In der Lobby des Landtages präsentierten sich zur gleichen Zeit Initiativen, Verbände, Einrichtungen und Vereine. Außerdem spielten im Schleswig-Holstein Saal sowie auf der großen Bühne vor dem Landeshaus verschiedene „inklusive“ Bands. .

Das musikalische Highlight setzte die mit einem internationalem Preis ausgezeichneten Bluesband „Georg Schröter & Marc Breiffelder“.

Der 2. „Krach-Mach-Tach“ war eine interessante wie erfolgreiche Veranstaltung, an der alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer Freude hatten. Doch während die Aktionen im Vorfeld des „Krach-Mach-Tachs“ durch das Zusammenwirken behinderter wie nicht behinderter Akteure geprägt waren und auf diese Weise der Inklusionsgedanke gefördert werden konnte, galt dies nicht unbedingt für den „Krach-Mach-Tach“ selbst.

Es ist hier nicht gelungen, viele nicht behinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erreichen und zum Mitwirken zu bewegen. Dem Landesbeauftragten ist es daher wichtig, das Konzept dieser Veranstaltung zu verändern, um eine breite Öffentlichkeit erreichen zu können (siehe 4.4).

4. Ausblick

4.1 Zusätzliche halbe Stelle zur Umsetzung der UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung

Die UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung (BRK) sieht in Art. 33 Abs. 1 vor, dass die Vertragsstaaten „eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens“ (sogenannte focal points) bestimmen. Darüber hinaus bezieht sich Art. 33 Abs. 1 auf die Schaffung „eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen ... erleichtern soll“. Art. 33 Abs. 2 sieht vor, dass die Staaten einen „Unabhängigen Mechanismus“ (Monitoring-Stelle) unterhalten. Dieser soll die in der Konvention genannten Rechte stärken und auf den einzelstaatlichen Ebenen fördern sowie die Umsetzung der Konvention überwachen. Auf Bundesebene ist der focal point dem BMAS zugeordnet. Die Aufgaben des staatlichen Koordinierungsmechanismus nimmt der Bundesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen wahr. Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) ist mit der Einrichtung einer Monitoring-Stelle beauftragt worden, zu deren Aufgaben Empfehlungen und Vorschläge zur Durchführung des Übereinkommens gehören sowie die Beratung der Bundesregierung, des Bundestags oder anderer Organisationen zu Fragen, die das Übereinkommen betreffen.

In Schleswig-Holstein ist es Angelegenheit des Sozialministeriums, die Aufgaben eines focal points umzusetzen. Der Landesbeauftragte möchte in diesem Prozess verstärkt eine Kontrollfunktion wahrnehmen können und strebt gleichzeitig eine engere Zusammenarbeit mit der Monitoring-Stelle des Bundes an. Eine günstige Voraussetzung hierfür sieht der Landesbeauftragte darin, dass seine Dienststelle dem Schleswig-Holsteinischen Landtag zugeordnet und damit in seiner Unabhängigkeit entscheidend gestärkt worden ist.

Der Landesbeauftragte begrüßt die Entscheidung des Landtags vom 23. Januar 2013, sein Team um eine halbe Stelle für das Monitoring zur UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung aufzustocken.

Nach Besetzung dieser Stelle wird der Landesbeauftragte seinen Einsatz insbesondere zur Umsetzung von Inklusion auf Landesebene wie auf kommunaler Ebene intensivieren.

Darüber hinaus ist eine Vernetzung bisheriger Initiativen in Schleswig-Holstein geplant, wobei eine enge Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbüro der Lebenshilfe besonders wichtig sein wird.

Der Landesbeauftragte wird zukünftig in seinen Berichten umfassendere Informationen zum Umsetzungsstand vorlegen und auf Handlungsbedarfe aufmerksam machen.

4.2 Regionalisierung der Zusammenarbeit mit Beauftragten und Beiräten für Menschen mit Behinderung

Anstelle der bisherigen zwei- bis viermal in Kiel jährlich stattfindenden Sitzungen für kommunale Beauftragte und Beiräte und Fortbildungen für diesen Personenkreis (siehe 4.3) wird in Zukunft nur noch einmal jährlich eine solche Veranstaltung für alle kommunalen Beauftragten bzw. Beiräte Schleswig-Holsteins stattfinden.

Der Landesbeauftragte hat die Beauftragten/Beiräte in vier Regionen aufgeteilt. Er fordert die Beauftragten bzw. Beiräte dazu auf, in diesen Regionen enger zusammenzuarbeiten und wird deren Regionalkonferenzen regelmäßig besuchen (siehe 3.2.3).

4.3 Fortbildung der kommunalen Beauftragten und Beiräte für Menschen mit Behinderung

Barrierefreiheit spiegelt sich nicht nur in Bundes- und Landesgesetzen wider, sondern ist auch aufgrund der Regelungen der UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung verbindlich einzuführen. Viele neue Bereiche sind deshalb zwischenzeitlich gesetzlich fest- und fortgeschrieben worden. Dies gilt vor allem für die Erweiterung auf die Belange seh- und hörbehinderter Menschen in den aktuell in Schleswig-Holstein als Technische Baubestimmung eingeführten DIN-Normen zum Barrierefreien Bauen und weitere Spezialvorschriften.

Da es auch für kommunale Beauftragte bzw. Beiräte der Menschen mit Behinderung sowie für Vorsitzende von Verbänden der Behindertenarbeit wichtig ist, hierzu über Informationen zu verfügen, wird der Landesbeauftragte am 8.6.2013 im Landeshaus ein Seminar zum Barrierefreien Planen und Bauen anbieten.

Im Auftrag des Landesbeauftragten wird Architekt Marc Jestrinsky zu folgenden Themenbereichen referieren:

Allgemeine Informationen zum Thema Barrierefreiheit

Warum das Thema Barrierefreiheit? Eine Gesellschaft im Wandel.

Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen. Begriffe und Definitionen:

Barrierearm / Barrierereduziert. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen. Probleme bei der Umsetzung. Behörden. Planer

DIN 18040 - Was ist neu? –

DIN 18040 Barrierefreies Bauen – Unterschiede alte Norm/neue Norm, Zwei-Sinne-Prinzip, Zwei-Kanal-Prinzip, Schutzziele, Prioritätsstufen

Öffentliche Bereiche

Querungsstellen, Grundlagen, ÖPNV, Aufzüge

Ein Weg durch unsere gebaute Umwelt („Mobilitätskette“)

Wege und Plätze, Querungen, Bodenindikatoren, Gebäudezugänge, Türen, Treppenanlagen, Aufzüge, Glaswände, Bedienelemente/Notruf, Informationsquellen.

Darüber hinaus sind mittels Nutzung einer Simulationsbrille, eines Langstockes sowie eines Rollstuhls Übungen geplant.

4.4 Fortbildungsseminare für Architektinnen und Architekten zum Barrierefreien Planen und Bauen

Der Landesbeauftragte hat gemeinsam mit der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein eine Veranstaltungsreihe entwickelt, die bereits in den Jahren 2011 und 2012 erfolgreich durchgeführt wurde. Hierüber hat der Landesbeauftragte in seinem 4. Tätigkeitsbericht informiert.

Im Jahre 2013 wird diese Veranstaltungsreihe aufgrund der großen Nachfrage zum dritten Mal angeboten werden. Termine sind: 5. März 2013, 21. März 2013, 18. April 2013, 15. Mai 2013, 28. Mai 2013 und 4. Juni 2013.

Inhaltlich sind die Seminare immer wie folgt gegliedert:

Teil 1: Grundlagenseminar

Teil 2: Die barrierefreie, soziale Stadt

Teil 3: Öffentliche Gebäudeplanung

Teil 4: Barrierefreier Wohnraum/ Produkte

Teil 5: Barrierefreie Garten- und Freiraumgestaltung/ Öffentlicher Verkehrsraum

Teil 6: Qualifizierte Betrachtung und Bewertung von Maßnahmen

4.5 Einbindung des KRACHMACHTACHs in die Kieler Woche

Die „Krach-Mach-Tage“ 2010 und 2012 verliefen erfolgreich. Mit 1.000 bis 1.300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann die Resonanz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchaus als positiv gewertet werden.

Es wurde allerdings bei beiden Veranstaltungen die Erfahrung gemacht, dass es schwer ist, am Veranstaltungsort Landeshaus eine breite Öffentlichkeit anzusprechen. Da dies jedoch zur Förderung von Inklusion ein wichtiges Ziel des „Krach-Mach-Tachs“ ist, wird dieser 2013 während der Kieler Woche stattfinden.

Am 28. Juni 2013 (14 bis 18 Uhr) wird ein landesweiter Wettbewerb auf der „Jungen Bühne“ im Ratsdienergarten statt finden. Veranstaltungspartner sind die Stadt Kiel sowie der Landesjugendring.

Die beste inklusive, musikalische Darbietung wird gesucht. Musikgruppen, die aus Menschen mit und ohne Behinderung bestehen oder inklusive Texte präsentieren sowie weitere innovative Darstellungen, auch Einzeldarbietungen, rund um das Thema „Krach & Musik“ sind aufgerufen sich zu beteiligen.

Mit Spaß an Inklusion will der Landesbeauftragte dieses Thema weiter mit entsprechenden Folgeveranstaltungen in der Gesellschaft bekannt machen.

4.6 Tagung zum Landesrahmenvertrag am 1.3.2013

Den Landesbeauftragten erreichten zahlreiche Anfragen von Menschen mit Behinderung zum Landesrahmenvertrag. Motiviert waren diese Anfragen durch Befürchtungen, dass der Landesrahmenvertrag eine Verschlechterung ihrer Lebenssituation bewirken könnte. Ähnliche Gedanken wurden auch im Landeswerkstattrat geäußert. Hier zeigte sich vor allem eine große Verunsicherung im Hinblick auf die Ausgestaltung der Regelungen zum Platzfreihaltgeld. Da der Landesbeauftragte selbst nicht in den Landesrahmenvertrag eingebunden ist und daher bei ihm hierzu keine konkreten Informationen vorlagen, konnte er nicht wie gewünscht zu den unterschiedlichen Fragen Stellung nehmen.

Gemeinsam mit dem Landeswerkstattrat wurde daher die Entscheidung getroffen, am 1. März 2013 eine Fachtagung zum Landesrahmenvertrag anzubieten. Das Ziel dieser Veranstaltung soll sein, über den Landesrahmenvertrag und dessen Folgen zu informieren und Menschen mit Behinderung Gelegenheit zu geben, Vertreterinnen und Vertreter der Leistungsträger und Leistungserbringer Fragen zu stellen.

Ein Bericht zu dieser Veranstaltung kann auf der Homepage des Landesbeauftragten beim Landtag nachgelesen werden.

4.7 Informationsveranstaltung zur Umsetzung von Inklusion auf internationaler Ebene am 19. Juni 2013

Der Landesbeauftragte möchte den Blick auch darauf richten, wie Inklusion auf internationaler Ebene umgesetzt wird und geht davon aus, dass Informationen hierüber den Austausch zur Weiterentwicklung von Inklusion in Schleswig-Holstein fördern. Er hat deshalb den Präsidenten des Weltverbandes für Inklusion, Klaus Lachwitz, für einen Vortrag gewonnen.

Das Thema: „Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im internationalen Vergleich – Wie wird die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im In- und Ausland verwirklicht?“

Die Vortragsveranstaltung findet am Mittwoch, dem 19. Juni 2013, ab 18 Uhr im Kieler Hotel Steigenberger Conti-Hansa statt.

4.8 Barrierefreiheit im Studium an Hochschulen in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein studieren ca. 50.000 Menschen, davon 25.000 an der Kieler Christian-Albrecht-Universität (CAU). Wie viele Menschen mit Behinderung studieren und wie Menschen mit Behinderung die Studiensituation in Schleswig-Holstein einschätzen, ist bisher nicht bekannt.

Den Landesbeauftragten erreichen immer wieder Anfragen von behinderten Studierenden, die sich danach erkundigen, inwieweit Hochschulen in Schleswig-Holstein barrierefrei sind. Der Landesbeauftragte hat sich zwar bisher in Einzelfällen an Hochschulen gewandt und dort zur Barrierefreiheit z.B. von Veranstaltungsräumen, Bibliotheken, Mensen oder Wohnheimen Studierende Stellung bezogen.

Darüber hinaus hatte sich der Landesbeauftragte bereits im Rahmen der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes für Nachteilsausgleiche für behinderte Studierende, z.B. bei Prüfungen, stark gemacht.

Daten, die ihm einen verlässlichen Überblick zur Gesamtsituation der Hochschulen in Schleswig-Holstein vermitteln, liegen ihm jedoch nicht vor.

Dass Hochschulen weitestgehend barrierefrei sind, hält der Landesbeauftragte allerdings gerade vor dem Hintergrund des „Fachkräftemangels“ sowie der häufigen Rückmeldung von Personalverantwortlichen, dass sich nur wenige schwerbehinderte Menschen um Stellen im Führungsbereich bewerben, für überaus wichtig.

Er plant daher, sich mit Zuständigen Schleswig-Holsteinischer Hochschulen auf dieses Thema zu konzentrieren. Ziele sind vor allem die Analyse der Situation sowie die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen.

Seitens des Instituts für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity der Kieler Fachhochschule Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit sowie der Fachhochschule für Verwaltung Altenholz ist bereits Bereitschaft zu einer engeren Zusammenarbeit zu diesem Vorhaben signalisiert worden.

4.9 Regelmäßige Erhebungen zur Situation der Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein

Der Landesbeauftragte möchte ab seinem nächsten 6. Tätigkeitsbericht differenzierter zur Situation von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein informieren können.

Deshalb sollen Menschen mit Behinderung ab 2015 regelmäßig befragt werden, wobei sich entsprechende Erhebungen auf die Bereiche Arbeit, Wohnen, Freizeit sowie Barrierefreiheit und Erfahrungen mit Inklusion könnten.

Es ist wichtig, dass solche Erhebungen fundiert und repräsentativ sind. Daher wird ein „Wissenschaftlicher Beirat zur Erhebung von Lebenslagen von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein“ die Entwicklung eines solchen Forschungsvorhabens begleiten und im 1. Quartal 2013 seine Arbeit aufnehmen.

5. Anlagen

5.1

Forderungen der Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

(Ergebnisse aus der Inklusionskonferenz vom 20.09.2011)

Menschen mit Behinderungen, Selbsthilfeverbände und Behindertenbeauftragte haben im Rahmen einer Inklusionskonferenz am 20.9.2011 Forderungen erarbeitet, deren Erfüllung eine selbstbestimmte und aktive Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft ermöglicht. Sie fordern eine konsequente und planmäßige Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention in Schleswig-Holstein.

Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Schleswig-Holstein

Wir, Menschen mit Behinderungen und ihre Unterstützer, fordern die Erstellung eines Aktionsplanes, der sowohl die Landes- als auch die kommunale Ebene erfasst. Da die Leitidee ‚Inklusion‘ als Querschnittsaufgabe alle Ministerien betrifft, fordern wir weiterhin die Einrichtung einer Stabsstelle in der Staatskanzlei, die Einbindung der betroffenen Menschen in die Konzeption, Umsetzung und das Monitoring des Aktionsplanes sowie die Berücksichtigung dieses Forderungskatalogs im gesamten Prozess.

Der Aktionsplan soll die Festlegung der Ziele und die konkreten Schritte zur Umsetzung in folgenden Bereichen enthalten:

1. Bildung

Für Menschen mit Behinderung sollen alle Lernorte in jedem Lebensabschnitt offen stehen.

- Wir wollen inklusive Kindertagesstätten, die dem individuell erforderlichen Unterstützungsbedarf jedes einzelnen Kindes gerecht werden.
- Wir fordern eine Schule für alle, die jedem Kind die individuell erforderliche Unterstützung gibt. Diese Unterstützung muss unbürokratisch und kurzfristig erhältlich sein. Da jedem Kind und jedem Elternteil die Wahl zwischen der Schule für alle und einer Spezialeinrichtung selbst überlassen bleiben muss, fordern wir, dass daneben auch die Spezialschulen (z.B. Gehörlosenschulen) erhalten bleiben.
- Wir fordern qualifizierte berufliche Ausbildung mit anerkannten Ausbildungsabschlüssen, an dem von den Betroffenen frei gewählten Ort.
- Wir fordern die Öffnung der Angebote der Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderung.

2. Arbeit und Beschäftigung

Wir fordern die Möglichkeit, dass Menschen mit Behinderung ihren Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen können und dass sie ihre Arbeit in einem offenen, für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt frei wählen können.

- Wir fordern ein flächendeckendes Beratungsnetz, welches Menschen mit Behinderung unabhängig von Anbieter oder Leistungsträger zur Verfügung steht.
- Wir fordern die frühzeitige Beratung und Unterstützung von Schülern/Schülerinnen für den Übergang von der Schule in den Beruf.
- Wir fordern mehr Außenarbeitsplätze an den Werkstätten für Menschen mit Behinderung.
- Wir fordern ein leistungsträgerübergreifendes persönliches Budget für Arbeit.
- Wir fordern Maßnahmen, um mehr Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen.

3. Wohnen

Jeder Mensch mit Behinderung sollte frei wählen können, wo, wie und mit wem er wohnen möchte.

- Wir fordern den Ausbau an barrierefreien Wohnraum.
- Wir fordern Strukturen für die umfassende Beratung, Motivierung und Unterstützung für Menschen mit Behinderung in der freien Wahl der Wohnform.
- Wir fordern, dass die Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum den persönlichen Bedürfnissen der Betroffenen entsprechen.

4. Gesundheit

Alle Menschen mit Behinderung sollten freien Zugang zu den Leistungen des Gesundheitswesens haben.

- Wir fordern Barrierefreiheit für Arztpraxen und Therapieangebote.
- Wir fordern, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe auch während eines Krankenhausaufenthaltes weiter gewährt werden.

5. Kulturelles Leben, Erholung, Freizeit und Sport

Wir fordern, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, ihre Freizeit frei und unabhängig zu gestalten und ohne Einschränkungen an denen von ihnen ausgewählten Angeboten teilnehmen können.

- Wir fordern die Barrierefreiheit aller Freizeitangebote.
- Wir fordern einen barrierefreien und regelmäßigen ÖPNV in allen Regionen des Landes.
- Wir fordern Einrichtungsbudgets (pauschale Budgets für Einrichtungen der Eingliederungshilfe) für die Beschäftigung von Freizeitassistenten und Sozialraumarbeit.
- Wir fordern, dass das Thema ‚Inklusion‘ in Übungsleiterkursen (JuLeiCa) thematisiert und abgefragt wird.

Wir unterstützen die Forderungen der Menschen mit Behinderung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

5.2 Einstellungen von Personalverantwortlichen norddeutscher Arbeitgeber zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen

Zusammenfassung*

Prof. Dr. Hans Klaus, Sylvia von Kajdacsy, M.A. und Jana Haverbier, M.A.

1	Problem und Vorgehensweise	2
2	Einstellungen - Ergebnisse der quantitativen Befragung	3
3	Folgerungen	7
4	Das Bild weiter schärfen: Erfahrungen heben, Bewusstheit ermöglichen, gemeinsam geteilte Vorstellungen schöpfen	9

* Der ausführliche Bericht kann unter folgender Kontaktadresse angefordert werden:

Sylvia von Kajdacsy, M.A.
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Fachhochschule Kiel
Fachbereich Wirtschaft
Sokratesplatz 2
24149 Kiel
+49 431 210-3556
sylvia.vonkajdacsy@fh-kiel.de
www.fh-kiel.de

Diese Darstellung verwendet i. d. R. männliche Bezeichnungen. Ohne Differenzierung und ohne Diskriminierung seien damit beide Geschlechter gemeint.

1 Problem und Vorgehensweise

Menschen mit Behinderungen gelten im Arbeitsleben als unterrepräsentiert und benachteiligt. Gründe dafür seien Einschränkungen arbeitsrelevanter Fähigkeiten, die im Vergleich mit Menschen ohne Behinderungen zu einer geringeren körperlichen oder / und kognitiven Leistungsfähigkeit und in der Folge zu einer Verminderung der Einsatzmöglichkeiten führten. Politik, Verwaltung, Medien und Verbände, vielleicht auch die Wissenschaft, wollen auf eine „Inklusion“ von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft – und damit auch in der Arbeitswelt – hinwirken. Bei ihren (gemeinsamen) Anstrengungen geht es einmal um Strategien zur Anpassung von Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen an die – höchst unterschiedlichen – Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen. Zum Zweiten sollen besondere Aufwendungen von Betrieben, die diesen bei Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen entstehen, durch Ausgleichszahlungen aufgefangen werden. Ein dritter, hier fokussierter Aspekt ist der „Faktor Mensch“, der Personalentscheidungen trifft: Er berücksichtigt Menschen mit Behinderungen bei Stellenbesetzungen – oder er tut dies nicht; er geht mit diesen im Alltag um. Er soll also informiert und aufgeklärt, aber auch überzeugt werden, „inklusiv zu handeln“. – Wenn Menschen handeln, haben sie Spielräume. Wie nutzen sie diese? Von welchen Sinngehalten (Einstellungen, Gefühlen, Normen, Gewohnheiten ...) lassen sie sich dabei leiten? Unsere Studie nimmt die Einstellungen der Menschen ohne Behinderung, die in Betrieben arbeiten, vor allem derjenigen, die Personalverantwortung tragen, in den Blick.

Menschen mit Behinderungen und die Arbeitswelt

An Brisanz gewinnt die Forderung, dass Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben teilhaben, vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Leitidee Inklusion. Diese trat am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft. Inklusion unterscheidet sich kategorial von der vorher gültigen Integrations-Orientierung: Spricht man von Integration, geht man davon aus, dass eine bestehende Gesellschaft Menschen mit Behinderungen hereinholt, um diese ergänzt wird. Die Rede von der Inklusion dagegen fußt auf dem Gedanken, dass alle Menschen von vornherein zur Gesellschaft gehören, postuliert also ein a priori der Zusammengehörigkeit, ein „schon immer drin“ jedes einzelnen. In einer inklusiven Gesellschaft wird jeder Mensch als Individuum und damit in seiner möglichen Unterschiedlichkeit zu anderen „unbedingt“ anerkannt – also nicht in Abhängigkeit davon, dass die „Diversity“ gemischter Teams bessere Leistungen erbrächte. Nicht der Mensch muss sich anpassen, damit er „in die Gesellschaft aufgenommen“ werden kann. Der Grundgedanke lautet: Im Sinne des „Drin-Sein“ jedes Individuums in den gesellschaftlichen Funktionssystemen Arbeit, Wirtschaft, Bildung, Kultur usw. ist jedem Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe und -gabe nach seinem Lebensentwurf möglich. Eine so verstandene Inklusion ist kein idealisierter Sollzustand, sie bildet eine regulative Idee, die in der funktional ausdifferenzierten Gesellschaft immer wieder die Handlungen leitet (vgl. Nassehi 1997). Sie muss in Anspruch genommen, ausprobiert und praktiziert werden. Was sie inhaltlich in einer konkreten historischen Situation ausmacht, muss immer wieder neu im Dialog der Beteiligten bestimmt werden.

Leitidee Inklusion

Personalverantwortliche – wie alle Mitglieder unserer Gesellschaft – sollten es in dieser Perspektive als „normal“ empfinden, dass einzelne Menschen immer von anderen

(in bestimmten Hinsichten) verschieden sind (Weizsäcker 1993). Die Schwierigkeiten, die sich für Menschen mit Behinderungen potentiell ergeben, lassen sich vermindern, wenn Menschen ohne Behinderungen ihre Wahrnehmung und Einstellung hinterfragen und sich auf Verschiedenheit einstellen. Dann können sie mit Behinderung ohne Scheu umgehen.

Wie ist es nun um die Sinngehalte personalverantwortlicher Personen bei schleswig-holsteinischen bzw. norddeutschen Arbeitgebern bezüglich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen faktisch bestellt? Dieser Frage gingen wir im Auftrag von Dr. Ulrich Hase, dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen Schleswig-Holstein, nach. Bezweckt wurde eine Bestandsaufnahme von tatsächlichen Einstellungen von Personalverantwortlichen mit dem Ziel, potentielle Hemmnisse und Schwierigkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auszuloten, damit diese dann bearbeitbar werden. Der Schwerpunkt der Untersuchung lag auf individual-persönlichen Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderungen – ohne Berücksichtigung von Art oder Ausmaß der Handicaps.

Befragungsziel

Das für die standardisierte Befragung von Personalverantwortlichen eingesetzte Erhebungsinstrument stützt sich auf das international verwendete und für die verfolgten Untersuchungszwecke validierte Konzept des MRAI-r (Mental Retardation Attitude Inventory – revised von Antonak & Harth (1994)). Dessen deutsche Fassung wurde für die vorliegende Studie adaptiert und spezifiziert, und zwar auf Basis von Erkenntnissen aus (narrativen, teilstandardisierten, offenen) Interviews mit Personalverantwortlichen, Experten und Mitgliedern von Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Insgesamt konnten 270 von Personalverantwortlichen norddeutscher Unternehmen beantwortete Fragebögen ausgewertet werden. Parallel dazu wurden weitere vielfältige Erkenntnisse generiert, die ebenfalls in diesen Bericht einfließen.

Erhebungsinstrument

2 Einstellungen - Ergebnisse der quantitativen Befragung

4512 Unternehmen erhielten das Anschreiben per Email mit einem Link zum webbasierten Fragebogen. Nur die 270 vollständig beantworteten Fragebögen wurden ausgewertet (Rücklaufquote etwa 6 %). Die Datenauswertung erfolgte mit SPSS.

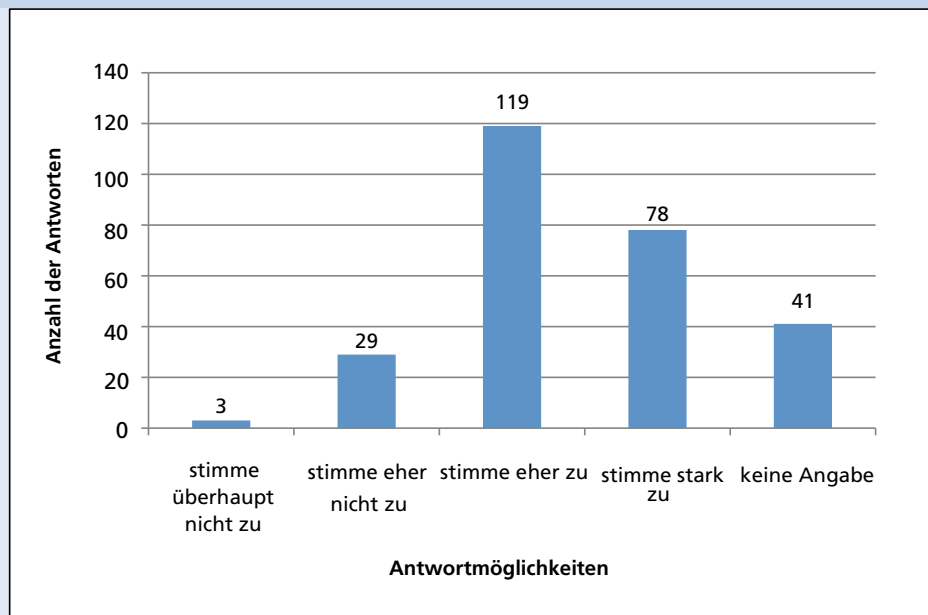
Die meisten Unternehmen haben ihren Sitz in Schleswig-Holstein. Branchenschwerpunkte bilden Dienstleistung, Industrie und Handel. Überwiegend handelt es sich um Unternehmen mit 20 bis 250 Beschäftigten, knapp drei Viertel beschäftigen auch Menschen mit Behinderungen. Etwa die Hälfte der antwortenden Personalverantwortlichen ist Mitglied der Geschäftsleitung, ein Viertel in leitender Funktion im Personalwesen. Die meisten Antwortenden sind zwischen 41 und 60 Jahre alt und in 60 % der Fälle männlich.

Stichprobe

Eine generell positive Einstellung

Insgesamt zeigen die befragten Personalverantwortlichen eine grundlegend positive Einstellung gegenüber Menschen mit Behinderungen. Referenz und Orientierungspunkt bildet die so genannte Globalfrage: „Menschen mit Behinderungen bereichern unsere Gesellschaft“ (Abb. 1).

Abbildung 1: Auswertung „Menschen mit Behinderungen bereichern unsere Gesellschaft.“



Knapp drei Viertel erachten Menschen mit Behinderungen als Bereicherung der Gesellschaft. Die große Ausweichtendenz zeigt allerdings, dass offensichtlich viele Befragte mit der (pauschalen) Beantwortung dieser Frage Schwierigkeiten hatten. Zudem ist bei einer so generellen Aussage in hohem Maße mit sozial erwünschten Antworten zu rechnen. Die Personalverantwortlichen norddeutscher Unternehmen zeigen sich insgesamt aufgeschlossen für soziale Nähe und für den Kontakt zwischen Menschen ohne und mit Behinderungen, zeigen also geringe „soziale Distanz“. Zudem stehen sie der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen positiv, einer Segregation negativ gegenüber. Ähnlich positiv ausgeprägt sind die Einstellungstendenzen bei der Bejahung von „Bürgerrechten“ und bei der Öffnung des Arbeitsmarkts für alle. Am wenigsten positive Ergebnisse zeigen sich hinsichtlich „subtiler Abwertungen“: Unbewusst weisen viele Antworten eine Tendenz zur Abwertung von Menschen mit Behinderungen auf. Diese Einstellungsdimensionen werden möglicherweise weniger von sozialer Erwünschtheit beeinflusst.

„Bereicherung“ der Gesellschaft?

Differenzierungen bei spezifischem Arbeitsmarktbezug

Auf die Aussage „Die Integration¹ von Menschen mit und ohne Behinderungen am Arbeitsplatz brächte für beide Seiten einen Vorteil.“ gibt es eine breite Zustimmung. 84,8 % stimmen hier eher oder stark zu, 12,6 % stimmen eher oder überhaupt nicht zu; 2,6 % machen keine Angabe. Demnach wird die Zusammenarbeit von Menschen mit und ohne Behinderungen von den Befragten im Allgemeinen positiv bewertet. Offenbar sehen auch Befragte, die Menschen mit Behinderungen nicht für eine Bereicherung der Gesellschaft halten oder sich bei der Globalfrage enthalten haben, einen Vorteil darin, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam arbeiten.

Zusammenarbeit von Menschen mit und ohne Behinderungen

¹ Die deutsche Fassung des MRAI-r verwendet „Integration“ nicht im Sinne des – mit dem Inklusionsgedanken – überholten Leitbildes, sondern im Sinne von Zusammenarbeit.

„Ein Mensch mit einer Behinderung wird sich an seinem Arbeitsplatz nicht weniger einsetzen als seine Kolleginnen und Kollegen, die keine Behinderung haben.“ – Von der Einsatzbereitschaft von Menschen mit Behinderungen scheinen die Befragten ein sehr positives Bild zu haben: Für 82,2 % gibt es in Bezug auf die Einsatzbereitschaft keinen Unterschied zwischen Menschen ohne und mit Behinderungen. Nur 14,1 % meinen, dass sich ein Mensch mit Behinderungen am Arbeitsplatz weniger einsetzt.

Negativ beurteilen die Befragten die „Sonderrechte“ von Menschen mit Behinderungen. 28,9 % geben an, diese nicht akzeptieren zu können, während 64,8 % die Sonderrechte eher oder vollständig akzeptieren. 6,3 % enthalten sich.

Sonderrechte

Deutlicher ist die Kritik an dem „Aufwand, der mit der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Menschen mit Behinderungen verbunden“ zu sein scheint. 46,7 % halten Maßnahmen und Systeme für zu aufwändig, 43,3 % nicht (10 % ohne Angabe).

Zusammenfassend scheint es, dass Kritik fast ausschließlich dort geübt wird, wo es um das System und nicht um die Menschen geht. Kann man daraus schließen, dass die kognitive Komponente (Kriterium der wirtschaftlichen Verwertbarkeit menschlicher Arbeitskraft) die größte Bedeutung dafür besitzt, ob Menschen mit Behinderungen eine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben? Aufgrund der einschlägigen Probleme der Messbarkeit von Einstellungen und des Phänomens der sozialen Erwünschtheit ist zu beachten: Sich negativ über das System zu äußern, ist in gewissem Maße durchaus „zulässig“. Negative Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderungen dagegen sind „unzulässig“, da sozial unerwünscht bzw. politisch nicht korrekt.

**Sozial erwünschte
Antworten?**

Zusammenhang von soziodemographischen Merkmalen und Einstellungen

Gibt es Hinweise dafür, dass das Geschlecht Einfluss auf die Einstellung hat?

Verschiedene Untersuchungen weisen darauf hin, dass in der Regel die Einstellungen von Frauen gegenüber Menschen mit Behinderungen positiver ausfallen als die von Männern (z. B. Kreuz 2002: 137 ff.). Die vorliegenden Daten ergeben für die verschiedenen Dimensionen von Einstellung keine signifikanten Unterschiede in der Einstellung von Männern und Frauen gegenüber Menschen mit Behinderungen.

**Verschiedene Wirk-
faktoren**

Gibt es Hinweise dafür, dass das Alter Einfluss auf die Einstellung hat?

In keiner der Altersklassen ergeben sich signifikante Ergebnisse.

Gibt es Hinweise dafür, dass sich je nach Branche andere Einstellung zeigen?

Lediglich in der am stärksten vertretenen Branche Dienstleistungen zeigt sich eine positivere Antworttendenz für die Globalfrage, ob Menschen mit Behinderungen die Gesellschaft bereichern.

Gibt es Hinweise dafür, dass die Unternehmensgröße Einfluss auf die Einstellung hat?

Unternehmen mit 20-50 Beschäftigten weisen im Vergleich mit allen anderen Größenordnungen negativere Einstellungstendenzen auf. Vor allem liegen hier subtile Abwertungen häufiger vor.

Gibt es Hinweise dafür, dass die Funktion im Unternehmen Einfluss auf die Einstellung hat?

Geschäftsleitungsmitglieder zeigen häufiger als andere Funktionsträger Skepsis gegenüber den Sonderrechten. Personalleiter weisen positivere Einstellungen auf als die Antwortenden in anderen Leitungsfunktionen. Personen mit sonstigen Aufgaben im Personalwesen besitzen eine positivere Einstellung gegenüber Menschen mit Behinderungen als die Geschäfts- und Personalleitungen.

Gibt es Hinweise dafür, dass die Tatsache, dass ein Unternehmen Menschen mit Behinderungen beschäftigt, Einfluss auf die Einstellung hat?

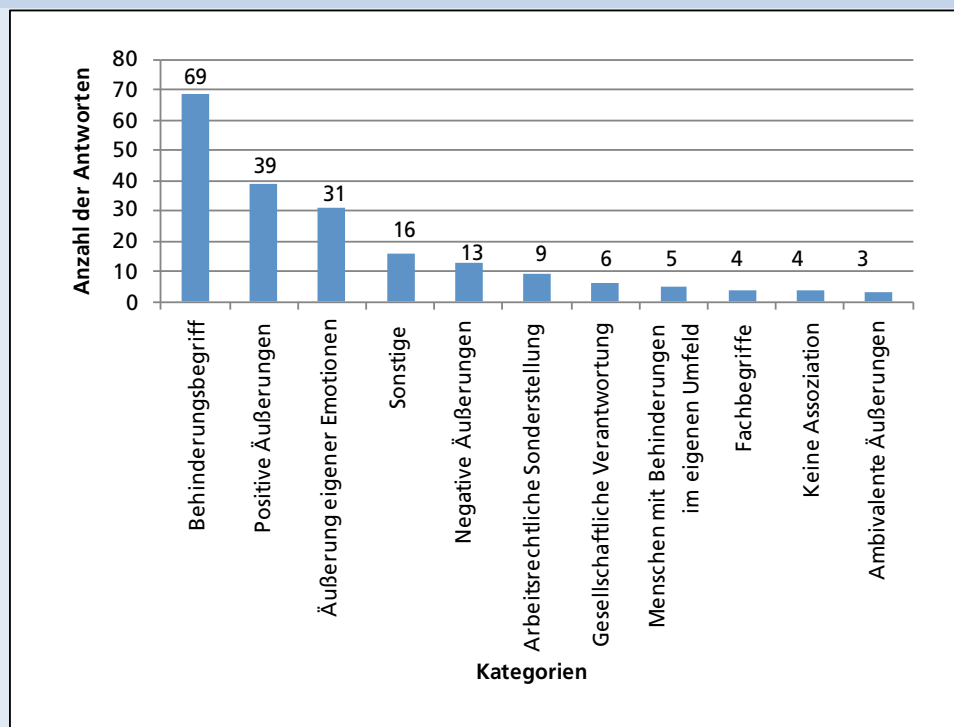
Die Daten lassen keine Rückschlüsse darauf zu, dass die Einstellungen von Personalverantwortlichen aus Unternehmen, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, signifikant anders sind als bei solchen, die keine Menschen mit Behinderungen beschäftigen. Werden Menschen mit Behinderungen beschäftigt, muss es nicht unbedingt Kontakte zwischen diesen und Menschen ohne Behinderungen geben. Auch langjährige Gewöhnung bzw. die „Unsichtbarkeit“ der Behinderung (häufig z.B. bei chronischen Erkrankungen) kann dazu führen, dass Kollegen gar nicht als „behindert“ wahrgenommen werden. Man kann deswegen keine Aussage zur so genannten Kontakthypothese treffen („Kontakte mit Menschen mit Behinderung bewirken positive Einstellungen.“, vgl. Cloerkes 2007, 145ff.).

Die offene Frage

Die 199 Antworten auf die Frage „Was ist Ihr erster Gedanke / Ihre erste Assoziation, wenn Sie den Begriff ‚Mensch mit Behinderung‘ hören?“ wurden zu Kategorien zusammengefasst (Abb. 2).

Erste Assoziationen zu Menschen mit Behinderungen

Abbildung 2: Erste Assoziationen zu Menschen mit Behinderungen nach Kategorien



Die größte Anzahl von Antworten fiel in die Kategorie „Behinderungsbegriff“. 18 Befragte kritisieren den Begriff „Mensch mit Behinderung“ als zu umfassend oder nicht aussagekräftig, weitere 22 fragen nach Differenzierung zwischen körperlichen und geistigen Behinderungen. Diese Auseinandersetzung mit Behinderungsformen könnte schon als erster positiver Schritt zur thematischen Auseinandersetzung verstanden werden. Andererseits könnte sich darin auch eine Ausweichtendenz zeigen. 29 Antworten gehen auf verschiedene Behinderungen näher ein: 16 Personen nennen das Thema Rollstuhl, fünf benennen allgemein körperliche Einschränkungen, fünf differenzieren zwischen körperlichen, geistigen oder psychischen Einschränkungen. Wir sehen also Hinweise, dass viele Menschen zunächst an körperliche Behinderungen und dabei insbesondere an Rollstuhlfahrer denken.

Problematischer Behinderungsbegriff

39 positive Äußerungen stehen „nur“ 13 negativen gegenüber. Mitleidsäußerungen, die zu den „Äußerungen eigener Emotionen“ zählen, könnten auch als negative Äußerungen gelten. Die positiven Äußerungen beziehen sich auf den Inklusionsgedanken („Wir sind alle Teil dieser Gesellschaft“, „Jede(r) ist irgendwie behindert.“). Menschen mit Behinderungen werden Bewunderung und Respekt ausgesprochen, und sie werden als „liebenswert“ und „starke Persönlichkeiten“ charakterisiert. Die negativen Äußerungen dagegen beziehen sich zu mehr als einem Drittel konkret auf den Ar-

Positive und negative Assoziationen

beitsplatz: Mehrere Personen betonen eine eingeschränkte Einsatz- oder Bewegungsfreiheit. Fünf negative Äußerungen sind personenbezogen und beschreiben Menschen mit Behinderungen als langsam, „anders“ oder Außenseiter. Im Gegensatz zu den positiven Äußerungen sind die negativen Äußerungen sehr konkret. Weitere Äußerungen mit wertendem Charakter wurden der Kategorie „ambivalente Äußerungen“ zugeordnet. So kann die Assoziation „Krankheit“ als Gleichsetzung von Behinderung und Krankheit sowohl negativ als auch positiv gemeint sein. Die Äußerung „Sind auch Menschen wie wir“ muss nicht als negativ gelten, zeugt aber von einer Trennung in Menschen ohne Behinderungen als Eigengruppe und Menschen mit Behinderungen als Fremdgruppe.

Von den 31 Emotionsäußerungen sind fast die Hälfte Mitleidsbekundungen, acht weitere beziehen sich auf das Bedürfnis, zu helfen, sechs stellen eine Erleichterung über die eigene „Unbetroffenheit“ dar. Hilflosigkeit und Neugierde kommen zum Ausdruck. Die relativ große Zahl von emotionalen Äußerungen belegt die Bedeutung der affektiven Komponente in der Einstellung.

Die arbeitsrechtliche Sonderstellung von Menschen mit Behinderungen wird in neun Antworten kritisiert, davon geht es viermal um den Kündigungsschutz.

3 Folgerungen

Einstellungen: Affektiv, kognitiv, verhaltensbezogen (konativ)

Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderungen sind insbesondere auf der *affektiven* Ebene angesiedelt. Die Ergebnisse unserer Befragung bestätigen die große Bedeutung von Gefühlen. Beispielsweise wird von den Bildern in den Köpfen oder einer schwer fassbaren Furcht gesprochen. Diese diffuse Furcht oder Angst beeinflusst die Entscheidungsverantwortlichen bei der Besetzung eines Arbeitsplatzes. Zahlreiche Antworten auf die offene Frage belegen, dass sich viele dem Thema von einer emotionalen Seite nähern. Jedoch legen die Befunde es nahe, auch die *kognitive* Ebene als einstellungsrelevant zu begreifen, also das Wissen z. B. über Grenzen und Möglichkeiten eines bestimmten Menschen, über Sonderrechte von Menschen mit Behinderungen sowie über Fördermöglichkeiten. Die *Verhaltensebene* bzw. *konative Dimension* ist zwar schwerer fassbar, aber ebenso von Bedeutung: Die nach außen getragene Verhaltensabsicht eines Arbeitgebers kann durchaus sein, Menschen mit Behinderungen eine Chance zu geben, wenn die- oder derjenige gut zum Unternehmen passe. Ob es letztlich zur Beschäftigung kommt, hängt dann wesentlich vom Anstoß ab, sich in einer bestimmten Weise zu entscheiden. Welche Mechanismen hier wirken, wird noch genauer zu untersuchen sein.

Drei Einstellungsdimensionen: Gefühle, Wissen, Verhalten

Zwischen Konsistenz und Ambivalenz

Einstellungen, bei denen zwischen den drei Einstellungskomponenten hohe Konsistenz besteht, erweisen sich als stabiler als ambivalente Einstellungen, bei denen es Diskrepanzen zwischen dem gibt, was eine Person denkt, und dem, was sie fühlt, und dem, was sie tut. Inkonsistente bzw. ambivalente Einstellungen sind leichter zu beeinflussen als konsistente. In diesem Zusammenhang lohnt sich die Frage, wie Einstel-

In sich „stimmige“ Einstellungen?

lungen gegenüber Menschen mit Behinderungen hier eingeordnet werden können. Menschen ohne Behinderung befinden sich in einem „permanenten Ambivalenzkonflikt zwischen originärer und ‚sozial erlaubter‘ Haltung zum behinderten Mitmenschen“ (Cloerkes 1980: 260). Versucht man, diese Beschreibung auf den Dimensionen Gefühl, Wissen und Verhalten zu entfalten, so kommt man zu einem komplexen Bild: Das *Gefühl*, der affektive Teil der Einstellung, kann durch verschiedene Faktoren geprägt sein, wie beispielsweise durch das Unwohlsein aufgrund bestehender Unsicherheit, durch versteckte Neugierde sowie durch eigene positive oder negative Erfahrungen. Daneben steht die kognitive Dimension der Einstellung, das *Wissen*: Inkonsistenz entsteht, wenn man einerseits weiß, dass der Mensch keine Schuld an seiner Behinderung trägt, was eine affektive Ablehnung verbietet, man aber andererseits auch „vernünftige“ Gründe für eine möglicherweise vorhandene affektive Ablehnung finden kann (vgl. Cloerkes 1984: 35). Die *Verhaltensebene* schließlich ist abhängig von dem, was man fühlt und denkt, von gesellschaftlichen Verhaltensanforderungen, aber vor allem auch von den vielfältigen Faktoren der gerade gegebenen Situation. Inkonsistenzen von Einstellungen kommen nicht nur zwischen den Ebenen vor, sondern bereits innerhalb einer Ebene. Für das Ansinnen, Einstellungen bearbeitbar zu machen, bedeutet das, dass man mit großen Unterschieden in der Änderungsbereitschaft rechnen muss.

Implizite oder explizite Einstellungen

Wir erhielten kaum Aussagen zu der Überlegung, ob den Personalverantwortlichen ihre eigenen Einstellungen bewusst sind. Es gibt Hinweise darauf, dass die Einstellungen häufig implizit sind. So gelten negative Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderungen als Tabu – entsprechend ist es für die Einstellungsträger unangenehm, sich mit dem eigenen Unbehagen auseinanderzusetzen. Zudem haben einige Experten eine ausweichende Haltung von Personalverantwortlichen beschrieben; hier mangelt es also an der Bereitschaft, sich mit dem Thema zu befassen. Auch die Abweichung zwischen den scheinbar recht positiven Ergebnissen der quantitativen Befragung und den eher negativen Einschätzungen der Experten ist ein Hinweis darauf, dass die Personalverantwortlichen sich entweder nicht mit ihren Einstellungen auseinandergesetzt haben oder aber nicht ehrlich über diese sprechen.

Wie bewusst sind Einstellungen?

Wenn es darum geht, Einstellungen zu verändern, liegt die große Herausforderung zunächst darin, dass die Einstellungsträger zu einem offenen, bewussten Umgang mit eigenen Gedanken und Gefühlen bereit sind.

4 Das Bild weiter schärfen: Erfahrungen heben, Bewusstheit ermöglichen, gemeinsam geteilte Vorstellungen schöpfen

Menschen können ihre Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderungen letztlich nur selbst verändern. Eine Veränderung wird nicht von außen möglich werden. Bevor Personalverantwortliche ihre Einstellungen verändern können, müssen sie sie für sich bearbeitbar machen. Dazu muss die Wissenschaft die Komponenten und Hintergründe der Einstellungen weiter erschließen, sich und den Entscheidern, und zwar methodisch angemessen. Um diesen Weg zu gehen, sind weitere qualitative Interviews

Einstellungen bearbeitbar machen

mit Unternehmensvertretern zu führen. Erfahrungen zu thematisieren, anstatt direkt nach (impliziten) Einstellungen zu fragen, könnte ein vielversprechender Ansatz sein, um sich dem „Tabuthema“ zu nähern. Schließlich sind Erfahrungen als eine Grundlage von Einstellungen anzusehen. Hier wäre auf mehr Offenheit zu hoffen als bei generellen Aussagen zur eigenen Einstellung. Der Schluss von Erfahrungen auf Einstellungen bleibt so problematisch wie derjenige von Einstellungen auf Handlungen. Zudem sind auch hier Ergebnisse zu erwarten, die von der Vorstellung sozialer Erwünschtheit geprägt sind. Dennoch: Der Dialog mit Unternehmensvertretern bleibt vielversprechend, um weitere Zugänge zu Einstellungen zu fördern.

Um Einstellungsänderungen durch bewusste Reflexion zu ermöglichen, statt weitgehend auf unbewusste Erfahrungen zu setzen, sollen Workshops verschiedene Settings (Information, Übung, Rollenspiel usw.) kombinieren. Interessant wäre es, Kontakte von Personalverantwortlichen mit Menschen mit Behinderungen im Arbeitsalltag zu begleiten, um Wirkungen auf Einstellungen zu hinterfragen.

Bislang wurden individuelle Einstellungen fokussiert, die den Umgang von Personalverantwortlichen mit Menschen mit Behinderung prägen. Solche Einstellungen, das ist noch nicht hinreichend untersucht, sind ihrerseits auch sozial geprägt, im zwischenmenschlichen Kontakt so geworden, wie sich zu einem bestimmten Zeitpunkt (etwa dem der Beantwortung unserer Fragen) rekonstruieren lassen; und sie sind in einer Gemeinschaft bzw. einer Kultur mehr oder weniger ähnlich, prägen Handlungen dann ebenso mehr oder weniger ähnlich und machen sie – im „günstigen“ Fall – kohärent. Es ist davon auszugehen: „Hinter“ den Einstellungen stehen gemeinsam geteilte, unbewusste Vorstellungen, so genannte soziale Repräsentationen im Sinne eines sozial und kulturell erworbenen (Alltags-) Wissens (vgl. Moscovici 1988, Schlöder 1993 und Kirchler & de Rosa 1996). Gemeinsam geteilte (also kollektive) Vorstellungen über bestimmte Phänomene entstehen – und ändern sich – im Prozess der Interaktion von Kulturangehörigen. Sie erzeugen „Realitäten und intersubjektive Verständigung“ (Moscovici 1981: 186, zitiert nach Schlöder 1993: 121). Solche Vorstellungen bzw. Repräsentationen von Personalverantwortlichen – und von in Organisationen tätigen Menschen überhaupt – gilt es zu erschließen, sie gilt es zu schöpfen, um Einstellungen und deren Wirkkräfte triftiger zu erfassen. Dazu sind Befragungen wie die durchgeführte nicht zureichend. Hier bedarf es anderer Forschungsmethoden, auf der Basis eines systemischen Zugangs. Hilfreich sind etwa wiederum spezifische Workshops oder assoziative Methoden zur Erstellung von Repräsentationsgeflechten (Kirchler & de Rosa 1996). Kennt man diese (als Personalverantwortlicher seine) Repräsentationen, dann wird klarer, ob, mit welchen Interventionen (Selbststeuerungen), in welcher Weise, zu welchem Ausmaß und – vor allem auch wichtig – mit welcher zeitlichen Perspektive Menschen zur Bearbeitung ihrer Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderungen gelangen können.

Sozial geteilte Vorstellungen

Quellen

Antonak, R. F.; Harth, R. M. (1994): Psychometric analysis and revision of the Mental Retardation Attitude Inventory. *Mental Retardation*, 32, 272-280.

Der Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein. Monatsberichte Mai 2011-Juni 2012, Monatsbericht Mai 2012. Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord

Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2012): Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Der Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen. Veröffentlichung der Arbeitsmarktberichterstattung, Nürnberg

Cloerkes, Günther (1980): Sozio-kulturelle Bedingungen für die Entstehung von Einstellungen gegenüber Behinderten. In: Vierteljahreszeitschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete (VHN), 49. Jg, Luzern, 259-273

Cloerkes, Günther (1984): Die Problematik widersprüchlicher Normen in der sozialen Reaktion auf Behinderte. In: Vierteljahreszeitschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete (VHN), 53. Jg., Luzern, 25-40

Cloerkes, Günther (2007): Soziologie der Behinderten. Ein Einführung, 3. neu bearb. u. erw. Aufl., Heidelberg

Kirchler, Erich & de Rosa, A. Silvana (1996): Wirkungsanalyse von Werbebotschaften mittels Assoziationsgeflecht. Spontane Reaktionen auf und überlegte Beschreibung von Benetton-Werbebildern. *Jahrbuch der Absatz- und Verbrauchsforschung*, 42, 67-89

Kreuz, Alexandra (2002): Einstellungen gegenüber Menschen mit einer geistigen Behinderung. Analyse und Weiterentwicklung von Einstellungsinstrumenten (Universität Wien: Dissertation), Wien

Moscovici, Serge (1988): Notes towards a description of Social Representations. In: *European Journal of Social Psychology* Vol. 18, No. 3, 211-250

Nassehi, Armin (1997): Inklusion oder Integration? Zeitdiagnostische Konsequenzen einer Theorie von Exklusions- und Desintegrationsphänomenen. Differenz und Integration: die Zukunft moderner Gesellschaften; Verhandlungen des 28. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie im Oktober 1996 in Dresden; Band 2: Sektionen, Arbeitsgruppen, Foren, Fedor-Stepun-Tagung. Opladen, 619-623

Schlöder, Bernd (1993): Soziale Werte und Werthaltungen: eine sozialpsychologische Untersuchung des Konzepts sozialer Werte und des Wertwandels, Opladen

Statistisches Bundesamt (2011) Statistisches Jahrbuch 2011 – Für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden

Weizsäcker, Richard von (1993): Es ist normal, verschieden zu sein. Ansprache bei der Eröffnungsveranstaltung der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, 1. Juli 1993, Gustav-Heinemann-Haus in Bonn

5.3 Bericht zur Situation der kommunalen Beauftragten und Beiräte für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein

Geschäftsgrundlage:

Bei fast allen Beauftragten/Beiärten liegt als Geschäftsgrundlage eine Satzung auf Grundlage der Gemeindeordnung oder Richtlinien vor. Nur drei Gemeinden haben keine Geschäftsgrundlage.

Finanzielle Ausstattung:

Den Beauftragten steht entweder kein Budget (14 Beauftragte) oder ein geringer Betrag bis zu 100,- € monatlich zur Verfügung. Drei Beauftragte verfügen über ein Budget von 2000,- bis 4000,- € jährlich. Die meisten Beauftragten erhalten eine geringe Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- € monatlich.

Beteiligung am politischen Prozess:

Die Beteiligung am politischen Prozess der Beauftragten/ Beiräte ist in ihren Wirkungskreisen sehr unterschiedlich. Sie reicht von keiner Beteiligung über ein Rede- bzw. Antragsrecht bis zu einer Beteiligung des Beauftragten, der in alle Entscheidungsprozesse der Verwaltung mit einbezogen wird, die Menschen mit Behinderung betreffen. Der überwiegende Teil der Beauftragten tauschen sich regelmäßig mit entsprechenden Gremien aus. Sechs Beauftragte kritisieren den mangelnden Informationsaustausch.

Unterstützung durch die Verwaltung:

Die Beauftragten haben sehr unterschiedliche Erfahrungen bei der Unterstützung durch die Verwaltung gemacht. Sechs Beauftragte erhalten sachliche Unterstützung in Form von Schreibdienst, Bereitstellung von Räumen. Vier Beauftragte sind zufrieden mit der Unterstützung.

Erfahrungsaustausch mit anderen Beiräten und Beauftragten

Das Hauptkommunikationsmedium sind Emails. Mitunter besteht telefonischer Kontakt. Sechs Beauftragte haben keinen Kontakt mit anderen Beauftragten. Fünf Beauftragte tauschen sich mit dem Seniorenbeirat zum Thema Barrierefreiheit aus. Weitere vier Beauftragte haben Kontakt mit anderen Beauftragten.

5.4 Empfehlungen an die Kommune zur Bestellung von Beauftragten/ Beiräten

Bundesweit sind Beauftragte oder Beiräte für Menschen mit Behinderung in Gemeinden, Städten und Kreisen bestellt. In Schleswig-Holstein sind bei ungefähr 1000 Kommunen in mehr als 30 Kreisen, Städten und Gemeinden entsprechende Gremien eingerichtet. Einige Regionen sind stärker, andere zum Teil gar nicht mit dieser Form der Interessenvertretung ausgestattet. Die Beauftragten oder Beiräte erfüllen elementare Aufgaben für die kommunale Daseinsvorsorge.

Die kommunalen Beauftragten und die Beiräte für Menschen mit Behinderungen vertreten die Interessen von Menschen mit Behinderung. Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung sind die umfassenden Ziele ihrer Arbeit. Sie setzen sich für Barrierefreiheit in allen gestalteten Lebensbereichen wie zum Beispiel bei Gebäuden, Plätzen im Straßen- und öffentlichen Personenverkehr oder bei der Kommunikation und Nutzung von Medien ein. Dazu arbeiten sie eng mit politischen Gremien, mit der Verwaltung und den Organisationen der Behindertenhilfe zusammen.

In den folgenden Ausführungen wird zur Vereinfachung die maskuline Form benutzt. Wenn von kommunalen Beauftragten gesprochen wird, sind gleichzeitig immer auch die Beiräte für Menschen mit Behinderung gemeint.

Hinweise zur Bestellung und Ausgestaltung der Arbeit von kommunalen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräten

1. Der Behindertenbeauftragte sollte selbst behindert sein

Der Landesbeauftragte empfiehlt die Bestellung von Menschen mit Behinderung zu kommunalen Beauftragten. Auf diese Weise wird die Kompetenz von Menschen mit Behinderung unmittelbar eingebunden. Empowerment von Menschen mit Behinderung wird gefördert, gleichzeitig wird gegenüber Menschen mit Behinderung in der jeweiligen Region ein deutliches identitätsstiftendes Signal gegeben. Denn Menschen mit Behinderung werden als Experten in eigener Sache ernst genommen.

2. Einbindung von Vereinen bzw. Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderung vor der Bestellung

Die Arbeit eines kommunalen Beauftragten erfordert eine hohe Akzeptanz seitens der

Vereine oder Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderung. Sie kann nur dann vertrauensvoll geschehen, wenn die Organisationen von Anfang an in das Bestellungs- bzw. Berufungsverfahren eingebunden sind und diesen auch ein Vorschlagsrecht zugebilligt wird.

3. Die nachfolgende Aufzählung zeigt die Bandbreite der Befugnisse auf, mit der kommunale Beauftragte u. a. ausgestattet sein sollten:

- Zugang zu allen Behörden, Dienststellen, Einrichtungen der Kommunen
- Öffentlichkeitsarbeit zu Themen der Menschen mit Behinderung
- Das Recht auf Informationen von allen Ausschüssen des jeweiligen Kommunalparlaments und aus der Verwaltung (Einladungen, Vorlagen, Protokolle, weitere Unterlagen)
- Die Berechtigung, Stellungnahmen oder andere (z.B. mündliche) Beiträge gegenüber den genannten Gremien abzugeben oder als Sachverständiger für die Belange der Menschen mit Behinderung angehört zu werden.
- Direkten Zugang zur Verwaltungsspitze (für gelegentliche Gespräche aus gegebenem Anlass und Rückmeldungen zu Vorgängen in der Verwaltung)
- Mitwirkungsrecht bzw. Mitzeichnungsrecht bei Magistrats-, Rats- und Kreistagsvorlagen.

4. Kontakt zu Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen

Der Beauftragte stellt für behinderte Menschen eine Anlaufstelle vor Ort mit „Lotsenfunktion“ dar, um ratsuchenden Menschen die nötigen Beratungsinstanzen in der Kommune zu erschließen. Der direkte Kontakt ermöglicht es, die Situation aller Menschen mit Behinderung in der Kommune einzuschätzen.

Um dieser Doppelfunktion zu entsprechen, empfiehlt es sich, Sprechstunden oder andere Wege zum persönlichen Kontakt für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige anzubieten, um

- Zuständigkeiten von Ämtern zu erläutern
- Einschätzungen zu rechtlichen Fragen abzugeben,
- Hilfestellung, um Anträge oder Beschwerden selbst zu erstellen und gezielt zu adressieren,
- Anregungen und Hinweise zu Vorgängen in der Kommune zu erhalten oder durch Rückfragen zu verifizieren

5. Entwicklung einer örtlichen Teilhabeplanung (lokaler Aktionsplan) für ein inklusives Gemeinwesen

Die örtliche Teilhabeplanung ist eine Handlungsstrategie zur Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens. Dafür ist die Umsetzung der UN-BRK1 ein wichtiger Baustein.

Örtliche Teilhabeplanung ist ein partizipativer und lernorientierter Prozess, in dem alle relevanten Akteure vor Ort unter Federführung der Kommune gemeinsam erarbeiten, wie Inklusion im jeweiligen Gemeinwesen erreicht werden soll. 2 Aktionspläne können ein Produkt örtlicher Teilhabe sein.³

Zu den wichtigsten Tätigkeiten im Bereich der Mitwirkung im Rahmen der kommunalen Planung zählen:

- Ermittlung der Zahlen und Analyse des subjektiven Bedarfs der behinderter Menschen vor Ort
- Abstimmung, Planung und Einbindung von Maßnahmen in das Gesamtangebot der Behindertenhilfe, auch Anregung zur Neuschaffung von Diensten
- Beteiligung behinderter Menschen an politischen Entscheidungen, ggf. Entwicklung von speziellen Beteiligungsverfahren für bestimmte Personengruppen.
- Beratung bei baulicher Gestaltung und Schaffung von Wohnraum und Mitwirkung bei der Planung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Infrastruktur (z.B. Parkflächen, Schwimmbäder, Sportanlagen sowie andere öffentliche Bauten und Versammlungsstätten).
- Verwaltungsinterne Abstimmungen von Fachplanungen und Einzelressorts
- Feststellung der Förderungswürdigkeit und von Einrichtungsstandorten
- Aufbau eines runden Tisches mit den jeweiligen Akteuren der Behindertenhilfe

¹ Die UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung wurde Ende 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) verabschiedet. Ziel der UN-Konvention ist es, Menschen mit Behinderung die Teilhabe an allen gesellschaftlichen Prozessen zu garantieren.

² Der Deutsche Verein hat zu diesem Thema den Artikel „Empfehlungen zur örtlichen Teilhabeplanung für ein inklusives Gemeinwesen“ verfasst.

³ Die Stadt Kiel hat ein „Leitbild und örtliche Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung in der Landeshauptstadt Kiel“ erarbeitet, welches unter dem folgenden Link erreichbar ist:
http://www.kiel.de/leben/menschen_mit_behinderung/_dokumente/Leitbild_17_5_2011.pdf.

6. Mitwirkung in öffentlichen Gremien

Sehr unterschiedlich sind die Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten kommunaler Behindertenbeauftragter an politischen Gremien. Behindertenbeauftragte sind oftmals im Behindertenbeirat der Stadt oder im Ausschuss für Gesundheit und Soziales beteiligt.

Die wichtigsten Aufgaben in diesem Bereich sind:

- Mitarbeit im Behindertenbeirat
- Geschäftsführung des Behindertenbeirates
- Mitarbeit in kommunalen Arbeitsgemeinschaften
- Mitwirkung ist in allen parlamentarischen Gremien/Ausschüssen notwendig, da die Lebenslagen behinderter Menschen den gesamten Querschnitt betreffen.

7. Örtliche Ansprechbarkeit

Es sollte sicher gestellt werden, dass Räume für regelmäßige Beratungszeiten oder Sitzungen zumindest zeitweise bei der Kommunalverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

8. Kosten

Beauftragte sollten eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Vorgeschlagen wird, sich bei der Bemessung der Höhe an den Entschädigungen zu orientieren, die die jeweiligen Gemeindevertreter, städtische Ratsmitglieder oder Kreistagsmitglieder erhalten. Darüber hinaus sollte ein Budget für Fahrtkosten, eigene Veranstaltungen und Sachkosten zur Verfügung stehen.

Die Möglichkeit, hauptamtliche Beauftragte zu bestellen, sollte bei Städten ab einer Einwohnerzahl von 50000 sowie bei Kreisen geprüft werden.

5.5 Aktualisierte Adressenliste der kommunalen Beauftragten/Beiräte der Städte und Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein

Kreise und kreisfreie Städte:

Flensburg

Christian Eckert
Rathausplatz 1
24931 Flensburg
Tel. 0461 851085
behindertenbeauftragter@flensburg.de

Herzogtum Lauenburg

Karl Horst Salzsäuler, stellv. Beauftragter
Wietingsbek 1
23911 Ziethen
Tel. 04541 82637
behindertenbeauftragte@kreis-rz.de

Kiel (Beirat)

Geschäftsführung:
Andrea Fuchs
Stephan-Heinzel-Str. 2
24116 Kiel
Tel. 0431 901 3345
andrea.fuchs@kiel.de

Lübeck (Beirat)

Erika Bade
Kronsfordter Allee 2-6
23560 Lübeck
Tel. 0451 1224511
behindertenbeauftragter@luebeck.de

Neumünster

Hartmut Florian
Sandweg 2a
24539 Neumünster
Tel. 04321 973916
hartmut.florian@t-online.de

Nordfriesland

Manfred Steffens
Gather Landstraße 44 b
25899 Niebüll
Tel. 04661 900600
behindertenbeauftragter@nordfriesland.de

Ostholstein (Beirat)

Wolfgang Schulz
Jägersmühle 25 A
23774 Heiligenhafen
Tel. 04362 6728
wujschulz@email.de

Rendsburg-Eckernförde

Torsten Gottschall
Tel. 0431 26099916
behindertenbeauftragter@kreis-rd-eck.de

Schleswig-Flensburg

Zur Zeit nicht besetzt

Segeberg (Kreisbeauftragter)

Hans-Peter Schreiber
Eitzredder 13
23818 Neuengörs
Tel. 04550 985895
hans-peterschreiber@t-online.de

Steinburg

In Vorbereitung

Stormarn

Peter Bock
Mommsenstraße 11
23843 Bad Oldesloe
Tel. 04531 160219
behindertenbeauftragter@kreis-stormarn.de

Städte und Gemeinden:

Ahrensburg

Claus Steinkamp
Burgweg 4
22926 Ahrensburg
Tel. 04102 55556
uc-steinkamp@gmx.de

Bad Bramstedt

Uta Höch
An der Beeckenbrücke 4
24576 Bad Bramstedt
Tel. 04192 6980
uta-hoech@gmx.de

Bad Oldesloe (Beirat)

Frau Yannick Thoms
Bickbüschen 25
23843 Bad Oldesloe
Tel. 04531 896534
behindertenbeirat-badoldesloe@web.de

Bad Schwartau

Klaus Adler
Am Hochkamp 15
23611 Bad Schwartau
Tel. 0451 23449
klaus.adler@travedsl.de

Bad Segeberg

Erwin Mesa
Lübecker Str. 9
23795 Bad Segeberg
Tel. 04551 87348
erwin-mesa@versanet.de

Barmstedt

Edith Roppel
Schultwiete 3
25355 Heede
Tel. 04123 1870

Eckernförde (Beirat)

Kathrin Jess
Rathausmarkt 4 - 6
24340 Eckernförde
Tel. 04351 889068
kathrin.jess@online.de

Elmshorn

Sabine Krohn-Hvalic, Dirk Nedderhut
Königstraße 36a
25335 Elmshorn
Tel. 04121 231308
behind.elmshorn@gmx.de

Heiligenhafen

Dr. Axel Zander
Niobestraße 15
23774 Heiligenhafen
Tel. 04362 508956
behindertenbeauftragter@Zander-Heiligenhafen.de

Henstedt-Ulzburg

Juliane Geuke
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg
Tel: 04193 963 260
behindertenbeauftragte@h-u.de

Husum

Hans Böttcher
Zingel 10
25813 Husum
0172 3733093
hans.boettcher@bruderhilfe.de

Kronshagen

Uwe Weigand
Eichkoppelweg 22
24119 Kronshagen
Tel. 0431 581602

Lauenburg

Susanne Salamon
Lerchenweg 8b
21481 Lauenburg
Tel. 04153 582692
susanne.salamon48@gmx.de

Leck

Helmut Enke
Alter Mühlenweg 1 A
25917 Leck
Tel. 04662 3110
helmut.enke@yahoo.de

Neustadt/Holst.

Jens-Uwe Muus
Hospitalmühlenweg 31
23730 Neustadt
Tel. 04561 5949576
uwe.muus@gmail.com

Niebüll

Manfred Steffens
Gather Landstraße 44 b
25899 Niebüll
Tel. 04661 900600
Fax 04661 900601
behindertenbeauftragter@niebuell.de

Norderstedt

Henriette Schüppler
Rathausallee 50
22846 Norderstedt
Tel. 040 5359 5535
behindertenbeauftragte@norderstedt.de

Plön

Ute Wacks
Waldhöhe 13
24306 Plön
Tel. 04522 9733
ute.wacks@t-online.de

Ratekau

Peter Endler
Am Ehrenmal 11
23689 Pansdorf
Tel. 04504 6593

Ratzeburg

Sabine Hübner
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
Tel. 04541 8000104
behindertenbeauftragte@ratzeburg.de

Reinbek

Norbert Dähling und
Ulla Brandt
Schulstraße 7
21465 Reinbek
Tel. 040 78877671
behinderte-reinbek@web.de

Rendsburg und Büdelsdorf

Axel Hennecke
Am Grünen Kranz 9
24768 Rendsburg
Tel. 04331 333392
hennecke@foni.net

Schwedeneck

Matthias Krasa
Waldweg 6
24229 Schwedeneck
Tel. 04308 183368
matthias.krasa@ait.landsh.de

Schwentinental

Antje Suchomski
Starnberger Straße 31
24222 Schwentinental
a.suchomski@web.de

Stockelsdorf

z.Z. wird eine Nachfolge gesucht

Timmendorfer Strand

Elisabeth Lund
Dänische Straße 2 e
23669 Timmendorfer Strand
Tel. 04503 73280
peter-lund@web.de

Wahlstedt

Gabriele Bornheimer
Noreweg 19
23812 Wahlstedt
Tel. 01573 17 97 738
behindertenbeauftragte.wahlstedt@web.de

5.6 Fachplaner für barrierefreies Planen und Bauen in Schleswig-Holstein

Von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein eingesetzte
Fachplanerinnen und Fachplaner für barrierefreies Planen und Bauen (Stand 2012):

Michael Beierbach
Landschaftsarchitekt
Essener Straße 4 / Valvo Park Haus D3
22419 Hamburg
info@beb-partner.de

Martin Betz
Architekt
Heinsonweg 55 K
22359 Hamburg
info@martinbetzarchitekten.com

Astrid Bossen
Architektin
Hauptstraße 63
25712 Quickborn
info@bossen-architektur.de

Kirsten Damerau-Beecker
Architektin
Kirchweg 5
23738 Beschendorf
kdamerau-beecker@t-online.de

Katharina Engelhardt
Walter-Schmedemann-Str. 50
22419 Hamburg

Jörg Fleischer
Architekt
Bruhnskoppeler Weg 13
23714 Malente/Krummsee
archi.fleischer@t-online.de

Petra Golinski
Architektin
Am Eekhorst 2
23879 Mölln
pg@golinski-architektur.de

Janina Grebe
Meyer Steffens Architekten
Weberstraße 1 f
23552 Lübeck
steffens@meyersteffens.de

Ina Gronewold
Architektin
Bau Vital GmbH
Sandkamp 8
25368 Kiebitzreihe
info@bau-vital.de

Jörg Görns
Architekt
Klausdorfer Str. 113
24161 Altenholz
goerns@gj-architektur.de

Ivo Hannemann
Architekt
Wilhelmstraße 30a
25336 Elmshorn
ivo.hannemann@hk-architekten.de

Nora Hibbeln
tlb architekten ingenieure GmbH
Hammer Deich 26-34
20537 Hamburg

Ludger Hüttenmüller
Architekt
Wasbeker Straße 180
24537 Neumünster
info@architekt-huettenmueller.de

Marc Jestrimsky
Architekt
Architekturbüro AMJ
Eichendorffstraße 18
24223 Schwentinental
m.Jestrimsky@freenet.de

Peter Klinck
Architekt
Mählsweg 38
24159 Kiel
info@hoff-klinck.de

Henning Peter Koritzius
Architekt
Architekt Henning Koritzius GmbH
Schleswiger Chaussee 56
25813 Husum
koritzius@foni.net

Susanne Kreth
Architektin
Am Altendeich 56
25376 Borsfleth
Susanne.Kreth@t-online.de

Sabine Lechler
Landschaftsarchitektin
Büro OPUS
Adlerstraße 33
23554 Lübeck
lechler@buero-opus.de

Tillman Leistner
Architekt
Leistner Fahr Architektenpartnerschaft
Am Krähenwald 8b
21465 Reinbek
leistner@leistner-fahr.de

Jörg Lippert
b + l architekten GmbH
Am Karpfenteich 7
24787 Fockbek
info@bl-architekten.de

Jutta Lorenzen
Architektin
CARDO Architekturbüro
Tannenhofstr. 53a
22848 Norderstedt
mail@cardo-architektur.de

Stefanie Meyer
Architektin
Hamburger Kamp 37
24306 Plön
martin.rueter@t-online.de

Siegfried Mollenhauer
Architekt und Beratender Ingenieur
Bäckerfenne 9
25923 Braderup
architektmollenhauer@t-online.de

Thomas Molt
Architekt
Kappelholz 6a
24376 Kappeln
info@molt-architekten.de

Lisa Möller
Mumm architekten+ingenieure
Holzkoppelweg 15
24118 Kiel

Horst Müller
Architekturbrüo Schünemann
Plutostraße 19
23562 Lübeck
info@architekt-schuenemann.de

Melanie Nord
Meyer Steffens Architekten
Weberstraße 1 f
23552 Lübeck
steffens@meyersteffens.de

Iforma Oranu
agn Leusmann GmbH
Niedernstr. 104
20095 Hamburg

Jörg Paetow
Architekt
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
Gartenstr. 6
24103 Kiel

Roald Pall
Architekt
Planungsbüro Falk GbR
Curtiusstr. 11
23568 Lübeck

Christopher Piehl
Architekt
Landeshauptstadt Kiel, Beratungsstelle für
Barrierefreies Bauen
Fleethörn 9
24103 Kiel
christopher.piehl@kiel.de

Sibylle Quint
Innenarchitektin
Lantziusstraße 53
24114 Kiel

Saskia Raubal
bs2architekten gmbh
Stockflethweg 5
22417 Hamburg
raubal@bs2architekten.de

Katja Remme
Von-Thünen.Str. 1
22607 Hamburg

Michael Richter
Architekt
Clausewitzstraße 9
24105 Kiel
bm.richter@kabelmail.de

Doris Rickmers
Architektin
Raiffeisenpassage 11
23858 Reinfeld
doris-rickmers@gmx.de

Britta Rudolph
rudolph+weeren
Resedenweg 28
22339 Hamburg

Angelika Schröder
Rapp + Tochtenhagen Bauplanung GmbH
Wulfsdorfer Weg 147 b
22359 Hamburg
rapptochtenhagen@alice-dsl.net

Heike Schröder
f + w fördern und wohnen AöR
Grüner Deich 17
20097 Hamburg

Michael Schröder
Architekt
Hedenholz 38
24113 Kiel
Schroeder-Kiel@t-online.de

Stefan Sommer
Architekt
Altenmoor 9
25335 Altenmoor
sommer@altenmoor9.de

Ines Taday
Architektin
Philosophenweg 6a
24103 Kiel
Taday-Scheit@t-online.de

Markus Vögele
Architekt
Moltkestr. 28-30
24105 Kiel
kontakt@werkbuero.net

Anja Wiesner
Architektin
Ahlmannstraße 3
24118 Kiel
info@wiesnerschultz.de

Helga Ziegmann
Architektin
Rantzaustraße 50 A
22926 Ahrensburg
h.ziegmann@gmx.de







Die Parade zum Krachmachtag am 15. September 2012
in der Dänischen Straße



Die Gewinner zum Krachmachtag am 15. September 2012



Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung

Besuchsadresse:

Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Postanschrift:

Postfach 7121, 24171 Kiel

Telefon 0431 988 1620

Telefax 0431 530 04 1620

E-Mail: lb@landtag.ltsh.de

www.landtag.ltsh.de/beauftragte/lb/

Busverbindung:

Linie 51 Reventloubücke

Linie 41/42 Landtag

Parkplätze und barrierefreier Zugang vorhanden